

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226

A. Problem und Ziel

In den letzten Jahren hat der Markt für digitale Finanzprodukte enorm an Bedeutung gewonnen und seine Kapitalisierung rapide und erheblich gesteigert. Infolge dieser Entwicklung werden vermehrt Einkünfte aus Kryptowerten erzielt. Aufgrund des dezentralen Charakters von Kryptowerten stellt die Besteuerung dieser Einkünfte eine Herausforderung für die Finanzbehörden dar. Vor allem können Informationen von ausländischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nur mit großem Aufwand erlangt werden.

Ziel dieses Gesetzes ist, den Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen zu gewähren, die für die Besteuerung, insbesondere von Einkünften aus Kryptowerten, erforderlich sein können. Dadurch wird zugleich für mehr Steuergerechtigkeit gesorgt. Zudem soll das bestehende Regelwerk für eine intensive und effiziente Zusammenarbeit der Finanzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der direkten Steuern insgesamt verbessert werden. Kernstück dieses Gesetzes sind daher Meldepflichten für Transaktionen mit Kryptowerten sowie Änderungen an den in Bezug auf Finanzkonten bereits bestehenden Meldepflichten, um auch neue digitale Finanzprodukte einzubeziehen. Diese Regelungen werden durch einen zwischenstaatlichen Austausch der gemeldeten Informationen ergänzt.

B. Lösung

Es wird eine Pflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern zu melden. Gleichzeitig werden die in Bezug auf Finanzkonten bereits bestehenden Meldepflichten auf bestimmte digitale Zahlungsinstrumente, namentlich elektronisches Geld (E-Geld) und digitales Zentralbankgeld, ausgeweitet.

Diese Pflichten entsprechen den Vorgaben des auf OECD-Ebene erarbeiteten Melderahmens für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) und des geänderten gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard – CRS) sowie der als „DAC 8“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023). Die Zugrundelegung international vereinbarter Standards gewährleistet übereinstimmende Meldepflichten in allen teilnehmenden Staaten, wodurch Umgehungsmöglichkeiten minimiert und die Grundlage für einen effizienten zwischenstaatlichen Austausch entsprechend gemeldeter Informationen geschaffen wird. Auf diese Weise werden die wirtschaftlichen Aktivitäten von Kryptowerte-Nutzern für die Steuerbehörden transparent.

Zusätzlich werden bereits etablierte Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterentwickelt und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung klarer gefasst. Die Steuerbehörden werden dadurch in die Lage versetzt, Sachverhalte mit Auslandsbezug noch wirksamer zu ermitteln und ausgetauschte Informationen noch effizienter zu nutzen.

Dieses Gesetz enthält ausschließlich verfahrensrechtliche Regelungen und führt keine neuen Besteuerungstatbestände oder -rechte ein. Ob die jeweils gemeldeten Transaktionen steuerpflichtig sind oder nicht, richtet sich ausschließlich nach den bereits bestehenden steuerlichen Vorschriften.

C. Alternativen

Keine. DAC 8 ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Auf Bundesebene entsteht zur Umsetzung folgender Vollzugsaufwand:

Kapitel	HH-Jahr	2025	2026	2027	2028
	Titel	in Tsd. Euro			
0815	Tit. 422 01	213	562	743	788
	Tit. 511 01	72	187	244	259
	Tit. 812 01	36	93	122	129
	Tit. 532 01	8 250	8 750	9 250	8 750
Summe		8 571	9 592	10 359	9 926
0816	Tit. 422 01	839	1 679	1 679	1 679
	Tit. 511 01	799	1 817	1 817	1 817
	Tit. 812 01	129	259	259	259
	Tit. 532 01	3 240	3 240	3 000	3 000
	Tit. 812 02	2 700	3 900	0	0
Summe		7 707	10 895	6 755	6 755
0811	Tit. 634 03	305	648	698	711
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		16 583	21 135	17 812	17 392
anteiliger Umstellungsaufwand		14 730	17 190		
anteiliger laufender Aufwand		1 853	3 945	17 812	17 392
Gesamtsumme Epl. 08		72 922			

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Einzelheiten sind Gegenstand der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund von Selbstauskünften erhöht sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der jährliche Zeitaufwand um rund 72 000 Stunden. Zusätzlich entsteht einmalig ein Zeitaufwand in Höhe von rund 235 000 Stunden.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	72 119
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	234 534

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands aus Bürokratiekosten in Höhe von rund 270 000 Euro für die Bearbeitung der Selbstauskünfte und die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern. Es entsteht einmaliger Aufwand von rund 9,3 Millionen Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	270
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	270
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	9 295

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da hiermit ausschließlich die DAC 8 1:1 umgesetzt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Informationstechnikzentrum Bund insgesamt folgender Erfüllungsaufwand:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	10 548
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	31 920

Für die Länder entsteht Erfüllungsaufwand in Form eines einmaligen Umstellungsaufwands für die IT-Umsetzung in den Steuerverwaltungen der Länder in Höhe von voraussichtlich rd. 530 500 Euro.

Das Gesetz führt in den Finanzämtern durch qualifizierte Kenntnis von ertragsteuerlich relevanten Sachverhalten ggf. zu einer Aufwandsminderung durch eine erleichterte Sachverhaltsprüfung bzw. zu Mehraufwand bei bisher nicht bekannten Tatbeständen. Der personelle Mehr- bzw. Minderaufwand ist jedoch nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz – KStTG)
- Artikel 2 Änderung des EU-Amtshilfegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen

(Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz – KStTG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anwendungsbereich

A b s c h n i t t 2

S o r g f a l t s p f l i c h t e n

- § 3 Identifizierung zu meldender Nutzer und zu meldender beherrschender Personen
- § 4 Verfahren zur Identifizierung natürlicher Personen als zu meldende Nutzer
- § 5 Verfahren zur Identifizierung von Rechtsträgern als zu meldende Nutzer und von beherrschenden Personen als zu meldende beherrschende Personen

- § 6 Voraussetzungen für die Gültigkeit von Selbstauskünften
- § 7 Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- § 8 Durchsetzung von Mitwirkungspflichten

Abschnitt 3 Meldepflichten

- § 9 Meldepflicht
- § 10 Meldezeitraum
- § 11 Zu meldende Informationen
- § 12 Meldeverfahren

Abschnitt 4 Weitere Pflichten für Anbieter

- § 13 Information der zu meldenden Nutzer und der zu meldenden beherrschenden Personen
- § 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 5 Vorschriften zu Zuständigkeit, Verfahren und zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern

- § 15 Zuständige Behörde
- § 16 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern
- § 17 Registrierung von Kryptowerte-Betreibern

Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften

- § 18 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 7 Rechtsweg und Anwendungsbestimmung

- § 19 Rechtsweg
- § 20 Anwendungsbestimmung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Aktiver Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Rechtsträger, von dessen Bruttoeinkünften im vorangegangenen Wirtschaftsjahr weniger als 50 Prozent passive Einkünfte waren und bei dem weniger als 50 Prozent der ihm während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zugerechneten Vermögenswerte solche sind, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen,
2. ein Rechtsträger, dessen Tätigkeiten im Wesentlichen im vollständigen oder teilweisen Halten der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen, sofern der Rechtsträger nicht als Anlagefonds tätig ist oder sich als solchen bezeichnet,
3. ein Rechtsträger, der noch kein Geschäft betreibt und auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben hat, jedoch Kapital in Vermögenswerten mit der Absicht anlegt, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben, sofern seit der Gründung des Rechtsträgers noch nicht 24 Monate und ein Tag vergangen sind,
4. ein Rechtsträger, der in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut war und derzeit seine Vermögenswerte veräußert oder eine Umstrukturierung durchführt mit der Absicht, eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen,
5. ein Rechtsträger, dessen Tätigkeit vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit verbundenen Rechtsträgern oder für verbundene Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind, besteht und der keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger erbringt, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, oder
6. ein Rechtsträger,
 - a) der in dem Staat, in dem er steuerlich ansässig ist, ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben wird oder der in diesem Staat errichtet und betrieben wird und ein Berufsverband, ein Wirtschaftsverband, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben wird, ist,
 - b) der in dem Staat, in dem er steuerlich ansässig ist, von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer befreit ist,
 - c) der keine Anteilseigner oder Mitglieder hat, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben,

- d) dessen Einkünfte und Vermögenswerte nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren oder dessen Gunsten verwendet werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
- e) dessen Vermögenswerte nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers bei seiner Liquidation oder Auflösung an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden müssen oder der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheimfallen.

(2) Anbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber, die eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten, die Tauschgeschäfte für oder im Namen eines zu meldenden Nutzers bewirken.

(3) Ausgenommene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Rechtsträger, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, oder mit diesen Rechtsträgern verbundene Rechtsträger,
2. staatliche Rechtsträger im Sinne des § 19 Nummer 16 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes,
3. internationale Organisationen im Sinne des § 19 Nummer 17 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes,
4. Zentralbanken im Sinne des § 19 Nummer 18 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und
5. Finanzinstitute im Sinne des § 19 Nummer 3 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes, außer Investmentunternehmen im Sinne des § 19 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes.

(4) Beherrschende Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen im Sinne des § 19 Nummer 45 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes.

(5) Digitales Zentralbankgeld im Sinne dieses Gesetzes ist digitales Zentralbankgeld im Sinne des § 19 Nummer 11 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes.

(6) E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist E-Geld im Sinne des § 19 Nummer 9 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes.

(7) Fiat-Währung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Währung im Sinne des § 19 Nummer 10 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes.

(8) Kryptowert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kryptowert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(9) Kryptowerte-Betreiber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt und nicht unter Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 fällt.

(10) Kryptowerte-Dienstleister im Sinne dieses Gesetzes ist ein Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(11) Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie Staking und Lending.

(12) Kryptowerte-Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Kryptowerte-Dienstleistungen eines Anbieters in Anspruch nimmt. Handelt ein Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär, der kein Finanzinstitut oder anderer Anbieter ist, zugunsten oder für Rechnung einer natürlichen Person oder eines Rechtsträgers, gilt nur diese natürliche Person oder dieser Rechtsträger als Kryptowerte-Nutzer. Führt ein Anbieter für einen Händler oder im Namen eines Händlers eine zu meldende Massenzahlungstransaktion durch, so ist auch die Gegenpartei des Händlers für diese Massenzahlungstransaktion als Kryptowerte-Nutzer zu behandeln, sofern der Anbieter nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften zur Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Personen in einem anderen Staat verpflichtet ist, die Identität dieser Gegenpartei zu überprüfen.

(13) Qualifizierende Vereinbarung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und eines Drittstaates, die den automatischen Austausch von Informationen regelt, die den nach § 11 zu meldenden Informationen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit nach Satz 1 bestimmt sich nach den Feststellungen, die von der Europäischen Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8ad Absatz 11 der Richtlinie 2011/16/EU getroffen werden.

(14) Qualifizierter Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Steuerhoheitsgebiet, das über eine qualifizierende Vereinbarung mit den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügt, die in einer von dem Steuerhoheitsgebiet veröffentlichten Liste als meldepflichtige Staaten genannt sind.

(15) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

(16) Tauschgeschäft im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Tausch zwischen

1. zu meldenden Kryptowerten und Fiat-Währungen oder
2. einer oder mehreren Arten zu meldender Kryptowerte untereinander.

(17) Übertragung zu meldender Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes ist jede Transaktion, bei der

1. ein zu meldender Kryptowert von einer oder an eine Kryptowert-Adresse oder von einem oder auf ein Kryptowert-Konto bewegt wird, mit Ausnahme einer Transaktion, die vom Anbieter im Namen desselben Kryptowerte-Nutzers verwaltet wird, und
2. der Anbieter auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt der Transaktion zur Verfügung stehenden Informationen nicht feststellen kann, dass es sich bei der Transaktion um ein Tauschgeschäft handelt.

(18) Verbundener Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes ist ein Rechtsträger, der mit einem anderen Rechtsträger derart verbunden ist, dass einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger derselben Beherrschung unterliegen. Eine Beherrschung liegt vor, wenn von der beherrschenden Person unmittelbar oder

mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile am Nennkapital oder am Gesellschaftsvermögen oder 50 Prozent der Stimmrechte oder der Mitgliedschaftsrechte gehalten werden oder der beherrschenden Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent des Gewinns oder des Liquidationserlöses zustehen.

(19) Zu meldende beherrschende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine beherrschende Person eines Rechtsträgers, der kein aktiver Rechtsträger ist, die eine zu meldende Person ist.

(20) Zu meldende Massenzahlungstransaktion im Sinne dieses Gesetzes ist eine Übertragung zu meldender Kryptowerte gegen Waren oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Übertragung einen Wert von mehr als 50 000 US-Dollar haben.

(21) Zu meldende Person im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, mit dem eine qualifizierende Vereinbarung besteht, steuerlich ansässig und keine ausgenommene Person ist. Rechtsträger, bei denen keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gelten als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung oder die Anschrift ihres Hauptsitzes befindet. Als zu meldende Person gilt auch der Nachlass eines Erblassers, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat mit einer qualifizierenden Vereinbarung steuerlich ansässig war.

(22) Zu meldende Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Tauschgeschäft oder
2. eine Übertragung zu meldender Kryptowerte.

(23) Zu meldender Kryptowert im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Kryptowert, außer digitales Zentralbankgeld, E-Geld und solche Kryptowerte, die nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können.

(24) Zu meldender Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kryptowerte-Nutzer, der eine zu meldende Person ist.

(25) Zweigniederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einheit, ein Geschäft oder ein Büro eines Anbieters in einem Staat, die oder das nach dem Regulierungssystem dieses Staates als Zweigniederlassung gilt oder anderweitig nach dem Recht dieses Staates als getrennt von anderen Einheiten, Geschäften oder Büros des Anbieters geregelt ist. Alle sich im selben Staat befindenden Einheiten, Geschäfte oder Büros eines Anbieters gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Den Pflichten dieses Gesetzes unterliegen, wenn es sich um Anbieter handelt,

1. Kryptowerte-Dienstleister, deren Herkunftsmitgliedstaat im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Bundesrepublik Deutschland ist, und
2. Kryptowerte-Betreiber, die
 - a) im Inland steuerlich ansässig sind,

- b) ihren Satzungs- oder Vertragssitz im Inland haben und entweder im Inland Träger von Rechten und Pflichten sind oder verpflichtet sind, gegenüber einer inländischen Finanzbehörde Steuererklärungen oder andere Steuerinformationen abzugeben,
- c) ihren Verwaltungssitz im Inland haben oder
- d) ihre reguläre Geschäftstätigkeit im Inland ausüben.

(2) Ein Kryptowerte-Betreiber, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b, c oder d erfüllt, unterliegt nicht den Pflichten dieses Gesetzes, wenn er solche Pflichten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem qualifizierten Drittstaat erfüllt, weil er dort steuerlich ansässig ist.

(3) Ein Kryptowerte-Betreiber, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe c oder d erfüllt, unterliegt nicht den Pflichten dieses Gesetzes, wenn er solche Pflichten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem qualifizierten Drittstaat erfüllt, weil er dort die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b erfüllt.

(4) Ein Kryptowerte-Betreiber, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe d erfüllt, unterliegt nicht den Pflichten dieses Gesetzes, wenn er solche Pflichten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem qualifizierten Drittstaat erfüllt, weil er dort die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe c erfüllt.

(5) Ein Kryptowerte-Betreiber, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt, unterliegt nicht den Pflichten dieses Gesetzes, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem qualifizierten Drittstaat aufgrund im Wesentlichen vergleichbarer Voraussetzungen solche Pflichten erfüllt. Die Erfüllung solcher Pflichten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem qualifizierten Drittstaat aufgrund eines im Wesentlichen vergleichbaren Kriteriums hat der Anbieter dem Bundeszentralamt für Steuern in einer nach amtlichen Vorgaben erstellten Meldung zu bestätigen.

(6) Ein Anbieter unterliegt den Pflichten dieses Gesetzes auch in Bezug auf zu meldende Transaktionen, die über eine Zweigniederlassung im Inland durchgeführt werden. Ein Anbieter unterliegt den Pflichten dieses Gesetzes nicht, soweit er in Bezug auf zu meldende Transaktionen, die er über eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem qualifizierten Drittstaat durchführt, solche Pflichten in diesem Staat erfüllt.

A b s c h n i t t 2

S o r g f a l t s p f l i c h t e n

§ 3

Identifizierung zu meldender Nutzer und zu meldender beherrschender Personen

Ein Anbieter muss einen Kryptowerte-Nutzer oder eine beherrschende Person ab dem Tag als zu meldenden Nutzer oder zu meldende beherrschende Person behandeln, an dem er ihn oder sie nach den in diesem Abschnitt bestimmten Verfahren als solchen identifiziert hat.

§ 4

Verfahren zur Identifizierung natürlicher Personen als zu meldende Nutzer

(1) Der Anbieter muss unter Beachtung der Fristen nach § 7 von einem Kryptowerte-Nutzer, der eine natürliche Person ist, eine gültige Selbstauskunft beschaffen, die es dem Anbieter ermöglicht, die steuerlichen Ansässigkeiten des Kryptowerte-Nutzers zu bestimmen. Der Kryptowerte-Nutzer ist zur Erteilung der Selbstauskunft innerhalb einer vom Anbieter gesetzten, angemessenen Frist verpflichtet. Der Anbieter muss unter Beachtung der Fristen nach § 7 die Plausibilität der Angaben der Selbstauskunft überprüfen und bestätigen und hat dafür alle erhaltenen Informationen heranzuziehen. Dazu gehören auch die im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften zur Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Personen, denen der Anbieter in einem anderen Staat unterliegt, erhobenen und verwahrten Informationen. Soweit erforderlich und angemessen, darf eine Weiterverarbeitung bereits erhobener Informationen zum Zweck der Überprüfung erfolgen.

(2) Erlangt der Anbieter Kenntnis von einer Änderung der Umstände des Kryptowerte-Nutzers und ist dem Anbieter auf Grund dessen bekannt oder müsste ihm auf Grund dessen bekannt sein, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht oder nicht mehr zutreffend oder unglaubwürdig ist, so hat der Anbieter unverzüglich nach Kenntniserlangung eine neue Selbstauskunft oder eine Erklärung mit Belegen dafür, dass die ursprüngliche Selbstauskunft weiterhin gültig ist, zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, wenn die Änderung der Umstände nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung auftritt. Der Kryptowerte-Nutzer ist verpflichtet, innerhalb einer vom Anbieter gesetzten, angemessenen Frist erneut eine Selbstauskunft zu erteilen oder die Erklärung nach Satz 1 einschließlich der Belege abzugeben.

(3) Ein Anbieter kann sich auch auf eine bereits zu anderen Steuerzwecken beschaffte Selbstauskunft berufen, sofern diese die Voraussetzungen des § 6 erfüllt. Ein Anbieter, der ein Finanzinstitut ist, kann sich zum Zwecke der in diesem Abschnitt genannten Sorgfaltspflichten auf die Sorgfaltspflichten nach den §§ 9 bis 18 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes stützen.

(4) Ein Anbieter kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt Fremddienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen bleibt jedoch bei dem Anbieter.

§ 5

Verfahren zur Identifizierung von Rechtsträgern als zu meldende Nutzer und von beherrschenden Personen als zu meldende beherrschende Personen

(1) § 4 gilt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Kryptowerte-Nutzern, die Rechtsträger sind, entsprechend.

(2) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kryptowerte-Nutzer im Sinne des Absatzes 1 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, mit dem eine qualifizierende Vereinbarung besteht, ansässig ist, so muss der Anbieter diesen Kryptowerte-Nutzer als zu meldenden Nutzer behandeln. Satz 1 gilt nicht, wenn der Anbieter entweder anhand der Selbstauskunft, in seiner Verfügungsmacht stehender oder öffentlich verfügbarer Informationen vernünftigerweise feststellt, dass es sich bei dem Kryptowerte-Nutzer um eine ausgenommene Person handelt.

(3) Bei einem Kryptowerte-Nutzer, der ein Rechtsträger und keine ausgenommene Person ist, hat der Anbieter unter Beachtung der Fristen nach § 7 festzustellen, ob der Kryptowerte-Nutzer eine oder mehrere beherrschende Personen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der aufgrund der Selbstauskunft des Kryptowerte-Nutzers feststellt, dass es sich bei diesem um einen aktiven Rechtsträger handelt. Zur Feststellung nach Satz 1 kann ein Anbieter Informationen heranziehen, die er im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften, denen der Anbieter in einem anderen Staat unterliegt, erhebt und verwahrt. Unterliegt der Anbieter nicht den Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes oder vergleichbaren Vorschriften in einem anderen Staat, so ist er verpflichtet, die Feststellung nach Satz 1 entsprechend § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vorzunehmen. In Bezug auf das Verfahren zur Identifizierung einer beherrschenden Person als zu meldende beherrschende Person gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Voraussetzungen für die Gültigkeit von Selbstauskünften

(1) Die Selbstauskunft eines Kryptowerte-Nutzers oder einer beherrschenden Person ist nur dann gültig, wenn sie von diesem Kryptowerte-Nutzer oder dieser beherrschenden Person unterzeichnet oder anderweitig bestätigt wurde, sie spätestens auf den Tag ihres Eingangs beim Anbieter datiert ist und sie die folgenden Informationen enthält:

1. bei Kryptowerte-Nutzern, die natürliche Personen sind, und bei beherrschenden Personen:
 - a) Vor- und Nachname,
 - b) Anschrift,
 - c) jeden Ansässigkeitsstaat,
 - d) die Steueridentifikationsnummer oder deren funktionale Entsprechung für jeden Ansässigkeitsstaat und
 - e) Geburtsdatum und -ort,
2. bei Kryptowerte-Nutzern, die Rechtsträger sind:
 - a) Firma,
 - b) Anschrift,
 - c) jeden Ansässigkeitsstaat,
 - d) die Steueridentifikationsnummer oder deren funktionale Entsprechung für jeden Ansässigkeitsstaat und
 - e) sofern es sich bei dem Rechtsträger nicht um einen aktiven Rechtsträger oder eine ausgenommene Person handelt, die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer die jeweilige zu meldende Person als beherrschende Person des Rechtsträgers anzusehen ist, wenn dies noch nicht im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes oder vergleichbaren Vorschriften in einem anderen Staat, denen der Anbieter unterliegt, festgestellt wurde.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe d gilt nicht, wenn der Ansässigkeitsstaat des Kryptowerte-Nutzers oder der beherrschenden Person keine oder keine der Steueridentifikationsnummer funktional entsprechende Nummer zuteilt.

(2) Die Selbstauskunft eines Kryptowerte-Nutzers, der ein Rechtsträger ist, hat zudem zu enthalten:

1. Informationen über die Kriterien, die der Rechtsträger erfüllt, um als aktiver Rechtsträger oder ausgenommene Person behandelt zu werden, sofern dies zutrifft,
2. die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebenen Informationen für jede beherrschende Person des Kryptowerte-Nutzers, soweit eine beherrschende Person keine Selbstauskunft vorgelegt hat und dies noch nicht im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften, denen der Anbieter in einem anderen Staat unterliegt, festgestellt wurde.

§ 7

Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

(1) Der Anbieter hat die Maßnahmen nach den §§ 4 bis 6 vor der Durchführung von zu meldenden Transaktionen abzuschließen. Treten die Voraussetzungen von § 4 Absatz 2 nach Aufnahme der Geschäftsbeziehungen ein, so gilt die Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1.

(2) Bei einem Kryptowerte-Nutzer, der bis zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter eingegangen ist, hat der Anbieter die Maßnahmen nach den §§ 4 bis 6 bis zum 1. Januar 2027 abzuschließen.

§ 8

Durchsetzung von Mitwirkungspflichten

(1) Kommt ein Kryptowerte-Nutzer der Aufforderung eines Anbieters nicht oder nur teilweise nach, die nach diesem Abschnitt ersuchten Informationen oder Unterlagen zu erteilen oder vorzulegen, so hat der Anbieter den Kryptowerte-Nutzer an die Erteilung der Informationen oder Vorlage der Unterlagen zu erinnern.

(2) Erteilt der Kryptowerte-Nutzer die ersuchten Informationen auch nach der Erinnerung nach Absatz 1 nicht oder legt er die ersuchten Unterlagen auch nach der Erinnerung nach Absatz 1 nicht vor, so ist der Anbieter verpflichtet, die Vorlage der Informationen oder Unterlagen gegenüber dem Kryptowerte-Nutzer anzumahnen.

(3) Erteilt ein Kryptowerte-Nutzer im Sinne des § 7 Absatz 2 die ersuchten Informationen auch nach der Mahnung nach Absatz 2 nicht oder legt er die ersuchten Unterlagen auch nach der Mahnung nach Absatz 2 nicht vor, so hat der Anbieter spätestens nach Ablauf von 90 Tagen, nicht jedoch vor Ablauf von 60 Tagen nach der ursprünglichen Aufforderung, den Kryptowerte-Nutzer an der Durchführung von zu meldenden Transaktionen über den Anbieter zu hindern. Die Geschäftsbeziehung kann wieder aufgenommen werden, sobald der Kryptowerte-Nutzer die ersuchten Informationen erteilt oder die ersuchten Unterlagen vorgelegt hat.

Abschnitt 3

Meldepflichten

§ 9

Meldepflicht

(1) Anbieter haben in Bezug auf zu meldende Nutzer und zu meldende beherrschende Personen jährlich spätestens zum 31. Juli für den jeweils vorangegangenen Meldezeitraum die in § 11 genannten Informationen gemäß den Vorgaben des § 12 Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht nicht für einen Kryptowerte-Betreiber in Bezug auf einen zu meldenden Nutzer oder eine zu meldende beherrschende Person, für den oder die der Kryptowerte-Betreiber die in § 11 genannten Informationen in einem Drittstaat meldet, der mit dem Ansässigkeitsstaat des zu meldenden Nutzers oder der zu meldenden beherrschenden Person eine qualifizierende Vereinbarung hat.

(2) Stellt ein Anbieter fest, dass eine Meldung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben ist, ist die Meldung unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der unterbliebenen Meldung durch den Anbieter vollständig nachzuholen. Dies gilt auch, wenn der Anbieter den Kryptowerte-Nutzer oder die beherrschende Person nicht als zu meldende Person identifiziert hatte. Stellt ein Anbieter fest, dass eine Meldung nach Absatz 1 fehlerhaft war, ist die Meldung unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der fehlerhaften Meldung durch den Anbieter zu korrigieren.

§ 10

Meldezeitraum

Meldezeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 11

Zu meldende Informationen

(1) Gemäß § 9 sind die folgenden Informationen zu melden:

1. zum Anbieter:
 - a) sein Name und gegebenenfalls seine Firma,
 - b) seine Anschrift,
 - c) seine Steueridentifikationsnummer oder deren funktionale Entsprechung und
 - d) falls vorhanden, die ihm nach § 17 Absatz 3 erteilte Registriernummer und die globale Rechtsträgerkennung,
2. für jeden zu meldenden Nutzer sowie jede zu meldende beherrschende Person:
 - a) die Informationen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a bis d und

- b) für jede Art von einem zu meldenden Kryptowert, für den der Anbieter innerhalb des Meldezeitraums zu meldende Transaktionen durchgeführt hat:
- aa) die vollständige Bezeichnung der Art des zu meldenden Kryptowerts,
 - bb) den gezahlten aggregierten Gesamtbruttobetrag, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen bei Erwerben gegen eine Fiat-Währung,
 - cc) den erhaltenen aggregierten Gesamtbruttobetrag, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen bei Verkäufen gegen eine Fiat-Währung,
 - dd) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen bei Erwerben gegen andere zu meldende Kryptowerte,
 - ee) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen bei Verkäufen gegen andere zu meldende Kryptowerte,
 - ff) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Massenzahlungstransaktionen,
 - gg) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen bei nicht unter die Doppelbuchstaben bb und dd fallenden Übertragungen an den zu meldenden Nutzer, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern diese dem Anbieter bekannt,
 - hh) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen bei nicht unter die Doppelbuchstaben cc, ee und ff fallende Übertragungen durch den zu meldenden Nutzer, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern diese dem Anbieter bekannt, und
 - ii) den aggregierten beizulegenden Marktwert sowie die Anzahl der Einheiten bei vom Anbieter durchgeführte Übertragungen an Kryptowert-Adressen, von denen dem Anbieter nicht bekannt ist, ob sie mit einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder einem Finanzinstitut verbunden sind, und
3. für jede zu meldende beherrschende Person die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer sie als beherrschende Person des Rechtsträgers anzusehen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc sind der erhaltene oder gezahlte Betrag in der Fiat-Währung zu melden, in der der Betrag erhalten oder die Zahlung getätigt wurde. In mehreren Fiat-Währungen erhaltene oder gezahlte Beträge sind in einer einzigen Fiat-Währung zu melden. Der Anbieter nimmt die für die Meldung nach Satz 2 erforderlichen Umrechnungen jeweils für den Zeitpunkt der jeweiligen zu meldenden Transaktion in einer durchgängig angewandten Art und Weise vor.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd bis ii ist der beizulegende Marktwert in einer einzigen Fiat-Währung zu bestimmen und zu melden. Der Anbieter nimmt die für die Meldung nach Satz 1 erforderlichen Umrechnungen jeweils für den Zeitpunkt der jeweiligen zu meldenden Transaktion in einer durchgängig angewandten Art und Weise vor.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis ii und der Absätze 2 und 3 muss die Fiat-Währung der Beträge angegeben sein.

§ 12

Meldeverfahren

Die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erfolgen. Die zuständige Behörde nach § 15 gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz und die amtlich bestimmte Schnittstelle im Bundessteuerblatt bekannt.

Abschnitt 4

Weitere Pflichten für Anbieter

§ 13

Information der zu meldenden Nutzer und der zu meldenden beherrschenden Personen

Anbieter haben jedem zu meldenden Nutzer und jeder zu meldenden beherrschenden Person vor der erstmaligen Meldung von Informationen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen, dass nach diesem Gesetz Informationen für Zwecke der Durchführung des Besteuerungsverfahrens erhoben und dem Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die zuständigen Landesfinanzbehörden oder die zuständigen Behörden anderer Staaten gemeldet werden. Die Mitteilung nach Satz 1 muss alle Informationen enthalten, auf die der zu meldende Nutzer oder die zu meldende beherrschende Person seitens des Datenverantwortlichen Anspruch hat, und so rechtzeitig erfolgen, dass er oder sie seine oder ihre Betroffenenrechte wahrnehmen kann, und in jedem Fall, bevor die Information gemeldet wird.

§ 14

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Anbieter haben die folgenden Aufzeichnungen zu dem im Folgenden jeweils genannten Zeitpunkt zu erstellen:

1. eine Beschreibung der Prozesse, die zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten für einen Meldezeitraum angewandt werden, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der relevanten Geschäftsbeziehungen, Zuständigkeiten und Fristen, sowie aller Änderungen hierzu, bis spätestens zum Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen,
2. für jeden zu meldenden Nutzer und jede zu meldende beherrschende Person die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 4, 5, 7 und 8 verarbeiteten Informationen sowie den jeweiligen Zeitpunkt und das Ergebnis der Verarbeitung für die in Abschnitt 2 genannten Sorgfaltspflichten im Zeitpunkt der jeweiligen Verarbeitung,
3. für jeden zu meldenden Nutzer und jede zu meldende beherrschende Person die nach § 11 gemeldeten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt der Meldung sowie die maßgeblichen Informationen, die der Anwendung des Meldeverfahrens nach § 12 Satz 1

zugrunde gelegen haben, bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, das auf den Meldezeitraum folgt, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen, und

4. für jeden zu meldenden Nutzer und jede zu meldende beherrschende Person, gegen den oder die die Mitwirkungspflicht nach § 8 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 durchgesetzt wird, jeweils den Inhalt und den Zeitpunkt der Aufforderung, der Erinnerung, der Mahnung und der ergriffenen Maßnahme sowie die der Aufhebung der ergriffenen Maßnahme zugrundeliegenden Informationen und den Zeitpunkt der Aufhebung jeweils in dem Zeitpunkt, in dem die Anforderung, die Erinnerung, die Mahnung, die Maßnahme oder deren Aufhebung erfolgt.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 müssen vom Anbieter für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden, wobei die Frist zur Aufbewahrung mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Aufzeichnungen erstellt wurden. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind vom Anbieter nach Ablauf dieser Frist zu löschen.

Abschnitt 5

Vorschriften zu Zuständigkeit, Verfahren und zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern

§ 15

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 5i des Finanzverwaltungsgesetzes gegeben ist oder sich aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 16

Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt Informationen entgegen, die ihm von Anbietern nach § 12 Satz 1 und von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Drittstaaten, mit denen eine qualifizierende Vereinbarung besteht, übermittelt werden, und speichert diese Informationen.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt die nach Absatz 1 entgegengenommenen Informationen zu im Inland ansässigen zu meldenden Nutzern und zu meldenden beherrschenden Personen zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständige Landesfinanzbehörde. § 88 Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Zuordnung der Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt gegeben ist, wenn sich die Zuordnung nicht mittels verfügbarer automatisierter Verfahren vornehmen lässt. § 88 Absatz 4 Satz 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt die nach Absatz 1 von Anbietern entgegengenommenen Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten, mit denen eine qualifizierende Vereinbarung besteht, sofern der jeweilige zu meldende Nutzer oder die jeweilige zu meldende

beherrschende Person in einem solchen Staat als steuerlich ansässig gilt. Die Übermittlung erfolgt jeweils bis zum 30. September eines Jahres für den vorangegangenen Meldezeitraum. Eine Anhörung der Beteiligten nach § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung findet nicht statt.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Informationen, die ihm nach Absatz 1 übermittelt worden sind, zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Eine Auswertung der Informationen durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleibt hiervon unberührt. § 19 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes bleibt ebenfalls unberührt.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern bewahrt die Informationen, die ihm nach Absatz 1 übermittelt worden sind, ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 werden die Daten bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gelöscht. Nimmt das Bundeszentralamt für Steuern vor dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist eine Änderungsmeldung entgegen, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsmeldung entgegengenommen worden ist.

(6) Das Bundeszentralamt für Steuern führt das Verfahren zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern nach Maßgabe des § 17 durch, einschließlich der damit verbundenen Mitteilungen an die Europäische Kommission und an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sowie die Löschung oder den Widerruf erteilter Registrierungen im Sinne des § 17 Absatz 4 oder 7. Das Bundeszentralamt für Steuern berücksichtigt dabei die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission nach Artikel 8ad Absatz 9 der Richtlinie 2011/16/EU. Für die Zwecke des Satzes 1 nutzt das Bundeszentralamt für Steuern das Register nach Artikel 8ad Absatz 10 der Richtlinie 2011/16/EU.

(7) Das Bundeszentralamt für Steuern prüft die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltpflichten, die den Anbietern nach diesem Gesetz auferlegt werden. § 147 Absatz 5 bis 7 und die §§ 194 bis 203a der Abgabenordnung sowie § 12 des EU-Amtshilfegesetzes gelten entsprechend.

(8) Das Bundeszentralamt für Steuern kann einen Anbieter auffordern, als unrichtig erachtete Informationen durch den betreffenden zu meldenden Nutzer berichtigen oder bestätigen zu lassen, wenn dem Bundeszentralamt für Steuern aufgrund eigener Ermittlungen, der Mitteilung einer Landesfinanzbehörde oder der Mitteilung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates, mit dem eine qualifizierende Vereinbarung besteht, Informationen bekannt werden, denen zufolge begründete Zweifel an der Richtigkeit der nach § 6 erhobenen Informationen in Bezug auf einen zu meldenden Nutzer bestehen.

§ 17

Registrierung von Kryptowerte-Betreibern

(1) Ein Kryptowerte-Betreiber, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 den Pflichten dieses Gesetzes unterliegt und der nicht nach § 2 Absatz 2 bis 5 oder Absatz 6 Satz 2 von diesen Pflichten befreit ist, weil er solche Pflichten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt, hat beim Bundeszentralamt für Steuern einmalig vor dem erstmaligen Ablauf der Frist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 seine Registrierung zu beantragen.

(2) Für die Registrierung hat der Kryptowerte-Betreiber dem Bundeszentralamt für Steuern folgende Informationen elektronisch zu übermitteln:

1. seinen Namen und gegebenenfalls die Firma,
2. die Wohnanschrift oder gegebenenfalls die Anschrift seines Geschäftssitzes, unter der er postalisch erreichbar ist,
3. seine als Kryptowerte-Betreiber geschäftlich genutzte E-Mail- sowie Internetadresse,
4. seine Steueridentifikationsnummern oder deren funktionale Entsprechung,
5. alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen zu meldende Nutzer steuerlich ansässig sind, und
6. alle qualifizierten Drittstaaten nach § 2 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2.

Der Kryptowerte-Betreiber hat dem Bundeszentralamt für Steuern jede Änderung der in Satz 1 genannten Informationen oder den Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 unverzüglich nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem Kryptowerte-Betreiber eine individuelle Registriernummer zu und teilt diese sowie die in Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen und alle Änderungen dieser Informationen den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf elektronischem Wege mit, indem es die Informationen in das Register nach Artikel 8ad Absatz 10 der Richtlinie 2011/16/EU einstellt.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern löscht die Registrierung eines Kryptowerte-Betreibers, wenn

1. der Kryptowerte-Betreiber das Bundeszentralamt für Steuern darüber informiert, dass er nicht länger für zu meldende Nutzer tätig ist,
2. keine Meldung nach Nummer 1 vorliegt, aber das Bundeszentralamt für Steuern Grund zu der Annahme hat, dass die Tätigkeit des Kryptowerte-Betreibers eingestellt wurde,
3. der Kryptowerte-Betreiber das Bundeszentralamt für Steuern darüber informiert, dass er nicht länger die Voraussetzungen des § 1 Absatz 9 erfüllt, oder
4. das Bundeszentralamt für Steuern die Registrierung nach Absatz 7 widerrufen hat.

(5) Erlangt das Bundeszentralamt für Steuern Kenntnis von einem Kryptowerte-Betreiber, der für in der Europäischen Union ansässige zu meldende Nutzer tätig ist, ohne eine Registrierung nach Absatz 1 beim Bundeszentralamt für Steuern oder bei der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union beantragt zu haben, unterrichtet es die Europäische Kommission unverzüglich.

(6) Kommt ein Kryptowerte-Betreiber seiner Registrierungspflicht im Inland nach den Absätzen 1 und 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach oder wurde die Registrierung nach Absatz 7 widerrufen, so kann das Bundeszentralamt für Steuern dem Kryptowerte-Betreiber die Ausführung zu meldender Transaktionen für zu meldende Nutzer mit steuerlicher Ansässigkeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist anzudrohen. Hierbei ist für die Registrierung eine Frist zu bestimmen. Das Bundeszentralamt für Steuern berücksichtigt bei einer Entscheidung im Sinne des Satzes 1 Informationen anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. § 18 Absatz 1 Nummer 12 bleibt unberührt.

(7) Kommt ein Kryptowerte-Betreiber seiner Meldepflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 auch nach zweimaliger Aufforderung durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht nach, widerruft das Bundeszentralamt für Steuern die erteilte Registrierung. Der

Widerruf der Registrierung ist dem Kryptowerte-Betreiber anzukündigen und erfolgt frühestens nach Ablauf von 30 Tagen nach der zweiten erfolglosen Aufforderung. Der Widerruf soll spätestens nach Ablauf von 90 Tagen nach der zweiten erfolglosen Aufforderung erfolgen. § 18 Absatz 1 Nummer 7 und 8 bleiben unberührt.

(8) Hat das Bundeszentralamt für Steuern die Registrierung eines Kryptowerte-Betreibers nach Absatz 7 widerrufen, so soll eine erneute Registrierung nur gegen Gewährung einer angemessenen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Sicherheitsleistung muss erwarten lassen, dass der Kryptowerte-Betreiber seiner Meldepflicht, gegebenenfalls einschließlich noch unerfüllter Meldepflichten für zurückliegende Meldezeiträume, nachkommen wird. Die §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist dem Kryptowerte-Betreiber zurückzugewähren, sobald dieser der Meldepflicht für gegebenenfalls zurückliegende Meldezeiträume und den unmittelbar nächsten Meldezeitraum vollständig und richtig nachgekommen ist.

A b s c h n i t t 6

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 3 Satz 5, eine Selbstauskunft oder eine Erklärung und Belege dafür, dass die ursprüngliche Selbstauskunft weiterhin gültig ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschafft,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 3 Satz 5, eine Selbstauskunft oder eine Erklärung und Belege dafür, dass die ursprüngliche Selbstauskunft weiterhin gültig ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der vom Anbieter gesetzten, angemessenen Frist erteilt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 3 Satz 5, die Plausibilität der Angaben einer Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 eine Feststellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
5. entgegen § 7 Absatz 1 zu meldende Transaktionen für einen Kryptowerte-Nutzer durchführt, bevor er die Maßnahmen nach den §§ 4 bis 6 abgeschlossen hat,
6. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 einen Kryptowerte-Nutzer an der Durchführung von zu meldenden Transaktionen nicht oder nicht rechtzeitig hindert,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt,

9. entgegen § 14 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
10. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
11. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht,
12. entgegen § 17 Absatz 1 eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantragt oder
13. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 8 und Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeszentralamt für Steuern.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 389, 390 und 410 Absatz 1 Nummer 3 und 6 bis 12 der Abgabenordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern informiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über gegen Kryptowerte-Dienstleister festgesetzte Geldbußen. § 30 der Abgabenordnung steht der Information nicht entgegen.

A b s c h n i t t 7

R e c h t s w e g u n d A n w e n d u n g s b e s t i m m u n g

§ 19

Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der Finanzbehörden nach diesem Gesetz ist vorbehaltlich des § 18 Absatz 4 der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 20

Anwendungsbestimmung

Die Pflichten nach den Abschnitten 2 bis 5 sind erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu erfüllen.

Artikel 2

Änderung des EU-Amtshilfegesetzes

Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. sich bezieht auf

a) eine grenzüberschreitende Transaktion oder

b) auf die Frage, ob

aa) durch die Tätigkeiten, denen eine Person nicht im Inland nachgeht, eine Betriebsstätte begründet wird oder nicht oder

bb) eine natürliche Person in dem Mitgliedstaat, der den Vorbescheid erteilt, steuerlich ansässig ist oder nicht, und“.

b) Nach Absatz 13 werden die folgenden Absätze 14 und 15 eingefügt:

„(14) Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, sind Dividenden oder sonstige als Dividenden behandelte Einkünfte, die auf ein anderes Konto als ein Verwahrkonto im Sinne von § 19 Nummer 26 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen eingezahlt oder diesem gutgeschrieben werden.

(15) Lebensversicherungsprodukte im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsverträge im Sinne von § 19 Nummer 28 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit Ausnahme von gemäß § 8 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen meldepflichtigen rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen im Sinne von § 19 Nummer 30 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, bei denen Leistungen aus den Verträgen im Todesfall eines Versicherungsnehmers zu zahlen sind.“

2. § 3a Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das zentrale Verbindungsbüro nach § 3 Absatz 2 darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4c der Abgabenordnung), wenn der Abruf erforderlich ist zur Anwendung und Durchsetzung

1. dieses Gesetzes;

2. des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen;

3. des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes oder
4. des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes.

Ist eine andere Finanzbehörde für die Anwendung und Durchsetzung der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Gesetze zuständig, darf auch diese ein Ersuchen nach Satz 1 stellen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, alle verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen zu

1. Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
2. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
3. Einkünften aus Lebensversicherungsprodukten,
4. Ruhegehältern, Renten und ähnlichen Zahlungen,
5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünften daraus,
6. Lizenzgebühren und
7. Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, wenn es sich nicht um Einkünfte aus Dividenden handelt, die gemäß Artikel 4, 5 oder 6 der Richtlinie 2011/96/EU von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 bis 6“ durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht in Fällen, in denen ein grenzüberschreitender Vorbescheid ausschließlich die Steuerangelegenheiten einer oder mehrerer natürlicher Personen betrifft, es sei denn, der grenzüberschreitende Vorbescheid wurde nach dem 1. Januar 2026 erteilt, geändert oder erneuert und

1. der Betrag der Transaktion oder der Reihe von Transaktionen des grenzüberschreitenden Vorbescheids übersteigt 1 500 000 Euro, sofern der Betrag der Transaktion im grenzüberschreitenden Vorbescheid angegeben ist, oder
2. in dem grenzüberschreitenden Vorbescheid wird festgestellt, ob eine Person in dem Mitgliedstaat, der den Vorbescheid erteilt, steuerlich ansässig ist oder nicht.

Für die Zwecke des Satzes 1 Nummer 1 umfasst der Betrag des grenzüberschreitenden Vorbescheids im Falle einer Reihe von Transaktionen, die verschiedene Waren, Dienstleistungen oder Vermögenswerte betrifft, unabhängig von dem im grenzüberschreitenden Vorbescheid genannten Betrag, den zugrunde liegenden Gesamtwert. Die Beträge werden nicht aggregiert, wenn dieselben Waren,

Dienstleistungen oder Vermögenswerte Gegenstand mehrerer Transaktionen sind. Entgegen Satz 1 Nummer 2 schließt der Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide, die natürliche Personen betreffen, keine Vorbescheide über die Quellenbesteuerung in Bezug auf Einkünfte Gebietsfremder aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen oder Ruhegehälter ein.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Angaben zu der Person und gegebenenfalls Angaben zu der Gruppe von Personen, der sie angehört; dies gilt nicht für natürliche Personen, es sei denn, der grenzüberschreitende Vorbescheid betrifft eine natürliche Person und wird nach den Absätzen 3 und 6 übermittelt;“.

bb) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. gegebenenfalls Identifizierungsangaben zu allen Personen in den anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen sind, sowie Angaben dazu, zu welchen Mitgliedstaaten die betreffenden Personen in Beziehung stehen; dies gilt nicht für natürliche Personen, es sei denn, der grenzüberschreitende Vorbescheid betrifft eine natürliche Person und wird nach den Absätzen 3 und 6 übermittelt, und“.

d) In Absatz 8 wird die Angabe „9 bis 14a“ durch die Angabe „9 bis 14b“ ersetzt.

e) Nach Absatz 14a wird der folgende Absatz 14b eingefügt:

„(14b) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Wege des automatischen Austauschs die ihm nach § 9 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes gemeldeten Informationen zu zu meldenden Nutzern und zu meldenden beherrschenden Personen, an die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der jeweilige zu meldende Nutzer oder die jeweilige zu meldende beherrschende Person als ansässig gilt. Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg.“

f) In Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „9 bis 14a“ durch die Angabe „9 bis 14b“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „zehn Arbeitstagen“ durch die Angabe „15 Kalendertagen“ ersetzt.

5. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des nationalen Rechts über die in § 1 genannten Steuern sowie die Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern und Zölle,“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „EU-Beitreibungsgesetzes sowie“ durch die Angabe „EU-Beitreibungsgesetzes,“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „beachten.“ durch die Angabe „beachten, und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.“

b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Einwilligung ist entbehrlich, wenn

1. der andere Mitgliedstaat der zuständigen Behörde eine Liste mit anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken, für die Informationen und Schriftstücke gemäß seinem nationalen Recht verwendet werden dürfen, übermittelt hat und die beabsichtigte Verwendung von den in der Liste genannten Zwecken umfasst ist, oder
2. der Zweck der Verwendung unter einen auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Rechtsakt fällt.

In Fällen des Satzes 3 Nummer 2 können die erhaltenen Informationen und Schriftstücke an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt übermittelt werden.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die zuständige Behörde überwacht und bewertet die Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Deutschland im Einklang mit der Amtshilferichtlinie, einschließlich in Bezug auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und in dem neuen Absatz 2 wird Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) jährlich die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1,“.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ist ab dem 1. Januar 2015 vorzunehmen und erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. Die automatische Übermittlung von Informationen nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 ist ab dem 1. Januar 2027 vorzunehmen und erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. § 7 Absatz 1 Satz 2 ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.“

b) Nach Absatz 1a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro die Europäische Kommission bis zum 1. Januar 2026 über fünf oder mehr der in

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Kategorien, zu denen es Informationen für Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt.“

c) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 7 Absatz 14b ist erstmals ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

- „1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU,
2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) sind und diese in ihr nationales Recht verpflichtend aufgenommen haben sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. 2015 II S. 966, 967) sind und die gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1, insbesondere Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erfüllen,
3. Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllen und zudem Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Asunción unterzeichneten Zusatzvereinbarung vom 26. November 2024 zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sind und diese in ihr nationales Recht verpflichtend aufgenommen haben und die gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 der Zusatzvereinbarung vom 26. November 2024 zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erfüllen,
4. Drittstaaten, die Verträge mit der Europäischen Union zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten im Sinne der unter Nummer 1 angeführten Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1) geschlossen haben, sowie
5. Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. die folgenden Informationen zum Kontoinhaber oder zu den Kontoinhabern:
 - a) bei natürlichen Personen der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummern sowie das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, und die Information, ob der Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat,
 - b) bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummern des Rechtsträgers sowie der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person sowie die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer jede derartige meldepflichtige Person als beherrschende Person des Rechtsträgers anzusehen ist, und die Information, ob jede meldepflichtige Person eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat,
 - c) die Information, ob es sich bei dem Konto um ein gemeinschaftliches Konto handelt, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber;
2. die Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist, die Art des Kontos und die Information, ob es sich bei dem Konto um ein bestehendes Konto oder ein Neukonto handelt;“.

b) Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

- „6. bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden;
7. bei Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen, bei denen es sich um eine Rechtsvereinbarung handelt, die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer die meldepflichtige Person ein Anteilseigner ist, und
8. bei allen anderen Konten, die nicht Verwahrkonten oder Einlagekonten sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeiträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Absätze 2, 3 und 4“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die folgenden Informationen zum Kontoinhaber oder zu den Kontoinhabern:

- a) bei natürlichen Personen den Namen, die Anschrift, den Ansässigkeitsstaat oder die Ansässigkeitsstaaten im Sinne des § 1 Absatz 1, die Steueridentifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummern sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, und die Information, ob der Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat,
 - b) bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, den Namen, die Anschrift, den Ansässigkeitsstaat oder die Ansässigkeitsstaaten und die Steueridentifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummern des Rechtsträgers sowie den Namen, die Anschrift, den Ansässigkeitsstaat oder die Ansässigkeitsstaaten, die Steueridentifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum und den Geburtsort jeder meldepflichtigen Person sowie die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer jede meldepflichtige Person als beherrschende Person des Rechtsträgers anzusehen ist, und die Information, ob jede meldepflichtige Person eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat,
 - c) die Information, ob es sich bei dem Konto um ein gemeinschaftliches Konto handelt, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber;“.
- cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „, die Art des Kontos und die Information, ob es sich bei dem Konto um ein bestehendes Konto oder ein Neukonto handelt“ eingefügt.
- dd) In Nummer 6 wird die Angabe „wurden, und“ durch die Angabe „wurden;“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. bei Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen, bei denen es sich um eine Rechtsvereinbarung handelt, die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer die meldepflichtige Person ein Anteilseigner ist, und“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein meldendes Finanzinstitut ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum zu folgenden Zeitpunkten zu beschaffen:

 1. bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem bestehende Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, und
 2. wann immer es dazu verpflichtet ist, die Informationen über das bestehende Konto gemäß den inländischen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC – Anti-Money Laundering/Know-your-Customer) zu aktualisieren.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt“ durch die Angabe „bis zu dem in Satz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Einlösung eines Finanzvermögens sind entgegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b nicht zu melden, soweit sie vom meldenden Finanzinstitut nach § 9 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes gemeldet werden und sofern das meldende Finanzinstitut sich nicht in Bezug auf eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten anderweitig entscheidet.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

4. In § 13 Absatz 2a Satz 4 wird nach der Angabe „Finanzinstitut“ die Angabe „, um seinen Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf den Meldezeitraum, in dem das Konto eröffnet wurde, nachzukommen, die Vorgaben nach § 11 Absatz 1 bis 3 und § 12 Absatz 1 bis 8 anwenden, bis die Selbstauskunft erlangt und ihre Plausibilität bestätigt ist, und“ eingefügt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 4 wird nach der Angabe „Finanzinstitut“ die Angabe „, um seinen Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf den Meldezeitraum, in dem das Konto eröffnet wurde, nachzukommen, die Vorgaben nach § 14 Absatz 1 bis 5 anwenden, bis die Selbstauskunft erlangt und ihre Plausibilität bestätigt ist, und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC – Anti-Money Laundering/Know-your-Customer) erhobenen und gepflegten Informationen verlassen, solange diese im Einklang mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes stehen. Unterliegt das meldende Finanzinstitut keinen Sorgfaltspflichten nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC – Anti-Money Laundering/Know-your-Customer), so ist es verpflichtet, die Feststellung der beherrschenden Person entsprechend § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vorzunehmen.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Finanzinstitut: ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Diese Begriffsbestimmung ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von Finanzinstituten in der Richtlinie (EU) 2015/849 vereinbar ist.“

b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Einlageninstitut: ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt oder E-Geld oder digitales Zentralbankgeld zugunsten seiner Kunden hält;“.

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „Kunden“ die Angabe „oder in dessen Namen“ eingefügt.
- bbb) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird durch den folgenden Doppelbuchstaben cc ersetzt:
 - „cc) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, von Kapital oder von zu meldenden Kryptowerten im Auftrag Dritter oder“.
- ccc) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Finanzvermögen“ die Angabe „oder zu meldenden Kryptowerten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „von Finanzvermögen“ die Angabe „oder von zu meldenden Kryptowerten“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Erbringung von Dienstleistungen, die Tauschgeschäfte für oder im Namen von Kunden bewirken, ist keine sonstige Art der Anlage oder der Verwaltung von Finanzvermögen, von Kapital oder von zu meldenden Kryptowerten im Auftrag Dritter im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.“
- dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Nummer 42 Buchstabe d bis g“ durch die Angabe „Nummer 48 Buchstabe d bis g“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- d) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
 - „7. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst
 - a) Wertpapiere, zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer im Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden,
 - b) Beteiligungen an Personengesellschaften,
 - c) Warengeschäfte,
 - d) Swaps, zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basiswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps, und ähnliche Vereinbarungen,
 - e) Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge,
 - f) Beteiligungen, darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen, an Wertpapieren, zu meldenden Kryptowerten, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen und
 - g) keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen;“.
- e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 14 eingefügt:

- „9. E-Geld: E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdienstesaufsichtsgesetzes sowie E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1114, soweit es
- a) eine digitale Darstellung einer einzigen Fiat-Währung ist,
 - b) eine Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt, die auf dieselbe Fiat-Währung lautet, und
 - c) kraft der für den Emittenten geltenden regulatorischen Anforderungen auf Antrag des Inhabers des Produkts für dieselbe Fiat-Währung jederzeit und zum Nennwert einlösbar ist.

Der Ausdruck E-Geld umfasst keine Werte, die ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln von einem Kunden an eine andere Person gemäß den Anweisungen des Kunden geschaffen wurden. Ein Wert wird nicht ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln geschaffen, wenn die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des übertragenden Rechtsträgers entweder länger als 60 Tage nach Erhalt von Anweisungen zur Erleichterung der Übertragung gehalten werden oder die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel bei fehlenden Anweisungen länger als 60 Tage nach Erhalt dieser Geldmittel gehalten werden;

- 10. Fiat-Währung: die offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder von der von einem Staat bestimmten Zentralbank oder Währungsbehörde in Form von physischen Banknoten oder Münzen oder Geld in verschiedenen digitalen Formen ausgegeben wird, wobei auch Geschäftsbankgeld und E-Geld-Produkte umfasst sind;
 - 11. digitales Zentralbankgeld: jede digitale Fiat-Währung, die von einer Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde ausgegeben wird;
 - 12. Kryptowert: jeder Kryptowert im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes;
 - 13. zu meldender Kryptowert: jeder Kryptowert im Sinne des § 1 Absatz 23 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes;
 - 14. Tauschgeschäft: jede Transaktion im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes;“.
- f) Die bisherige Nummer 9 wird zu der Nummer 15 und Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
- „a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen, oder bei der Führung von digitalem Zentralbankgeld für Kontoinhaber, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute, staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen oder Zentralbanken handelt.“.
- g) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden zu den Nummern 16 bis 18.
- h) Die bisherige Nummer 13 wird zu der Nummer 19 und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc werden jeweils die Angabe „Nummern 13 bis 15“ durch die Angabe

„Nummern 19 bis 21“ und jeweils die Angabe „Nummer 34 Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 40 Buchstabe a“ ersetzt.

- i) Die bisherige Nummer 14 wird zu der Nummer 20 und in Buchstabe c wird die Angabe „Nummer 34 Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 40 Buchstabe a“ ersetzt.
- j) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden zu den Nummern 21 bis 24.
- k) Die bisherige Nummer 19 wird durch die folgende Nummer 25 ersetzt:
 - „25. Einlagenkonto: Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Einlageninstitut geführt werden, wobei auch umfasst sind
 - a) Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden,
 - b) ein Konto oder ein fiktives Konto, das sämtliches E-Geld repräsentiert, das zugunsten eines Kunden gehalten wird, und
 - c) ein Konto, auf dem digitales Zentralbankgeld zugunsten eines Kunden gehalten wird;“.
- l) Die bisherigen Nummern 20 bis 25 werden zu den Nummern 26 bis 31.
- m) Die bisherige Nummer 26 wird zu der Nummer 32 und Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - „a) ein Finanzkonto, das von einem meldenden Finanzinstitut
 - aa) zum 31. Dezember 2015 geführt wird oder
 - bb) zum 31. Dezember 2025 geführt wird, wenn das Konto ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Änderungen dieses Gesetzes als Finanzkonto behandelt wird;“.
- n) Die bisherige Nummer 27 wird durch die folgende Nummer 33 ersetzt:
 - „33. Neukonto: ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das
 - a) am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurde oder
 - b) am oder nach dem 1. Januar 2026 eröffnet wird, wenn das Konto ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Änderungen dieses Gesetzes als Finanzkonto behandelt wird;“.
- o) Die bisherigen Nummern 28 bis 33 werden zu den Nummern 34 bis 39.
- p) Die bisherige Nummer 34 wird zu der Nummer 40 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstaben a Satz 2 und Buchstabe b Satz 2 werden jeweils die Angabe „Nummer 34“ durch die Angabe „Nummer 40“ und jeweils die Angabe „Nummern 13 bis 15“ durch die Angabe „Nummern 19 bis 21“ ersetzt.

bb) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

- aaa) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe eee wird die Angabe „Nummer 34 Buchstabe f“ durch die Angabe „Nummer 40 Buchstabe g“ ersetzt.
- bbb) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Zeitpunkt oder“ durch die Angabe „Zeitpunkt,“ ersetzt.
- ccc) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „Zeitpunkt,“ durch die Angabe „Zeitpunkt oder“ ersetzt.
- ddd) Nach Doppelbuchstabe dd wird der folgende Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) einer Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft, sofern das Konto die folgenden Anforderungen erfüllt:

- aaa) das Konto wird ausschließlich zur Einlage von Kapital verwendet, das gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft verwendet werden soll,
- bbb) alle auf dem Konto gehaltenen Beträge werden gesperrt, bis das meldende Finanzinstitut eine unabhängige Bestätigung über die Gründung oder Kapitalerhöhung erhält,
- ccc) das Konto wird nach der Gründung oder Kapitalerhöhung geschlossen oder in ein Konto auf den Namen der Gesellschaft umgewandelt,
- ddd) jegliche Rückzahlungen, die sich aus einer gescheiterten Gründung oder Kapitalerhöhung ergeben, werden ohne Gebühren für Dienstleister und ähnliche Gebühren ausschließlich an die Personen geleistet, die die Beträge eingebracht haben, und
- eee) das Konto wurde vor nicht mehr als 12 Monaten eingerichtet,“.

cc) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) ein Einlagenkonto, das sämtliches E-Geld repräsentiert, das zugunsten eines Kunden gehalten wird, wenn der gleitende durchschnittliche 90-Tage-Gesamtkontosaldo oder -wert an keinem Tag im Kalenderjahr oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum 10 000 US-Dollar übersteigt,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben f und g werden zu den Buchstaben g und h.

q) Die bisherige Nummer 35 wird zu der Nummer 41.

r) Die bisherige Nummer 36 wird zu der Nummer 42 und die Buchstaben a und b werden durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) ein Rechtsträger, dessen Anteile regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,

- b) ein Rechtsträger, der ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers nach Buchstabe a ist,“.
- s) Die bisherigen Nummern 37 bis 43 werden zu den Nummern 43 bis 49.
7. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 37“ durch die Angabe „Nummer 43“ ersetzt.
8. § 27 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Die Finanzinstitute haben dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach § 8 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung jeweils zum 31. Juli eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu übermitteln; beginnend zum 31. Juli 2017 für 2016. Informationen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6a über die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer jede meldepflichtige Person eine beherrschende Person oder ein Anteilseigner des Rechtsträgers ist, müssen abweichend von Satz 1 für jedes meldepflichtige Konto, das zum 31. Dezember 2025 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird, in Bezug auf Meldezeiträume, die spätestens am 31. Dezember 2027 enden, nur dann gemeldet werden, wenn diese Angaben in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar sind.
- (3) § 3 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 13 in der am 6. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten ab 1. Januar 2025 und nur für Pflichten in Bezug auf Meldezeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. § 28 Absatz 1 Nummer 11 in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung gilt nur für Pflichten in Bezug auf Meldezeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. entgegen § 13 Absatz 2a Satz 4 oder § 16 Absatz 2a Satz 4 die Vorgaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anwendet,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden zu den Nummern 12 bis 14.
- b) In Absatz 1a wird die Angabe „6 bis 13“ durch die Angabe „6 bis 14“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit oder Gestaltung des Nutzers sowie aller sonstigen Informationen, die den zuständigen

Behörden bei der Beurteilung eines Steuerrisikos helfen könnten, soweit die Beschreibung nicht zur Offenlegung eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Offenlegung die öffentliche Ordnung verletzen würde,“.

2. § 379 Absatz 2 Nummer 1e wird durch die folgende Nummer 1e ersetzt:

„1e. entgegen § 138d Absatz 1 in Verbindung mit § 138f Absatz 1, 2, 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 sowie 9 und 10 oder § 138h Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 138f Absatz 6 Satz 1 und 2 oder § 138g Absatz 1 Satz 1, eine Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig mitteilt,“.

Artikel 5

Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Ein Identifizierungsdienst ist ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Europäische Union einem Plattformbetreiber zur Feststellung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Anbieters unentgeltlich bereitstellt.“

2. Nach § 9 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 14 Absatz 2 Nummer 12 ist es nicht erforderlich, dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Kennung des Identifizierungsdienstes ausgestellt hat, die in § 14 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 2 bis 6 genannten Informationen zu übermitteln.“

3. In § 12 Absatz 5 wird die Angabe „Das Bundeszentralamt für Steuern ersucht die Europäische Kommission, die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers, dem es eine Registriernummer erteilt hat, aus dem Zentralverzeichnis gemäß Artikel 8ac Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu löschen“ durch die Angabe „Das Bundeszentralamt für Steuern löscht die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers, dem es eine Registriernummer erteilt hat, aus dem Zentralverzeichnis gemäß Artikel 8ac Absatz 6 der Richtlinie 2011/16/EU“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 wird die Angabe „wurde.“ durch die Angabe „wurde,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. die Kennung des Identifizierungsdienstes und den Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Kennung ausgestellt hat, sofern sich der meldende Plattformbetreiber auf eine direkte Bestätigung der Identität und

der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters durch einen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Union bereitgestellten Identifizierungsdienst stützt, um die Identität und die steuerliche Ansässigkeit des Anbieters zu ermitteln.“

- b) In Absatz 3 Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 6 bis 11“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 6 bis 12“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
6. Nach § 29 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „§ 9 Absatz 3 Satz 4 und § 14 Absatz 2 Nummer 12 sind erstmals für Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.“

Artikel 6

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5h wird die folgende Nummer 5i eingefügt:
 - „5i. die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Übermittlung von Informationen nach § 16 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 17 und 18 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes;“.
2. Die bisherige Nummer 5i wird durch die folgende Nummer 5j ersetzt:
 - „5j. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c bis 5i im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c bis 5i durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b und Artikel 4 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates vom 14. April 2025 (ABl. L, 2025/872, 6.5.2025) geändert worden ist
2. Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023)
3. Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/121 des Rates vom 27. Januar 2015 (ABl. L 21 vom 28.1.2015, S. 1) geändert worden ist
4. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Referentenentwurfs ist in erster Linie die Umsetzung der als DAC 8 bezeichneten Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023) (Amtshilferichtlinie). Mit dieser siebten Änderung der Amtshilferichtlinie wurden die rechtlichen Grundlagen, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) im Bereich der direkten Steuern zugrunde liegen, weiterentwickelt. Die Anpassungen verfolgen den Zweck, die Kooperation der Behörden zu intensiveren und ihre Effizienz zu steigern. Dies ist notwendig, um die gesetzmäßige Besteuerung von grenzüberschreitenden Sachverhalten sicherzustellen und Steuerflucht, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen. Die Ertüchtigung der Amtshilfe leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer sozialen und gerechten Besteuerung und verhindert die Erosion des Steueraufkommens.

Ausgangspunkt der mit DAC 8 vorgenommenen Änderungen war eine Prüfung des Europäischen Rechnungshofes im Jahr 2021. Der Europäische Rechnungshof gelangte in seinem Bericht¹ zu dem Schluss, dass das System zwar in geeigneter Weise eingerichtet wurde, dass aber im Hinblick auf die Überwachung, die Sicherstellung der Datenqualität und die Nutzung der erhaltenen Informationen noch Handlungsbedarf besteht. Im Bericht des Europäischen Rechnungshofs und in der Entschließung des Europäischen Parlaments² wurde auch auf einige Unzulänglichkeiten und auf Verbesserungsbedarf in mehreren Bereichen der Richtlinie hingewiesen, die sämtliche Formen des Informationsaustauschs und der Verwaltungszusammenarbeit betreffen. Insbesondere das Fehlen spezifischer Bestimmungen zu Kryptowerten und E-Geld sowie zu grenzüberschreitenden Steuervorbescheiden für vermögende Personen in den bereits etablierten Informationsaustauschverfahren und die mangelnde Klarheit der Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften wurde angemahnt.

In seinem Bericht stellt der Europäische Rechnungshof fest, dass Kryptowerten nicht von dem zwischenstaatlichen Informationsaustausch umfasst sind. Wenn ein Steuerpflichtiger Geld in Kryptowerten hält, ist der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht verpflichtet, entsprechende Beträge oder erzielte Gewinne den Steuerbehörden zu melden.

Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen den Nutzern ihre Dienstleistungen für Transaktionen mit Kryptowerten zur Verfügung. Die Besteuerung der daraus resultierenden Einkünfte stellt für die Finanzbehörden allerdings eine Herausforderung dar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die erzielten Einkünfte gegenüber den Finanzbehörden nicht oder nur unvollständig erklärt werden. Zugleich ist es für die Finanzbehörden schwierig, die Angaben zu verifizieren und unbekannte Steuerfälle zu ermitteln. Von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen können erforderliche Auskünfte zwar grundsätzlich erlangt

¹ Sonderbericht Nr. 03/2021: Austausch von Steuerinformationen in der EU: solide Grundlage, bei der Umsetzung hapert es jedoch.

² Europäisches Parlament. (2021). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2021 zur Umsetzung der EU-Anforderungen für den Austausch von Steuerinformationen: Fortschritte, Erkenntnisse und zu überwindende Hindernisse, zitiert nach: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0392_DE.pdf.

werden. Dies ist jedoch in der Regel sehr aufwendig, insbesondere dann, wenn diese im Ausland ansässig sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf setzt die DAC 8 um. Darüber hinaus werden die Mustervorschriften für Meldungen durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach dem OECD-Melde-Rahmen für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) sowie die Änderungen des gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard – CRS) im Hinblick auf Finanzkonten umgesetzt. Die Regelungen der DAC 8 zu Sorgfalts- und Meldepflichten zu Kryptowerten und digitalen Finanzprodukten basieren auf dem CARF und dem geänderten CRS, welche von der OECD als Reaktion auf die Verbreitung moderner Zahlungs- und Investmentmethoden, insbesondere der wachsenden Bedeutung von Kryptowerten, entwickelt worden sind.

In der Hauptsache wird mit dem Gesetzentwurf eine Verpflichtung für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen geschaffen, an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in systematischer Weise jährlich spezifische Informationen zu melden, die eine Identifizierung der Nutzer und die Quantifizierung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die zu meldenden Informationen verfügbar und von hinreichender Qualität sind, werden die Anbieter verpflichtet, diese unter Beachtung bestimmter Sorgfalts-pflichten bei den Nutzern zu erheben. Zu den zu meldenden Nutzern zählen Personen und Unternehmen, die im Inland oder in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in Drittstaaten, mit denen Deutschland eine qualifizierende Vereinbarung geschlossen hat, steuerlich ansässig sind. Damit die anderen Staaten die für sie relevanten Informationen erhalten, sieht der Gesetzentwurf einen automatischen Informationsaustausch vor, den das BZSt mit den jeweiligen zuständigen Behörden auf Grundlage der Amtshilferichtlinie bzw. einer qualifizierenden Austauschvereinbarung durchführen soll. Der automatische Informationsaustausch stellt auch sicher, dass das BZSt im Gegenzug Informationen zu Nutzern erhält, die im Inland steuerpflichtig sind und zu denen Informationen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen an ausländische Steuerbehörden gemeldet worden sind. Damit die zuständigen Landesfinanzbehörden diese Informationen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens berücksichtigen können, regelt der Gesetzentwurf zudem die entsprechende innerstaatliche Weiterleitung der erhaltenen Informationen durch das BZSt an die Landesfinanzbehörden.

Die bereits bestehenden Sorgfalts- und Meldepflichten inländischer Finanzinstitute nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) werden gesetzlich konkretisiert und erweitert, um mit E-Geld oder digitalem Zentralbankgeld solche digitalen Finanzprodukte einzubeziehen, die nicht unter die Meldevorschriften für Kryptowerte fallen. Weltweit arbeiten aktuell zahlreiche Staaten, zum Teil innerhalb ihrer Währungsräume, an der Entwicklung von digitalem Zentralbankgeld. Einige dieser Staaten befinden sich in Pilotierungsphasen. Die Zahl der Staaten, die digitales Zentralbankgeld bereits breit im Markt eingeführt haben, ist allerdings sehr gering (u. a. Nigeria, Jamaika und Bahamas).

Der Gesetzentwurf beinhaltet daneben Regelungen zur Ausweitung des automatischen Informationsaustausches zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Vermögen um Informationen zu Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepot verwahrt werden. Zusätzlich wird der Austausch grenzüberschreitender Vorbescheide um bestimmte steuerliche Vorbescheide erweitert, die natürliche Personen betreffen.

Mit diesem Gesetz werden keine Besteuerungstatbestände erweitert oder neu eingeführt. Die Maßnahmen dienen lediglich der Sicherstellung der effektiven Anwendung bestehenden materiellen Steuerrechts, insbesondere in Bezug auf digitale Finanzprodukte.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.

IV. Alternativen

Keine. Die DAC 8 ist bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Schaffung des Gesetzes über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Artikel 1) sowie die Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes (Artikel 2), des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Artikel 3), der Abgabenordnung (Artikel 4) und des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (Artikel 5) aus [Artikel 108](#) Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz für die Schaffung neuer Bußgeldvorschriften durch Artikel 1 (§ 18 des Gesetzes über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen), Artikel 3 Nummer 9 (§ 28 Absatz 1 Nummer 11 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen) sowie Artikel 4 Nummer 2 (§ 379 Absatz 2 Nummer 1e der Abgabenordnung) folgt aus [Artikel 74](#) Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des GG.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 6) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus [Artikel 108](#) Absatz 4 Satz 1 GG. Der Vollzug der Steuergesetze wird erheblich erleichtert.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

Das beabsichtigte Gesetz dient der Umsetzung der DAC 8. Sowohl die Melde- als auch die Sorgfaltspflichten, die der Gesetzentwurf für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und für Finanzinstitute vorsieht, sind standardisiert und werden in entsprechender Weise auch in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage der in Drittstaaten umgesetzten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen nach dem Melderahmen für Kryptowerte (Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Information pursuant to the Crypto-Asset Reporting Framework - MCAA CARF) sowie die Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Addendum to the Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information) zur Anwendung kommen. Durch die Vermeidung divergierender Anforderungen in den teilnehmenden Staaten werden Umgehungsmöglichkeiten verhindert, Aufwände für die betroffenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Finanzinstitute sowie die beteiligten Steuerverwaltungen aufgrund fragmentierter Berichtsanforderungen minimiert und einheitliche Wettbewerbsbedingungen etabliert, die zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlich sind.

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten steht in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom

4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72). Die Erhebung und weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligter Personen ist durch die DAC 8 vorgeschrieben und stellt eine Maßnahme dar, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um den zuständigen Finanzbehörden des In- und Auslands die Durchführung des Besteuerungsverfahrens zu ermöglichen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aus der zunehmenden Nutzung alternativer Zahlungsmittel und Anlageformen ergeben sich neue Risiken der Steuerhinterziehung, die Steuerbehörden vor Herausforderungen stellen. Es erwies sich als schwierig, Steuertatbestände zu ermitteln, die bei Investitionen in Kryptowerte auftreten. Die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind am besten in der Lage, die erforderlichen Informationen über ihre Nutzer zu erheben und zu überprüfen. Um der Situation vorzubeugen, dass EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten jeweils eigenständig uneinheitliche und einseitige Maßnahmen oder Meldepflichten einführen, soll ein einheitliches Regelwerk mit einem klar definierten und wirksamen Meldeverfahren etabliert werden, dessen Beachtung in inhaltlicher und technischer Hinsicht für die betroffene, oft grenzüberschreitend agierende Wirtschaft einfacher ist, so dass der Verwaltungsaufwand für die Branche so gering wie möglich gehalten werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Kapitel	HH-Jahr	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€			
0815	Tit. 422 01	213	562	743	788
	Tit. 511 01	72	187	244	259
	Tit. 812 01	36	93	122	129
	Tit. 532 01	8 250	8 750	9 250	8 750
Summe		8 571	9 592	10 359	9 926
0816	Tit. 422 01	839	1 679	1 679	1 679
	Tit. 511 01	799	1 817	1 817	1 817
	Tit. 812 01	129	259	259	259
	Tit. 532 01	3 240	3 240	3 000	3 000
	Tit. 812 02	2 700	3 900	0	0
Summe		7 707	10 895	6 755	6 755
0811	Tit. 634 03	305	648	698	711
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		16 583	21 135	17 812	17 392
anteiliger Umstellungsaufwand		14 730	17 190		

Kapitel	HH-Jahr	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€			
anteiliger laufender Aufwand		1 853	3 945	17 812	17 392
Gesamtsumme Epl. 08		72 922			

Planstellen und Stellen

HH-Jahr		Stellen	2025	2026	2027	2028
Kapitel	Laufbahngruppe					
0815	höherer Dienst					
	gehobener Dienst	A 13g	1	1	1	1
		A 12	2	5	6	6
		A 11	1	1	1	1
	mittlerer Dienst	A 8	1	1	1	1
	einfacher Dienst					
0816	höherer Dienst	A 14	3	3	3	3
	gehobener Dienst	A 13g +z	2	2	2	2
		A 13g	1	1	1	1
		A12	8	8	8	8
		A11	4	4	4	4
	mittlerer Dienst					
	einfacher Dienst					

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Einzelheiten sind Gegenstand der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürgern erhöht sich aufgrund von Selbstauskünften der jährliche Zeitaufwand um rund 72 000 Stunden. Zusätzlich entsteht einmalig ein Zeitaufwand in Höhe von rund 234 000 Stunden.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands aus Bürokratiekosten in Höhe von rund 270 000 Euro für die Bearbeitung der Selbstauskünfte und die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern. Es entsteht einmaliger Aufwand von rund 9,3 Millionen Euro.

Für den Bund entsteht beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Informationstechnikzentrum Bund einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 31,9 Millionen Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro.

Für die Länder entsteht Erfüllungsaufwand in Form eines einmaligen Umstellungsaufwands für die IT-Umsetzung in den Steuerverwaltungen der Länder in Höhe von voraussichtlich rd. 530 500 Euro.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Veränderung des jährlichen Aufwands		Einmaliger Aufwand	
		Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 KStTG; Selbstauskunft als Kryptowerte-Nutzer (natürliche Person); (a*)	12 313	0	234 534	0
4.1.2	§ 4 Abs. 2 KStTG; Nachforderung nach einer korrekten Selbstauskunft nachkommen (natürliche Person); (b*)	59 806	0	0	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)		72.119	0	234 534	0

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Selbstauskunft als Kryptowerte-Nutzer (natürliche Person); § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 KStTG

Natürliche Personen, die Kryptowerte halten, müssen über ihre steuerliche Ansässigkeit Auskunft geben. Es liegen unterschiedliche Befragungsergebnisse zur Verbreitung von Kryptowerten in Deutschland vor. Der Anteil lag dabei in der Bevölkerung zwischen 6 und 13 Prozent (Quelle: CryptoMonday; Bitpanda; Statista Consumer Insights). Auf Basis dieser Daten wird von einem Bevölkerungsanteil von 10 Prozent ausgegangen. Laut Statistischem Bundesamt lag die Zahl der Bevölkerung im Jahr 2023 bei 84 669 326, davon ist ein Anteil von 83,1 Prozent 18 Jahre oder älter (= 70 360 210). Entsprechend wird davon ausgegangen, dass rund 7 036 021 Personen Kryptowerte halten und eine Selbstauskunft erbringen müssen.

Außerdem wird angenommen, dass jedes Jahr 5 Prozent neue Nutzer (= 351 801) dazu kommen, die zu Beginn der Geschäftsbeziehung eine Selbstauskunft erbringen.

Es wird ein Zeitaufwand von 2,1 Minuten angesetzt. Hintergrund ist, dass die in der Selbstauskunft verlangten Daten auch schon jetzt von den Anbietern auf Grundlage des Geldwäschegesetzes erfragt werden. Neu ist lediglich, dass diese Informationen „unterzeichnet oder anderweitig ausdrücklich bestätigt“ werden müssen. Da es sich hierbei um Online-Portale handelt, werden bestehende Kryptowerte-Nutzer darüber aufgefordert, die Daten ausdrücklich zu bestätigen. Bei neuen Kryptowerte-Nutzern ist dies direkt im Anmeldeprozess integriert.

Es wird angenommen, dass die Selbstauskunft elektronisch übermittelt wird.

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 234 534 Stunden (7 036 021 * 2,1 Minuten/60) sowie jährlicher Aufwand von 12 313 Stunden (351 801 * 2,1 Minuten/60).

Vorgabe 4.1.2: Nachforderung nach einer korrekten Selbstauskunft nachkommen (natürliche Person) § 4 Absatz 2 KStTG

Nach einer Änderung der steuerlichen Ansässigkeit wird eine neue Selbstauskunft benötigt. Rund 8,5 Millionen Personen ziehen pro Jahr um (Quelle: Deutsche Post). Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von rund 10 Prozent. Analog dazu wird davon ausgegangen,

dass auch 10 Prozent der Kryptowerte-Nutzer ihre Ansässigkeit ändern. Pro Jahr sind das also 703 602 Personen mit einem Zeitaufwand von 5,1 Minuten für die Korrektur der Selbstauskunft.

Es entsteht jährlicher Aufwand von 59 806 Stunden (703 602 Bürgerinnen und Bürger * 5,1 Minuten/60).

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sind verpflichtet, Angaben zu Personen und Unternehmen, die Transaktionen durchführen, zu verarbeiten. Die Angaben sind zusammen mit weiteren Informationen zu der Art des Kryptowerts und zu dem Umfang der durchgeführten zu meldenden Transaktionen dem BZSt zu melden. Dabei müssen die Anbieter im Einzelnen vorgegebene Sorgfaltspflichten beachten, die sicherstellen sollen, dass vollständige und richtige Angaben erhoben und gemeldet werden. Die Anbieter müssen die dafür notwendigen technischen und operativen Prozesse einführen und betreiben.

Zudem werden die Sorgfalts- und Meldepflichten, die für Finanzinstitute in Hinblick auf Finanzkonten von im Ausland steuerlich ansässigen Kontoinhabern bereits bestehen, ergänzt und teilweise ausgeweitet. Intermediäre, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit digitalem Zentralbankgeld oder E-Geld erbringen, können damit erstmalig als Finanzinstitut Sorgfalts- und Meldepflichten unterliegen.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 6 KStTG; Antrag auf Registrierung von Kryptowerte-Betreibern; Informationspflicht	PersK.: 1 * 12 Minuten/60 * 54,6 Euro pro Stunde [Annahme, dass pro Jahr ein neuer Kryptowerte-Betreiber dazu kommt]	0,011	PersK.: 20 * 12 Minuten/60 * 54,6 Euro pro Stunde [Annahme, dass 20 bestehende Kryptowerte-Betreiber sich einmalig registrieren müssen]	0,22
4.2.2	§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 KStTG; Anforderung einer Selbstauskunft des Kryptowerte-Nutzers; Informationspflicht		0	PersK.: 7.037.851 * 1 Minuten/60 * 54,6 Euro pro Stunde [aktuell liegt die Anzahl der Nutzenden bei schätzungsweise 7 037 851]	6.404
4.2.3	§ 4 Abs. 1 Satz 3 & § 5 Abs. 1 KStTG; Überprüfung der Selbstauskunft des Kryptowerte-Nutzers; Informationspflicht; (a*)	PersK.: (7 * 22 Minuten + 35.272 * 7 Minuten/60 * 54,6 Euro pro Stunde [Annahme, dass es pro Jahr 7 neue Beschäftigte gibt und 35 272 Überprüfungen durchzuführen sind])	225	PersK.: (60*22 Minuten + 351.893 * 7 Minuten/60) * 54,6 Euro pro Stunde [Annahme, dass Fallzahl für die erstmalige Überprüfung bei schätzungsweise 351 893 liegt (5 % der 7 037 851 als qualitätssichernde Stichprobe)]	2.243

4.2.4	§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 KStTG; Nachforderung einer korrekten Selbstauskunft; Informationspflicht	PersK.: 35.272 * 1 Minuten/60 * 54,6 Euro pro Stunde	32	PersK.: 703.785 * 1 Minuten/60 * 54,6 Euro pro Stunde [Annahme, dass dies bei 10 Prozent von 7 036 021 Personen notwendig ist]	640
4.2.5	§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und 2 KStTG; Selbstauskunft als Kryptowerte-Nutzer; Informationspflicht; (a*)	PersK.: 92 * 6,1 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde [5 % der 1 830 Rechtsträger als qualitätssichernde Stichprobe]	0,340	PersK.: 1.830 * 6,1 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde [Annahme von 1 830 Rechtsträgern]	6,754
4.2.6	§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 12 KStTG; Meldung an Bundeszentralamt für Steuern; Informationspflicht	PersK.: 20 * 725 Minuten/60 * 54,6 Euro pro Stunde [Annahme, dass jeder der 20 Anbieter einen Datensatz an das BZSt übermittelt]	13,2		0
Summe (in Tsd. Euro)			270		9.295
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			270		
Summe, 1:1 Umsetzung von EU Recht (in Tsd. Euro)			0		
Anzahl der Vorgaben			6		

Zusätzlich müssen Anbieter nach § 14 Aufzeichnungen zum Meldeprozess, den Pflichten der zu meldenden Personen, zu den verarbeiteten Informationen sowie Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen zu den jeweils definierten Zeitpunkten erstellen. Da diese Aufzeichnungen bereits aus den vorangegangenen Pflichten vorliegen, ist die reine Erstellung der Aufzeichnungen kostenneutral zu betrachten. Anbieter benötigen in der Regel erheblich mehr Speicherplatz, um Transaktionen zu verarbeiten, DLT-Daten zu speichern und Kundeninformationen zu verwalten, sodass zunächst davon ausgegangen wird, dass keine zusätzlichen Kosten durch die Erfüllung der weiteren Vorgabe entstehen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesebene

Zur Umsetzung der DAC 8, des CARF und der Änderungen des CRS entsteht im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2028 auf Bundesebene ein Gesamt-Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 74.112.000 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich dabei auf ca. 31.920.000 Euro und der laufende Aufwand auf ca. 42.192.000 Euro.

4.3.1 Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1.1	§ 16 Abs. 1-3, 5, 6 und § 17 KStTG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5i FVG	Neuentwicklung, Pflege und Weiterentwicklung des IT-Verfahrens zur Umsetzung des Informationsaustauschs CARF (inkl. QS und Registrierungsverfahren)	Bund		600	hD	70,50		338	1.102	1.440
					3800	gD	46,50		1.414	6.975	8.389
					200	mD	33,80		54	367	421
4.3.1.2	§ 16 Abs. 7 KStTG	Prüfung der Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem KStTG	Bund	45	600	gD	46,50	6400,00	223		223
4.3.1.3	§ 18 KStTG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5i FVG	Prüfung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen KStTG	Bund	40	200	gD	46,50	2400,00	74		74

Vorgabe 4.3.1.1: Neuentwicklung, Pflege und Weiterentwicklung des IT-Verfahrens zur Umsetzung des Informationsaustauschs CARF (inkl. QS und Registrierungsverfahren)

§ 16 Absatz 1 KStTG verpflichtet das BZSt Informationen entgegenzunehmen und zu speichern, die ihm von Anbietern und von anderen am Austausch von Informationen zu Transaktionen mit Kryptowerten teilnehmenden Staaten übermittelt werden. Die entgegengenommenen Informationen sind 10 Jahre aufzubewahren und nach Ablauf der Frist zu löschen, vgl. § 16 Absatz 5 KStTG. § 16 Absatz 2 und 3 KStTG stellen überdies klar, dass das BZSt die entgegengenommenen Daten an die zuständigen Landesfinanzbehörden (soweit im Inland ansässige Nutzer betroffen sind) und an die anderen am Austausch teilnehmenden Staaten (soweit im Ausland ansässige Nutzer betroffen sind) weiterzuleiten hat. Außerdem müssen Kryptowerte-Betreiber nach § 16 Absatz 6 i. V. m. § 17 KStTG vom Bundeszentralamt für Steuern registriert werden. Dieses Konvolut von Verpflichtungen

erfordert neben der Entwicklung eines IT-Fachverfahrens mit entsprechenden Funktionalitäten auch dessen Pflege und erfahrungsgemäß ebenso dessen Weiterentwicklung zur Umsetzung von neuen Anforderungen. Zur Pflege des Verfahrens zählen u. a. regelmäßige Updates, die Behebung unvorhergesehener technischer Probleme, der Support von Meldeverpflichteten und insbesondere auch die personelle Betreuung des Registrierungsverfahrens.

4.3.2 Einmaliger Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.2.1	§ 16 Abs. 1 - 3, 5 und 6 und § 17 KStTG, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5i FVG	Neuentwicklung des IT-Verfahrens zur Umsetzung des Informationsaustauschs CARF (inkl. Registrierungsverfahren)	Bund	27.920	27.920
4.3.2.2	§ 2 Nr. 1, 2 und 6a, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6a und § 19 FKAustG	Anpassung des IT-Verfahrens CRS	Bund	1.000	1.000
4.3.2.3	§ 21 Abs. 1a Satz 3 EUAHiG	Anpassung des IT-Verfahrens EARL (inkl. Intl-LFB)	Bund	3.000	3.000

Die Aufbereitung und Weiterleitung der beim BZSt eingehenden Meldungen sowie entgegengenommenen Informationen aus dem automatischen Informationsaustausch muss durch das BZSt im Rahmen von Fachverfahren durchgeführt werden. Für die neuen Meldepflichten nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz und dem zugehörigen automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch ist die Einrichtung eines neuen IT-Verfahrens sowie in der Folge dessen kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung erforderlich. Darüber hinaus sind bereits bestehende IT-Verfahren (CRS, EARL, Tax Rulings) anzupassen. Um die Übersendung der Informationen zu Kryptowert-Transaktionen an die Länder zu gewährleisten, wird das neue Verfahren voraussichtlich an die für diese Zwecke anzupassende Plattformkomponente PlatTIne angebunden und muss dauerhaft betreut werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die technische Entwicklung des Verfahrens von Beginn an die spätere Weiterleitung der Daten mitberücksichtigt und die erforderlichen technischen Strukturen geschaffen werden.

Die Einrichtung eines neuen IT-Verfahrens ist erforderlich. Der Wirkbetrieb startet ab 2027, da in diesem Jahr erstmalig (zusätzliche) Informationen auf Grundlage dieses Gesetzes von Meldeverpflichteten an das BZSt zu melden sowie durch das BZSt aus dem Ausland entgegenzunehmen sind. Die Entwicklungsphase (Umstellungsaufwand) mit Beratung, Konzeption und Umsetzung umfasst die Jahre 2025 und 2026, wobei der für die Entwicklung anfallende Personalaufwand bereits im jährlichen Aufwand berücksichtigt wurde, da das Personal auch nach Abschluss der Entwicklungsphase weiterhin erforderlich ist. Ab Mitte 2027 geht das Verfahren voraussichtlich in die Pflege und Wartung (laufender Aufwand) über. Der für die Wartung, Pflege (Weiterentwicklung) und den Betrieb notwendige Personalbedarf wurde in Anlehnung an bereits bestehende vergleichbare Fachverfahren des BZSt ermittelt.

Landesebene

Erfüllungsaufwand in Form eines einmaligen Umstellungsaufwands für die IT-Umsetzung in den Steuerverwaltungen der Länder entsteht für die Maßnahme voraussichtlich in Höhe von rd. 530.500 €.

Dieser teilt sich auf die einzelnen Verfahren wie folgt auf:

Verfahren ELFE:	ca. 200.000 Euro (240 PT)
Verfahren RMS (-KMV):	ca. 250.000 Euro (300 PT)
Verfahren ELSTER:	ca. 48.000 Euro (45 PT)
Verfahren GeCo:	ca. 32.500 Euro (40 PT).

Das Gesetz führt in den Finanzämtern durch qualifizierte Kenntnis von ertragsteuerlich relevanten Sachverhalten ggf. zu einer Aufwandsminderung durch eine erleichterte Sachverhaltsprüfung bzw. zu Mehraufwand bei bisher nicht bekannten Tatbeständen. Der personelle Mehr- bzw. Minderaufwand ist jedoch nicht quantifizierbar.

5. Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf führt insgesamt darüber hinaus nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass weder in Einzelfällen noch allgemein volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden ebenfalls nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Die Maßnahme hat keine besonderen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist aufgrund des europarechtlichen Umsetzungsgebots nicht möglich.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da es sich um die 1:1-Umsetzung der DAC 8 handelt. Nach Artikel 27 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre nach dem 1. Januar 2013 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen)

Artikel 1 sieht die Schaffung eines neuen Stammgesetzes „Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen von Kryptowerte-Dienstleistungen“ (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz – KStTG) vor, das der Umsetzung des Artikels 8ad sowie des Anhangs VI der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Amtshilferichtlinie) in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates (DAC 8) geänderten Fassung und des Melderahmens für Kryptowerte (sog. Crypto-Asset-Reporting-Framework – CARF) dient. Das Stammgesetz gliedert sich in sieben Abschnitte. Es umfasst neben allgemeinen Vorschriften, die Begriffsbestimmungen und den Anwendungsbereich beinhalten (Abschnitt 1, §§ 1 und 2), Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Anbietern (Abschnitt 2, §§ 3 bis 8), Regelungen über die auf dieser Grundlage bestehenden Meldepflichten (Abschnitt 3, §§ 9 bis 12), Bestimmungen über weitere von den Anbietern zu beachtende Pflichten (Abschnitt 4, §§ 13 und 14), Vorschriften zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern (Abschnitt 5, §§ 15 bis 17), Bußgeldvorschriften, die der Durchsetzung des Pflichtenkanons dienen (Abschnitt 6, § 18), sowie Rechtsweg- und Anwendungsbestimmungen (Abschnitt 7, §§ 19 und 20).

Aufgrund der Regelungsfülle und Abgeschlossenheit der Regelungsmaterie liegt es im Interesse des Rechtsanwenders, die Vorschriften in einem eigenständigen Gesetz zu gruppieren. Da die Melde- und Sorgfaltspflichten gleichermaßen die Durchführung des automatischen Informationsaustauschs mit EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie die Durchführung des innerstaatlichen Besteuerungsverfahrens ermöglichen sollen, ist eine Regelung außerhalb des EU-Amtshilfegesetzes zweckmäßig und unter rechtssystematischen Gesichtspunkten unbedenklich.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt D, Nummer 10 der Amtshilferichtlinie um und definiert, was ein aktiver Rechtsträger ist. Handelt es sich bei einem Kryptowerte-Nutzer um einen aktiven Rechtsträger muss der Anbieter nach § 5 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 nicht feststellen, ob dieser eine oder mehrere beherrschende Personen hat. Ein Rechtsträger ist schon dann ein aktiver Rechtsträger, wenn er die Voraussetzungen von einer der Nummern 1 bis 6 erfüllt.

Ein Rechtsträger, der als Anlagefonds tätig ist oder sich als solcher bezeichnet, ist kein aktiver Rechtsträger, auch wenn dessen Tätigkeiten im Wesentlichen im vollständigen oder teilweisen Halten der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die nicht eine Geschäftstätigkeit als Finanzinstitut ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen und er somit grundsätzlich die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen würde. Dabei ist als Anlagefonds zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (sog. Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument zu verstehen, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt B, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie um und legt fest, dass zu den Anbietern sowohl Kryptowerte-Dienstleister als auch Kryptowerte-Betreiber zählen, mithin grundsätzlich alle Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, und zwar unabhängig davon, ob es ihnen gestattet ist, gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2023/1114 Krypto-Dienstleistungen zu erbringen.

Voraussetzung ist lediglich, dass sie eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten, die Tauschgeschäfte für oder im Namen eines zu meldenden Nutzers bewirken. Anbieter können zu meldende Transaktionen für oder im Auftrag von Kunden durchführen, indem sie als Gegenpartei oder Vermittlerin bei den Tauschgeschäften auftreten oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellen. Anbieter, die sich beispielsweise ausschließlich mit der Validierung von Distributed-Ledger-Transaktionen in zu meldende Kryptowerte beschäftigen, sind daher keine Anbieter im Sinne dieses Gesetzes, selbst wenn diese Validierung vergütet wird. Auch Anbieter, die eine Plattform zur Verfügung stellen, die lediglich eine „Bulletin-Board-Funktionalität“ für die Veröffentlichung von Kauf-, Verkaufs- oder Umtauschpreisen zu meldender Kryptowerte enthält, wären keine Anbieter im Sinne dieses Gesetzes, da sie keine Dienstleistung anbieten, die es den Nutzern ermöglicht, tatsächlich Kryptowerte-Transaktionen zu tätigen. Auch die Aktivitäten eines Investmentfonds, der in zu meldende Kryptowerte investiert, stellen deshalb keine Dienstleistung zur Durchführung von zu meldenden Transaktionen dar. Jedoch kann insoweit eine Meldepflicht nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Frage kommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt E, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie um und definiert, was eine ausgenommene Person ist. Der Begriff ist für die Feststellung, ob es sich bei einem Rechtsträger um einen zu meldenden Nutzer handelt, von Bedeutung. Handelt es sich bei dem Kryptowerte-Nutzer um eine ausgenommene Person, sind für diesen Nutzer ausgeführte Kryptowerte-Transaktionen nicht nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz meldepflichtig. Aus der Perspektive der Steuerverwaltung werden diese Rechtsträger als risikoarm eingestuft, da keine Gefahr besteht, dass sie ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen oder die Steuerverwaltung über andere effiziente Mittel verfügt, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten zu prüfen oder durchzusetzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt D, Nummer 9 der Amtshilferichtlinie um und definiert, was eine beherrschende Person ist. Für die Begriffsbestimmung wird auf § 19 Nummer 45 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes verwiesen. Der Begriff ist in einer Weise auszulegen, der mit dem Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes übereinstimmt. Die Begriffsbestimmung einer beherrschenden Person ist insbesondere relevant, um die zu meldende Person zu bestimmen, wenn es sich bei dem Kryptowerte-Nutzer um einen Rechtsträger handelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt A, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie um und verweist für die Definition von digitalem Zentralbankgeld auf die in § 19 Nummer 11 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes neu eingefügte Definition. Der Begriff digitales Zentralbankgeld bezeichnet gemäß Anhang I, Abschnitt VIII, Unterabschnitt A Nummer 11 der Amtshilferichtlinie für die Zwecke dieses Gesetzes jede digitale Fiat-Währung, die von einer Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde ausgegeben wird. Digitales Zentralbankgeld, soweit es schon existiert, gilt nicht als zu meldender Kryptowert gemäß § 1 Absatz 23 (vgl. auch Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt A, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie).

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt A, Nummer 5 der Amtshilferichtlinie um und verweist für die Definition von E-Geld auf die in § 19 Nummer 9 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes neu eingefügte Definition.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt C, Nummer 5 der Amtshilferichtlinie um und verweist für die Definition der Fiat-Währung auf die in § 19 Nummer 10 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes neu eingefügte Definition.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt A, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie um und definiert, was ein Kryptowert ist. Die Vorschrift verweist für Zwecke der Definition auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114. Danach handelt es sich bei einem Kryptowert um die digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

Das allgemeine Verständnis dessen, was im Sinne dieses Gesetzes unter Kryptowerten zu verstehen ist, ist sehr weit gefasst und umfasst auch dezentral ausgegebene Kryptowerte sowie Stablecoins, einschließlich E-Geld-Token im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114, und bestimmte nicht fungible Token (Non-Fungible Token, NFT). Transaktionen, welche bereits vom Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz erfasst sind, müssen nicht zusätzlich nach diesem Gesetz gemeldet werden, so dass keine Doppelmeldungen erfolgen (vgl. die Abgrenzung in § 1 Absatz 23).

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt B, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie und definiert den Begriff Kryptowerte-Betreiber. Durch die Einbeziehung von Kryptowerte-Betreibern wird der Anwendungsbereich des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes auf jene Personen erweitert, denen es in der Europäischen Union nicht gestattet ist, gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erbringen, die aber dennoch Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 11 dieses Gesetzes erbringen, insbesondere die Dienstleistungen Staking und Lending.

Zu Absatz 10

Absatz 10 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt B, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie um und definiert, wer Kryptowerte-Dienstleister ist. Dabei verweist die Vorschrift auf die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114. Danach ist ein Krypto-Dienstleister jede juristische Person oder jedes andere Unternehmen, deren bzw. dessen berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darin besteht, eine oder mehrere Krypto-Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, und der bzw. dem es in der Europäischen Union gestattet ist, gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2023/1114 Krypto-Dienstleistungen zu erbringen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt B, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie um und definiert den Begriff Kryptowerte-Dienstleistungen als Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114. Darunter fallen beispielsweise der Betrieb von Handelsplattformen für Kryptowerte oder der Tausch von Kryptowerten

gegen einen Geldbetrag. Sowohl die DAC 8 als auch der CARF gehen für steuerliche Zwecke über die aufsichtsrechtliche Begriffsbestimmung von Krypto-Dienstleistungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 hinaus und beziehen auch Staking und Lending ein, ohne diese Begrifflichkeiten näher zu erläutern. Entsprechende Begriffsbestimmungen wird das Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung andauernder Erörterungen der teilnehmenden Staaten im Rahmen von Verwaltungsvorschriften veröffentlichen.

Zu Absatz 12

Absatz 12 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt D, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie um und definiert den Begriff Kryptowerte-Nutzer als einen Kunden eines Anbieters. Alle natürlichen Personen oder Rechtsträger, die vom Anbieter zum Zwecke der Durchführung zu meldender Transaktionen identifiziert werden, werden als Kryptowerte-Nutzer behandelt, unabhängig davon, ob der Anbieter die zu meldenden Kryptowerte im Auftrag des Kryptowerte-Nutzers verwahrt oder wie die Beziehung zwischen dem Anbieter und dieser natürlichen Person oder diesem Rechtsträger rechtlich ausgestaltet ist.

Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die oder der kein Finanzinstitut und kein Anbieter ist und als Kryptowerte-Nutzer zugunsten oder für Rechnung einer anderen natürlichen Person oder eines anderen Rechtsträgers als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär handelt, gilt nicht als Kryptowerte-Nutzer. Stattdessen gilt die andere natürliche Person bzw. der andere Rechtsträger als Kryptowerte-Nutzer. Zur Ermittlung einer solchen Konstellation kann sich der Anbieter auf die ihm zur Verfügung stehenden Informationen stützen, einschließlich der gemäß den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche gesammelten Informationen, anhand derer er vernünftigerweise feststellen kann, ob die natürliche Person oder der Rechtsträger zugunsten oder auf Rechnung einer anderen natürlichen Person oder eines anderen Rechtsträgers handelt. Zur Bestätigung, ob es sich bei einem Kryptowerte-Nutzer um einen anderen Anbieter oder ein Finanzinstitut handelt, kann sich ein Anbieter beispielsweise auf einen Abgleich der von seinem Kryptowerte-Nutzer bereitgestellten Informationen mit verfügbaren Listen regulierter Institutionen, in denen andere Anbieter oder Finanzinstitute aufgeführt sind, stützen.

Bei zu meldenden Massenzahlungstransaktionen im Sinne von § 1 Absatz 20 muss der Anbieter auch die Gegenpartei des Händlers als Kryptowerte-Nutzer behandeln, vorausgesetzt, dass der Anbieter verpflichtet ist, die deren Identität gemäß den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu überprüfen.

Zu Absatz 13

Absatz 13 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 5 der Amtshilferichtlinie um und definiert, was eine qualifizierende Vereinbarung ist. Der Begriff ist Bestandteil der Definition eines qualifizierten Drittstaates nach § 1 Absatz 14. Qualifizierend ist eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wenn sie regelt, dass Informationen ausgetauscht werden, die den in § 11 genannten Informationen gleichwertig sind. Nicht erforderlich ist es, dass die Vereinbarung einen wechselseitigen Austausch vorsieht. Ausreichend ist es, wenn Informationen einseitig von einem Drittstaat übermittelt werden. Eine Vereinbarung kann allerdings nur dann eine qualifizierende Vereinbarung sein, wenn sie auch tatsächlich in Kraft gesetzt wurde bzw. nach den in der Vereinbarung festgelegten Kriterien wirksam geworden ist. Eine mehrseitige Vereinbarung, die für bilaterale Verhältnisse als wirksam notifiziert beziehungsweise aktiviert werden kann, ist von der Begriffsbestimmung mit umfasst. Die Gleichwertigkeit der auszutauschenden Informationen wird, wie Satz 2 klarstellt, durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 8ad Absatz 11 der Amtshilferichtlinie im Wege eines Durchführungsrechtsaktes festgestellt.

Das BZSt wird auf seiner Internetseite eine Übersicht derjenigen Staaten zur Verfügung stellen, mit denen eine qualifizierende Vereinbarung besteht.

Zu Absatz 14

Absatz 14 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 6 der Amtshilferichtlinie um und definiert den Begriff qualifizierter Drittstaat. Ein solcher Staat muss über eine qualifizierende Vereinbarung mit den zuständigen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten verfügen. Bestehen nur mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten qualifizierende Vereinbarungen zum Informationsaustausch, handelt es sich bei dem Drittstaat nicht um einen qualifizierten Drittstaat. Zudem muss ein Staat, um als qualifizierter Drittstaat zu gelten, alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf einer öffentlich zugänglichen Liste als meldepflichtige Staaten benennen. Das gewährleistet, dass ein Anbieter, der in diesem Drittstaat meldepflichtig ist, auch tatsächlich erkennen kann, ob es sich bei diesem Drittstaat um einen qualifizierten Drittstaat handelt.

Zu Absatz 15

Absatz 15 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie um und definiert den Begriff Rechtsträger. Für Zwecke dieses Gesetzes gelten danach neben juristischen Personen auch Personenvereinigungen, beispielsweise rechtsfähige Personengesellschaften, und Vermögensmassen, beispielsweise Trusts, als Rechtsträger

Zu Absatz 16

Absatz 16 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt C, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie um und definiert das Tauschgeschäft, welches nach § 1 Absatz 22 eine zu meldende Transaktion darstellt. Ein Tausch umfasst die Bewegung eines Kryptowertes von einer Kryptowert-Adresse zu einer anderen oder von einem Kryptowert-Konto auf ein anderes im Gegenzug für einen oder mehrere zu meldende Kryptowerte sowie den Tausch von zu meldenden Kryptowerten gegen eine Fiat-Währungen und umgekehrt. Nicht umfasst ist der „Tausch“ von Kryptowerten gegen Waren oder Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich gemäß § 1 Absatz 17 um Übertragungen oder – bei Überschreiten von 50 000 US-Dollar – gemäß § 1 Absatz 20 um eine zu meldende Massenzahlungstransaktion.

Zu Absatz 17

Absatz 17 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt C Nummer 4 der Amtshilferichtlinie um und definiert den Begriff der Übertragung zu meldender Kryptowerte. Damit sollen Transaktionen erfasst werden, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Um die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen, sollen daher auch Übertragungen von Kryptowerten gemeldet werden, die von einem Anbieter im Auftrag des Kryptowerte-Nutzers auf oder von Kryptowerte-Konten vorgenommen werden. Für die Differenzierung zwischen einer Übertragung und einem Tauschgeschäft kommt es auf den tatsächlichen Kenntnisstand des Anbieters auf der Grundlage leicht verfügbarer Informationen und des für die Durchführung der Transaktion erforderlichen Maßes an Fachwissen und Verständnis an. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Kryptowerte-Nutzer einen Kryptowert gegen Fiat-Währung erwirbt oder veräußert, obwohl der Anbieter keine tatsächliche Kenntnis von der Gegenleistung hat. Dies wäre der Fall, wenn der Anbieter nur die Übertragung der zu meldenden Kryptowerte zum oder vom Kryptowerte-Nutzerkonto durchführt, ohne dass er den Teil der Transaktion, der in Fiat-Währung erfolgt, einsehen kann. Solche Transaktionen wären aus Sicht des Anbieters als Übertragungen einzustufen.

Zu Absatz 18

Absatz 18 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie um und definiert, was ein verbundener Rechtsträger ist. Die Begriffsbestimmung eines verbundenen Rechtsträgers ist für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ausgenommene Person im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 von Bedeutung. Voraussetzung ist, dass entweder ein Rechtsträger durch einen anderen oder beide Rechtsträger durch

denselben Dritten beherrscht werden. Maßgeblich für die Beherrschung ist die Beteiligung am Kapital oder Gesellschaftsvermögen, den Mitgliedschaftsrechten, den Stimmrechten oder dem Anspruch auf den Gewinn und Liquidationserlös in Höhe von mehr als 50 Prozent, wobei eine mittelbare Beteiligung ausreicht.

Zu Absatz 19

Absatz 19 definiert die zu meldende beherrschende Person. Bei Kryptowerte-Nutzern, die keine aktiven Rechtsträger und keine ausgenommenen Personen sind, ist festzustellen, ob sie beherrschende Personen haben, § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2. Sofern solche beherrschenden Personen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, mit dem eine qualifizierende Vereinbarung besteht, steuerlich ansässig sind, unterliegen sie der Meldepflicht der Anbieter. Es handelt sich dann um eine zu meldende beherrschende Person.

Zu Absatz 20

Absatz 20 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt C, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie um und definiert den Begriff einer zu meldenden Massenzahlungstransaktion. Eine Massenzahlungstransaktion ist eine besondere Art einer Übertragung im Sinne von § 1 Absatz 17. Eine zu meldende Massenzahlungstransaktion liegt vor, wenn ein Anbieter Transaktionen durchführt, die es einem Händler ermöglichen, seinen Kunden eine Zahlung in Form von zu meldenden Kryptowerten als Gegenleistung für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen anzubieten, und der Wert der einzelnen Transaktion 50 000 US-Dollar übersteigt. Die Begriffsbestimmung ist insbesondere für die Identifizierung eines Kryptowerte-Nutzers nach den Regelungen des § 1 Absatz 12 Satz 3 von Bedeutung.

Zu Absatz 21

Absatz 21 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt D, Nummer 7 und 8 der Amtshilferichtlinie um.

Nach Satz 1 ist eine zu meldende Person eine Person, die keine ausgenommene Person im Sinne des § 1 Absatz 3 ist und die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat mit einer qualifizierenden Vereinbarung im Sinne des § 1 Absatz 13 steuerlich ansässig ist.

Satz 2 enthält eine Ansässigkeitsfiktion für Rechtsträger, bei denen keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt. Rechtsträger sind nach § 1 Absatz 15 juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Liegt bei einem Rechtsträger keine steuerliche Ansässigkeit vor, wie z. B. bei Personengesellschaften, fingiert Satz 2 die steuerliche Ansässigkeit im Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung oder des Hauptsitzes.

Nach Satz 3 gehört zu den zu meldenden Personen auch der Nachlass eines Erblassers. Für die steuerliche Ansässigkeit wird darauf abgestellt, in welchem Staat der Erblasser steuerlich ansässig war.

Zu Absatz 22

Absatz 22 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt C, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie um und definiert, was eine zu meldende Transaktion ist. Bei einer solchen Transaktion kann es sich um einen Tausch zwischen zu meldenden Kryptowerten und Fiat-Währungen, einen Tausch zwischen einer oder mehreren Arten zu meldender Kryptowerte oder eine Übertragung von zu meldenden Kryptowerten handeln, was auch zu meldende Massenzahlungstransaktionen einschließt. Die Definition soll auf jene Transaktionen abzielen, die nach den Vorschriften zur Einkommen- und Körperschaftsteuer steuerlich relevant sein können.

Zu Absatz 23

Absatz 23 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt A, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie und definiert, was ein zu meldender Kryptowert ist. Für einen zu meldenden Kryptowert müssen die Anbieter Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes erfüllen.

Der Begriff umfasst alle Kryptowerte mit Ausnahme von digitalem Zentralbankgeld, E-Geld und solchen Kryptowerten, die nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können.

Die Ausnahme von digitalem Zentralbankgeld und E-Geld dient der Abgrenzung zum Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (vgl. Änderungen daran durch Artikel 3 dieses Gesetzes), welches Melde- und Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute in Bezug auf andere digitale Vermögenswerte, wie beispielsweise E-Geld, vorsieht, die keine zu meldenden Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes darstellen. Im Ergebnis werden durch die Abgrenzung doppelte Meldepflichten sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vermieden.

Kryptowerte, die nicht zu Zahlungs- oder Investitionszwecken verwendet werden können, sind von dem Begriff der zu meldenden Kryptowerte ausgenommen, da bei diesen kein relevantes Risiko besteht, dass sie Steuerhinterziehung erleichternd eingesetzt werden können. Eine steuerrechtlich begründete Meldepflicht entsprechender Kryptowerte wäre deshalb unverhältnismäßig. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen müssen von Fall zu Fall prüfen, ob Kryptowerte für Zahlungs- und Investitionszwecke verwendet werden können. Um hinreichend zu bestimmen, ob ein Kryptowert nicht zu Zahlungs- oder Investitionszwecken verwendet werden kann, sind die in der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Freistellungen zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf begrenzte Netzwerke und bestimmte Utility-Token. Sofern Kryptowerte dadurch charakterisiert sind, dass sie in einem begrenzten festen Netzwerk oder Umfeld operieren, über das hinaus die Kryptowerte nicht auf einem Sekundärmarkt außerhalb des geschlossenen Kreislaufs übertragen oder getauscht werden können und nicht zu einem Marktkurs innerhalb oder außerhalb des geschlossenen Kreislaufs verkauft oder getauscht werden können, können solche Kryptowerte im Allgemeinen nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden. Dies kann beispielsweise auf Lebensmittel-, Buch- und Restaurantgutscheine sowie auf Flugmeilen oder andere Prämien für Treueprogramme zutreffen.

Zu Absatz 24

Absatz 24 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt D, Nummer 1 um und definiert den zu meldenden Nutzer. Die Definition knüpft an einen Kryptowerte-Nutzer an, der eine zu meldende Person sein muss.

Zu Absatz 25

Absatz 25 setzt Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie um und definiert den Begriff Zweigniederlassung, der für die Bestimmung der inländischen Meldepflicht eines Anbieters nach § 2 Absatz 6 von Bedeutung ist. Für die Frage, ob eine Zweigniederlassung vorliegt ist jeweils auf das nationale Recht abzustellen. Alle Einheiten, Geschäfte oder Büros eines Anbieters, die sich in demselben Staat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

Für das Inland kann eine Zweigstelle in Anlehnung an § 2 Absatz 24 des Wertpapierhandelsgesetzes, § 2 Absatz 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes, § 1 Absatz 17 Nummer 38 des Kapitalanlagegesetzbuches, § 1 Absatz 5 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU definiert werden als eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, einen rechtlich unselbstständigen Teil eines

Anbieters bildet und unmittelbar sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit des Anbieters verbunden sind.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 legt fest, welche Anbieter im Inland Sorgfalts-, Melde- und den weiteren Pflichten nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz unterliegen.

Absatz 1 legt hierbei die Anknüpfungspunkte fest, die Anbieter erfüllen müssen, um in den Anwendungsbereich des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes zu fallen (Nexus).

Die Absätze 2 bis 5 führen eine Hierarchie zwischen den Anknüpfungspunkten in Absatz 1 Nummer 2 für Kryptowerte-Betreiber ein. Diese Hierarchie stellt sicher, dass ein Kryptowerte-Betreiber nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten im Inland unterliegt, wenn es eine stärkere Verbindung zu einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem qualifizierten Drittstaat gibt, und vermeidet so doppelte Meldepflichten (Nexus-Hierarchie).

Absatz 6 enthält Sonderregelungen für Zweigniederlassungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt A der Amtshilferichtlinie um. Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Anbieter den Sorgfalts-, Melde- und weiteren Pflichten nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes unterliegt (Nexus).

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie um. Der stärkste Nexus ist danach der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) 2023/1114 im Inland. Kryptowerte-Dienstleister im Sinne von § 1 Absatz 10, die zwar einen Sitz in der EU, aber nicht im Inland haben, unterfallen nicht dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz, sondern unterliegen vergleichbaren Pflichten in dem EU-Mitgliedstaat, welcher nach der Verordnung (EU) 2023/1114 ihr Herkunftsmitgliedstaat ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie um und legt verschiedene Anknüpfungspunkte für nicht in der EU nach der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassene Anbieter (Kryptowerte-Betreiber, vgl. § 1 Absatz 9) fest.

Danach unterliegt ein Kryptowerte-Betreiber, der nach der Definition in § 1 Absatz 9 nicht von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen wurde und der nicht nach einer Mitteilung an einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 zur Erbringung von Kryptowert-Dienstleistungen berechtigt ist, gleichwohl den Sorgfalts- und Meldepflichten im Inland, wenn er eines der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Nexus-Kriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen einen Anknüpfungspunkt zum Inland dar und lösen dadurch Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz aus. Die Kriterien sind die steuerliche Ansässigkeit (Buchstabe a), die Gründung oder Organisation des Kryptowert-Betreibers im Inland und der daraus folgende Status als Träger von Rechten und Pflichten bzw. als Steuersubjekt (Buchstabe b), die Verwaltung im Inland (Buchstabe c) und die Ausübung regulärer Geschäftstätigkeiten im Inland (Buchstabe d).

Zu Buchstabe a

Buchstabe a verlangt die steuerliche Ansässigkeit im Inland, die sich aus den relevanten Vorschriften zur Bestimmung der unbeschränkten Steuerpflicht des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes ergibt. Auf die steuerliche Ansässigkeit im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kommt es nicht an.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erfasst Situationen, in denen ein Kryptowerte-Betreiber, bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt, im Inland gegründet bzw. errichtet wurde. Dieser Rechtsträger muss zusätzlich entweder auch Träger von Rechten und Pflichten im Inland oder in Bezug auf seine Einkünfte zur Einreichung von Steuererklärungen oder Steuerauskünften bei den inländischen Steuerbehörden verpflichtet sein. Dabei gilt jede Einreichung von Informationen, die dazu dient, die Steuerbehörde über einen Teil oder die Gesamtheit der Einkünfte des Rechtsträgers zu informieren, als steuerlich relevante Erklärung, auch wenn dieser nicht notwendigerweise eine Steuerpflicht des Rechtsträgers zugrunde liegt.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c umfasst Situationen, in denen ein Trust oder ein funktional ähnliches Rechtsgebilde, der oder das ein Kryptowerte-Betreiber ist, von einem Trustee oder einem funktional ähnlichen Vertreter verwaltet wird, der im Inland steuerlich ansässig ist. Dieses Kriterium erfasst den Ort der tatsächlichen Verwaltung sowie jeden anderen Ort der Verwaltung des Rechtsträgers.

Zu Buchstabe d

Nach Buchstabe d unterliegt ein Kryptowerte-Betreiber auch dann den Pflichten des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes, wenn er eine reguläre Geschäftstätigkeit im Inland ausübt. Dieses Kriterium erfasst sowohl die Hauptniederlassung als auch andere reguläre Orte der Geschäftstätigkeit, wie z. B. Zweigniederlassungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt C und F der Amtshilferichtlinie um und sieht vor, dass ein Kryptowerte-Betreiber, der nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, c oder d einen Anknüpfungspunkt zum Inland aufweist, die Sorgfalts- und Meldepflichten in den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes nicht erfüllen muss, wenn er in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem qualifizierten Drittstaat steuerlich ansässig ist und solche Sorgfalts- und Meldepflichten dort erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt D der Amtshilferichtlinie um und sieht vor, dass ein Kryptowerte-Betreiber, der im Inland seinen Verwaltungssitz hat oder seine reguläre Geschäftstätigkeit ausübt, die Sorgfalts- und Meldepflichten nach diesem Gesetz nicht erfüllen muss, sofern er in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem qualifizierten Drittstaat aufgrund von Kriterien, die Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b entsprechen, vergleichbare Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt E der Amtshilferichtlinie um und sieht vor, dass ein Kryptowerte-Betreiber, der seine reguläre Geschäftstätigkeit im Inland ausübt, nicht verpflichtet ist, die Sorgfalts- und Meldepflichten im Inland zu erfüllen, denen er nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d unterliegt, wenn er solche Sorgfalts- und Meldepflichten

in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem qualifizierten Drittstaat erfüllt, weil er in diesem Staat seinen Verwaltungssitz hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt G der Amtshilferichtlinie um und regelt den Fall, dass ein Kryptowerte-Betreiber im Inland und einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten oder qualifizierten Drittstaaten dasselbe Nexus-Kriterium im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d erfüllt. Der Kryptowerte-Betreiber hat in einem solchen Fall die Wahl, in welchem Staat er seinen Sorgfalts- und Meldepflichten nachkommt. Geschieht dies in einem EU-Mitgliedstaat oder einem qualifizierten Drittstaat, hat er gegenüber dem BZSt eine Meldung in einem festgelegten Format einzureichen, in der bestätigt wird, dass er die Sorgfalts- und Meldepflichten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem qualifizierten Drittstaat erfüllt.

Eine solche Meldung ist erforderlich, um Doppelmeldungen zu vermeiden. Denn bei gleichwertigen Anknüpfungspunkten in mehreren Staaten wäre der Anbieter auf Grund der Amtshilferichtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten, in denen er denselben Anknüpfungspunkt hat, und in allen Drittstaaten, die den CARF umgesetzt haben und in denen er denselben Anknüpfungspunkt hat, meldepflichtig. Die Vermeidung einer Doppelmeldung liegt daher in der Hand des Kryptowerte-Betreibers, der eine Wahl treffen kann, die er gegenüber dem Staat oder den Staaten, in denen er nicht melden will, anzeigen muss. Zugleich wird sichergestellt, dass der Kryptowerte-Betreiber zumindest in einem Staat, in dem er meldepflichtig ist, seinen Sorgfalts- und Meldepflichten nachkommt. So kann sich beispielsweise ein Kryptowerte-Betreiber, der in zwei oder mehr Staaten steuerlich ansässig ist, auf Absatz 5 berufen, um einen Ansässigkeitsstaat auszuwählen, in dem er die Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft Sonderregelungen, wenn zu meldende Transaktionen über eine Zweigniederlassung durchgeführt werden. Hier gilt der Grundsatz, dass die Sorgfalts- und Meldepflichten in dem Staat erfüllt werden müssen, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.

Nach Satz 1, der Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt B der Amtshilferichtlinie umsetzt, unterliegen Anbieter auch dann im Inland den Sorgfalts- und Meldepflichten dieses Gesetzes, wenn sie zu meldende Transaktionen über eine Zweigniederlassung im Inland abwickeln. Die Sorgfalts- und Meldepflichten beziehen sich dann jedoch nur auf diejenigen Transaktionen, die über diese Zweigniederlassung erbracht werden.

Satz 2 setzt Anhang VI, Abschnitt I, Unterabschnitt H der Amtshilferichtlinie um und sieht vor, dass ein Anbieter nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten nach diesem Gesetz unterliegt, soweit solche Pflichten in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem qualifizierten Drittstaat erfüllt werden, weil der Anbieter zu meldende Transaktionen über eine in diesem Staat ansässige Zweigniederlassung durchführt.

Zu Abschnitt 2 (Sorgfaltspflichten)

Zu § 3 (Identifizierung zu meldender Nutzer und zu meldender beherrschender Personen)

In § 3 wird geregelt, ab welchem Zeitpunkt ein Kryptowerte-Nutzer (vgl. § 1 Absatz 12) von einem Anbieter als zu meldender Nutzer (vgl. § 1 Absatz 24) und ab welchem Zeitpunkt eine beherrschende Person (vgl. § 1 Absatz 4) vom Anbieter als zu meldende beherrschende Person (vgl. § 1 Absatz 19) behandelt werden müssen. Hierdurch wird Anhang VI, Abschnitt III, erster Absatz der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu § 4 (Verfahren zur Identifizierung natürlicher Personen als zu meldende Nutzer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt A, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie und legt fest, dass der Anbieter von Kryptowerte-Nutzern, die natürliche Personen sind, eine Selbstauskunft beschaffen muss, die es dem Anbieter ermöglicht, die steuerliche Ansässigkeit bzw. die steuerlichen Ansässigkeiten des Kryptowerte-Nutzers zu bestimmen. Der Kryptowerte-Nutzer ist verpflichtet, diese Selbstauskunft zu erteilen.

Zudem muss der Anbieter nach Satz 3 die Plausibilität dieser Selbstauskunft auf der Grundlage der Informationen überprüfen und bestätigen, die er im Zusammenhang mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Nutzer beschafft hat oder die ihm anderweitig zur Verfügung stehen. Zu diesen Informationen gehören insbesondere solche, die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche beschafft wurden. Soweit erforderlich und angemessen, darf insbesondere auch eine Weiterverarbeitung bereits erhobener Informationen zum Zweck der Überprüfung erfolgen. Kommt es hierdurch zu einer Zweckänderung der Datenverarbeitung, stellt dies im Hinblick auf die Regelungsziele dieses Gesetzes, zu denen die Verhinderung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung und damit die Beibehaltung und Herstellung von Steuergerechtigkeit zählen als auch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und Buchstabe e DSGVO genannten Ziele dar.

Grundsätzlich darf der Anbieter für den Kryptowerte-Nutzer Dienstleistungen zur Durchführung von zu meldenden Transaktionen erst erbringen, wenn eine gültige Selbstauskunft vorliegt, deren Plausibilität bestätigt ist.

Ob eine natürliche Person in einem Staat als steuerlich ansässig gilt, bestimmt sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht dieses Staates. Eine steuerliche Ansässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Zugehörigkeit zu diesem Staat gegeben ist, die nach innerstaatlichem Steuerrecht dieses Staates die Grundlage für eine umfassende Besteuerung (unbeschränkte Steuerpflicht) bildet oder wenn geregelt ist, dass bestimmte Personen als in dem Staat ansässig gelten (z. B. Diplomaten oder andere im öffentlichen Dienst tätige Personen). Es kann vorkommen, dass eine natürliche Person in mehreren Staaten steuerlich ansässig ist. In solchen Fällen sind alle Staaten der steuerlichen Ansässigkeit in der Selbstauskunft anzugeben und der Anbieter muss den Kryptowerte-Nutzer in Bezug auf jeden dieser Staaten als zu meldenden Nutzer behandeln.

Die Plausibilität einer Selbstauskunft ist erst dann bestätigt, wenn dem Anbieter nach Abgleich der Selbstauskunft mit den übrigen vorhandenen Informationen nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Einem Anbieter müsste beispielsweise bekannt sein, dass eine Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend ist, wenn aufgrund seiner Kenntnis der relevanten Tatsachen oder Aussagen in der Selbstauskunft oder sonstiger Unterlagen eine vernünftig handelnde Person in der Lage des Anbieters die entsprechenden Angaben infrage stellen würde oder wenn in der Dokumentation oder in den Akten des Anbieters Informationen enthalten sind, die im Widerspruch zu den Angaben in der Selbstauskunft stehen.

Ein Anbieter darf eine Selbstauskunft, die einen unerheblichen Fehler enthält, dennoch als gültig behandeln, wenn ihm ausreichende Unterlagen in den Akten vorliegen, um die in der Selbstauskunft fehlenden Angaben zu ergänzen. In diesem Fall müssen die Unterlagen, aufgrund derer der unerhebliche Fehler geheilt werden soll, aussagekräftig sein. Wird beispielsweise auf dem Formular der Ansässigkeitsstaat abgekürzt, so kann die Selbstauskunft als gültig behandelt werden, wenn dem Anbieter ein amtlicher Ausweis der betreffenden Person vorliegt, der von einem Staat oder Gebiet ausgestellt wurde, der sich der Abkürzung sinnvoll zuordnen lässt. Lässt sich die für den Ansässigkeitsstaat verwendete

Abkürzung hingegen nicht sinnvoll dem im Reisepass der Person angegebenen Ansässigkeitsstaat zuordnen, so handelt es sich hierbei nicht um einen unerheblichen Fehler. Wird kein Ansässigkeitsstaat angegeben, ist dies ebenfalls kein unerheblicher Fehler. Widersprechen die Angaben in der Selbstauskunft anderen in der Selbstauskunft oder der Kundenstammakte enthaltenen Informationen, so lässt sich auch nicht von einem unerheblichen Fehler sprechen.

Im Falle einer Selbstauskunft, die die Plausibilitätsprüfung nicht besteht, hat der Anbieter unverzüglich nach der Feststellung der fehlenden Plausibilität den Kryptowerte-Nutzer aufzufordern, entweder eine gültige Selbstauskunft oder eine Erklärung und Unterlagen, die die Plausibilität der Selbstauskunft belegen, nachzureichen. Ein Anbieter darf sich nicht auf die vorgelegten Belege verlassen, wenn aus ihnen nicht nachvollziehbar die Identität der Person hervorgeht, die die Belege vorgelegt hat. Belege sind beispielsweise nicht glaubwürdig, wenn sie von einer Person persönlich vorgelegt werden und das Foto oder die Unterschrift auf den Belegen nicht mit dem Erscheinungsbild oder der Unterschrift der betreffenden Person übereinstimmen. Ein Anbieter darf sich zudem nicht auf Belege verlassen, wenn diese Informationen enthalten, die mit den Statusangaben der Person nicht übereinstimmen, oder die Belege nicht die zur Feststellung des Status der Person erforderlichen Informationen enthalten.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt A, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Es wird vorgeschrieben, dass der Anbieter sich bei einer Änderung der Umstände, aufgrund derer ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist, nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen darf und unverzüglich eine gültige Selbstauskunft oder eine Erklärung mit Belegen dafür, dass die ursprüngliche Selbstauskunft weiterhin gültig ist, zu beschaffen hat. Eine Änderung der Umstände, die eine dem Anbieter bereitgestellte Selbstauskunft betreffen, setzt die Gültigkeit der Selbstauskunft hinsichtlich der nicht mehr zuverlässigen Angaben außer Kraft, bis die entsprechenden Angaben aktualisiert werden.

Eine Änderung der Umstände ist jede Änderung, die zu einer Hinzugewinnung von Informationen betreffend den Status eines Kryptowerte-Nutzers führt oder die aus einem anderen Grund mit dem Status dieser Person nicht vereinbar ist. Für diese Zwecke sollte der Anbieter bestimmen, ob die in Übereinstimmung mit der Neudokumentation gemäß den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder anderen regulatorischen Verpflichtungen eingeholten Informationen zum Profil des Kryptowerte-Nutzers neue Angaben beinhalten, die eine Änderung der Umstände für Zwecke der Sorgfaltspflichten dieses Gesetzes darstellen.

Tritt eine Änderung der Umstände ein, so darf sich der Anbieter nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft berufen. Er muss eine gültige Selbstauskunft einholen, aus der die steuerlichen Ansässigkeiten des Kryptowerte-Nutzers hervorgehen, oder eine Erklärung und Unterlagen, die die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft belegen. Der Anbieter sollte daher Verfahren einrichten, durch die sichergestellt wird, dass Änderungen der Umstände von ihm erkannt werden. Zudem sollte der Anbieter jede Person, die eine Selbstauskunft bereitstellt, über ihre Verpflichtung unterrichten, den Anbieter über eine etwaige Änderung der Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt D, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie sieht Absatz 3 vor, dass sich der Anbieter auch auf eine für andere steuerliche Zwecke beschaffte Selbstauskunft berufen kann, sofern diese die Voraussetzungen des § 6 erfüllt. Dies könnte beispielsweise eine Selbstauskunft für Zwecke des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten

Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), aber auch für andere rein inländische Meldezwecke sein.

Gleiches gilt nach Satz 2 auch für eine Selbstauskunft, die für Zwecke des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes eingeholt wurde.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt D, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt und klargestellt, dass es zulässig ist, wenn ein Anbieter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach diesem Abschnitt Fremddienstleister in Anspruch nimmt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf diesen Dienstleister übergeht. Vielmehr verbleibt die Verantwortung bei dem Anbieter. Die Vorgaben des Artikel 28 DSGVO sind hierbei einzuhalten.

Ein Anbieter kann sich auf die Unterlagen, einschließlich einer Selbstauskunft, berufen, die von einem Beauftragten des Anbieters eingeholt wurden. Der Beauftragte kann die Unterlagen in einem Informationssystem aufbewahren, das für einen einzelnen oder mehrere Anbieter betrieben wird, sofern alle Anbieter, in deren Auftrag der Beauftragte die Unterlagen aufbewahrt, auf einfache Weise Daten zur Art der Unterlagen, die in den Unterlagen enthaltenen Informationen selbst und den Gültigkeitsstatus der Unterlagen abrufen können, und sofern die Anbieter die Möglichkeit haben, Daten zu ihnen zur Kenntnis erlangten Sachverhalten, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen haben können, auf einfache Weise in das System zu übertragen, entweder durch direkte Eingabe in das elektronische System oder durch Übermittlung der Informationen an den Beauftragten. Der Anbieter muss gegebenenfalls in der Lage sein festzustellen, wie und wann er Daten zu ihm zur Kenntnis gelangten Sachverhalten übertragen hat, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen haben können, und ob von ihm übertragene Daten verarbeitet wurden und hinsichtlich der Gültigkeit der Unterlagen eine angemessene Plausibilitätsprüfung durchgeführt wurde. Der Beauftragte muss über ein System verfügen, durch das sichergestellt wird, dass alle erhaltenen Informationen zu Sachverhalten, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen oder den für den Kryptowerte-Nutzer ermittelten Status haben, allen Anbietern zur Verfügung gestellt werden, in deren Auftrag der Beauftragte Unterlagen aufbewahrt.

Zu § 5 (Verfahren zur Identifizierung von Rechtsträgern als zu meldende Nutzer und von beherrschenden Personen als zu meldende beherrschende Personen)

Zu Absatz 1

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt B, Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 der Amtshilferichtlinie. Es ist vorgesehen, dass die Regelungen des § 4 für Kryptowerte-Nutzer, die Rechtsträger sind, entsprechend gelten.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt B, Nummer 1 Buchstabe b der Amtshilferichtlinie sieht Absatz 2 vor, dass der Anbieter einen Kryptowerte-Nutzer, der ein Rechtsträger ist, in Fällen, in denen eine gültige Selbstauskunft Anlass zu der Annahme gibt, dass der Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, den Rechtsträger als zu meldenden Nutzer zu behandeln hat. Dies gilt nicht, wenn sich anhand einer Selbstauskunft oder sonstigen sich im Besitz des Anbieters befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vernünftig vertretbarer Weise feststellen lässt, dass es sich bei dem Rechtsträger um eine ausgenommene Person handelt.

Als öffentlich verfügbare Informationen gelten Informationen, die von einer staatlichen Stelle, beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune eines Staates, veröffentlicht wurden, wie etwa Informationen aus einer von einer Steuerverwaltung veröffentlichten Liste, Informationen aus einem öffentlich zugänglichen Register, das von einer staatlichen Stelle geführt wird oder autorisiert ist, oder an einer anerkannten Wertpapierbörse bekannt gegebene Informationen. In diesem Zusammenhang sollte der Anbieter einen Vermerk über die Art der überprüften Informationen sowie das Datum der Überprüfung aufbewahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt B, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie und schreibt vor, dass der Anbieter bei Kryptowerte-Nutzern, die Rechtsträger, aber keine ausgenommenen Personen sind, die beherrschende Person bzw. beherrschenden Personen zu bestimmen hat. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Rechtsträger um einen aktiven Rechtsträger im Sinne des § 1 Absatz 1 handelt. Für die Feststellung der beherrschenden Personen kann der Anbieter Informationen, die er nach geldwäscherechtlichen Vorschriften erlangt hat, heranziehen. Kommt es hierdurch zu einer Zweckänderung der Datenverarbeitung, stellt dies im Hinblick auf die Regelungsziele dieses Gesetzes, zu denen die Verhinderung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung und damit die Beibehaltung und Herstellung von Steuergerechtigkeit zählen als auch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und Buchstabe e DSGVO genannten Ziele dar.

Die Feststellung, ob eine beherrschende Person eine zu meldende Person ist, ist auf der Grundlage einer Selbstauskunft zu treffen, deren Plausibilität auf der Grundlage aller dem Anbieter zur Verfügung stehenden relevanten Informationen bestätigt werden muss. Hierfür sind die Verfahren zur Identifizierung natürlicher Personen als zu meldende Nutzer gemäß § 4 entsprechend anzuwenden.

Zu § 6 (Voraussetzungen für die Gültigkeit von Selbstauskünften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt C, Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis e der Amtshilferichtlinie. Es wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen eine Selbstauskunft eines Kryptowerte-Nutzers oder einer beherrschenden Person eine gültige Selbstauskunft ist.

Zu Satz 1

Eine Selbstauskunft ist nur dann gültig, wenn sie von dem Kryptowerte-Nutzer oder von der beherrschenden Person unterzeichnet oder anderweitig ausdrücklich bestätigt ist und bestimmte, in Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgezählte Angaben enthält. Die Selbstauskunft kann dabei auch von jeder nach innerstaatlichem Recht im Namen des Kryptowerte-Nutzers oder der beherrschenden Person zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet oder anderweitig ausdrücklich bestätigt werden. Als zeichnungsberechtigt in Bezug auf Selbstauskünfte gelten in der Regel leitende Angestellte oder Verwaltungsratsmitglieder von Kapitalgesellschaften, Gesellschafter von Personengesellschaften, Trustees von Trusts, den vorgenannten Funktionsträgern entsprechende Personen sowie sonstige Personen, die schriftlich zur Unterzeichnung von Unterlagen im Namen dieser Personen bevollmächtigt wurden.

Die Selbstauskunft kann auf beliebige Weise und in beliebiger Form bereitgestellt werden. Wird die Selbstauskunft in elektronischer Form bereitgestellt, muss das elektronische System gewährleisten, dass die erhaltenen Informationen mit den übermittelten Informationen identisch sind, und alle Nutzerzugriffe dokumentiert werden, durch die eine Selbstauskunft

bereitgestellt, erneuert oder verändert wird. Darüber hinaus muss durch den Aufbau und Betrieb des elektronischen Systems, einschließlich der Zugriffsverfahren, sichergestellt werden, dass die Person, die auf das System zugreift und die Selbstauskunft bereitstellt, mit der in der Selbstauskunft genannten Person identisch ist. Ein Anbieter darf die Selbstauskunft im Original, als beglaubigte Kopie oder als Fotokopie (auch als Mikrofiche, elektronische Kopie oder in ähnlicher elektronischer Form) aufbewahren. Die Selbstauskunft (einschließlich des Originals) kann auch ausschließlich in elektronischer Form vorliegen. Auf Anfrage muss eine gedruckte Kopie aller elektronisch bereitgestellten Selbstauskünfte vorgelegt werden können.

Der Anbieter kann die in seinen Unterlagen vorhandenen Angaben zum Kryptowerte-Nutzer oder zu der beherrschenden Person – mit Ausnahme des Staates bzw. der Staaten der steuerlichen Ansässigkeit – bereits vorab in die Selbstauskunft eintragen und diese lediglich durch den Kryptowerte-Nutzer bzw. die beherrschende Person vervollständigen und bestätigen lassen.

Zu Nummer 1

In Satz 1 Nummer 1 ist geregelt, welche Informationen die Selbstauskunft eines Kryptowerte-Nutzers, der eine natürliche Person ist, sowie einer beherrschenden Person enthalten muss. Diese Informationen dienen der Identifizierung der Person und gewährleisten so die Zuordenbarkeit des Datensatzes durch die Steuerverwaltung zu dem jeweiligen Steuerfall. Wird in dem Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer vergeben, ist deren funktionale Entsprechung anzugeben, d. h. die Nummer, die die zuständigen Behörden nutzen, um einen Steuerzahler zu identifizieren.

Die Steueridentifikationsnummer ist die, die der Person von ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat zugeteilt wurde. Auf die Steueridentifikationsnummer des Herkunftsstaates oder Geburtsstaates kommt es nicht an, wenn die Person dort nicht (mehr) steuerlich ansässig ist bzw. als steuerlich ansässig gilt.

Zu Nummer 2

Satz 1 Nummer 2 regelt, welche Informationen die Selbstauskunft eines Kryptowerte-Nutzers, der ein Rechtsträger ist, enthalten muss. Dies umfasst sowohl der Nummer 1 vergleichbare Informationen zu dem Rechtsträger selbst als auch, sofern der Rechtsträger über eine oder mehrere beherrschende Personen verfügt, Informationen zu der Funktion oder den Funktionen, aufgrund derer die jeweilige Person als beherrschende Person des Rechtsträgers anzusehen ist. Die zuletzt genannte Angabe dient ebenfalls dazu, die Verwertbarkeit der Informationen durch die Steuerverwaltung zu erhöhen, indem besser eingeschätzt werden kann, inwieweit die Person mit dem Kryptowerte-Nutzer in Verbindung steht.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass ungeachtet der Anforderungen des Satzes 1 die Steueridentifikationsnummer für Kryptowerte-Nutzer und beherrschende Personen nicht zu melden ist, wenn der Staat, in dem der Kryptowerte-Nutzer oder die beherrschende Person steuerlich ansässig ist, diesem oder dieser keine Steueridentifikationsnummer zuteilt. Davon erfasst sind nur Fälle, in denen im Ansässigkeitsstaat kein Anspruch auf eine Steueridentifikationsnummer besteht. Ist die Erteilung der Steueridentifikationsnummer von einem Antrag bzw. einer Anzeige gegenüber einer Behörde des Staates abhängig und hat der Kryptowerte-Nutzer oder die beherrschende Person einen solchen Antrag nicht gestellt oder eine Anzeige nicht erstattet, obwohl er oder sie in dem Staat steuerlich ansässig ist, greift diese Ausnahmeregelung nicht und der Kryptowerte-Nutzer oder die beherrschende Person hat sich um die Erteilung der Steueridentifikationsnummer zu bemühen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt C, Nummer 2 Buchstabe e und f der Amtshilferichtlinie. Handelt es sich bei dem Kryptowerte-Nutzer um einen Rechtsträger, der ein aktiver Rechtsträger oder eine ausgenommene Person ist, muss die Selbstauskunft über die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hinaus zusätzlich Informationen zu den Kriterien für aktive Rechtsträger nach § 1 Absatz 1 oder ausgenommene Personen nach § 1 Absatz 3 enthalten. Zudem sind Rechtsträger, die Kryptowerte-Nutzer, aber keine ausgenommenen Personen und auch keine aktiven Rechtsträger sind, verpflichtet, auch die Informationen zu ihren beherrschenden Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Verfügung zu stellen, soweit eine beherrschende Person keine Selbstauskunft vorgelegt hat.

Zu § 7 (Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten)

Mit § 7 wird jeweils die Nummer 1 von Anhang VI, Abschnitt III, Unterabschnitt A und B der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Es wird vorgeschrieben, bis wann die Sorgfaltspflichten zur Identifizierung von zu meldenden Personen durch den Anbieter abzuschließen sind. Dies ist nach Absatz 1 grundsätzlich bereits bis zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung der Fall. Das bedeutet, dass vor Abschluss der Verfahren nach §§ 4 – 6 keine zu meldenden Transaktionen für die jeweiligen Kryptowerte-Nutzer durchgeführt werden dürfen.

Bei Kryptowerte-Nutzern, die bis einschließlich 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter eingegangen sind (bestehende Kryptowerte-Nutzer im Sinne von Anhang VI, Abschnitt IV, Unterabschnitt D, Nummer 4 und 6 der Amtshilferichtlinie) sind nach Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach den §§ 4 bis 6 bis spätestens 1. Januar 2027 zu erfüllen. Erteilt der Kryptowerte-Nutzer die notwendigen Informationen in diesem Fall nicht, hat der Anbieter den Kryptowerte-Nutzer gemäß § 8 Absatz 3 an der Durchführung von zu meldenden Transaktionen zu hindern.

Zu § 8 (Durchsetzung von Mitwirkungspflichten)

§ 8 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt A der Amtshilferichtlinie. Der Anbieter ist bei der Erhebung und Überprüfung meldepflichtiger Angaben auf die Mitwirkung des jeweiligen Kryptowerte-Nutzers angewiesen. Um eine Mitwirkung der Nutzer sicherzustellen, sieht die Vorschrift Maßnahmen vor, die Anbieter zu ergreifen verpflichtet sind, um im Fall unkooperativen Verhaltens seitens eines Kryptowerte-Nutzers spürbare Anreize für dessen Mitwirkung zu setzen. Die zu verfolgenden Maßnahmen sollen vermeiden, dass Kryptowerte-Nutzer (dauerhaft) Kryptowerte-Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, ohne dass die nach dem Gesetz gebotene Transparenz in Bezug auf die zu meldenden Transaktionen gewährleistet werden kann.

Kommt der Kryptowerte-Nutzer der Aufforderung des Anbieters zur Vorlage von Informationen oder Unterlagen, insbesondere zur Vervollständigung einer gültigen Selbstauskunft, nicht nach, hat der Anbieter nach Absatz 1 an die Vorlage zu erinnern. Legt der Kryptowerte-Nutzer die Informationen oder Unterlagen weiterhin nicht vor, muss der Anbieter die Vorlage nach Absatz 2 anmahnen. Bleibt auch die Mahnung ohne Erfolg, muss der Anbieter Kryptowerte-Nutzer, mit denen er bereits bis zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung eingegangen ist, nach Absatz 3 an der Durchführung von zu meldenden Transaktionen hindern.

Die in Absatz 3 vorgesehene Pflicht des Anbieters, den Kryptowerte-Nutzer an der Durchführungen von zu meldenden Transaktionen zu hindern, könnte zwar – je nach Konstellation – einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) oder in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) des Kryptowerte-Nutzers sowie in die Berufsfreiheit des Anbieters darstellen. Ein solcher ist jedoch gerechtfertigt, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. So verfolgt die Maßnahme das legitime Ziel

sicherzustellen, dass die mit dem Gesetz beabsichtigte Transparenz von Transaktionen mit Kryptowerten zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung und zur Schaffung von Steuergerechtigkeit, verwirklicht werden kann. Denn erklärt ein Kryptowerte-Nutzer Einkünfte aus Transaktionen mit Kryptowerten nicht ordnungsgemäß, sind die Finanzbehörden darauf angewiesen, diese Informationen von den Anbietern zu erfahren, um die Besteuerung vornehmen zu können. Hierzu ist es zugleich erforderlich, die Identität der Kryptowerte-Nutzer zu kennen. Damit der Anbieter Informationen zur Identifizierung der Nutzer bereitstellen kann, ist er auf die Mitwirkung der Nutzer angewiesen. Um diese Mitwirkung auch tatsächlich einfordern zu können, ist es als mildestes Mittel anzusehen, dass Transaktionen erst durchgeführt werden, wenn der Nutzer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Sofern bereits vor dem 1. Januar 2026 eine Geschäftsbeziehung bestand und bereits Transaktionen durchgeführt werden, kommt zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht zudem nur die Verhinderung weiterer Transaktionen in Betracht. Die Mitwirkung durch die Zurverfügungstellung weniger Daten, die der Nutzer im Rahmen seiner Steuererklärung ohnehin mitteilen müsste, ist dem Nutzer auch zumutbar. Die Maßnahme ist daher bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe als verhältnismäßig anzusehen.

Zu Abschnitt 3 (Meldepflichten)

Zu § 9 (Meldepflicht)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 wird Anhang VI, Abschnitt II, Unterabschnitt A der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Es wird vorgeschrieben, dass Anbieter in Bezug auf zu meldende Nutzer und zu meldende beherrschende Personen bis zum 31. Juli für den vorangegangenen Meldezeitraum Informationen an das BZSt zu melden haben. Welche Informationen dies sind, wird in § 11 näher geregelt. Das Verfahren zur Meldung beschreibt § 12.

Eine Ausnahme gilt nach Satz 2 und in Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt II, Unterabschnitt E der Amtshilferichtlinie für Kryptowerte-Betreiber, soweit diese für zu meldende Nutzer oder zu meldende beherrschende Personen die Informationen in einem Drittstaat melden, mit dem der Ansässigkeitsstaat des zu meldenden Nutzers oder der zu meldenden beherrschenden Person eine qualifizierende Vereinbarung abgeschlossen hat. Es ist nicht erforderlich, dass es sich bei dem Drittstaat um einen qualifizierten Drittstaat handelt, also dass dieser über eine qualifizierende Vereinbarung mit allen EU-Mitgliedstaaten verfügt. Die Ausnahme ist gerechtfertigt, da der Ansässigkeitsstaat auf Grund der qualifizierenden Vereinbarung mit dem Drittstaat, in dem die Meldung erfolgt, die erforderlichen Informationen zu den zu meldenden Nutzern und zu meldenden beherrschenden Personen im Wege des automatischen Informationsaustausches vom Drittstaat erhält.

Wäre ein Kryptowerte-Betreiber beispielsweise in Deutschland auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und im Vereinigten Königreich auf Grund einer entsprechenden Vorschrift meldepflichtig und hätte das Vereinigte Königreich mit Italien und Spanien, aber mit keinem anderen EU-Mitgliedstaat eine qualifizierende Vereinbarung im Sinne von § 1 Absatz 13 abgeschlossen, dann müsste der Kryptowerte-Betreiber die erforderlichen Informationen zu in Spanien und Italien steuerlich ansässigen zu meldenden Nutzern oder zu meldenden beherrschenden Personen nicht in Deutschland melden. Sie werden stattdessen im Vereinigten Königreich gemeldet und von dort im Wege des automatischen Informationsaustausches Spanien und Italien zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt D der Amtshilferichtlinie, dass ein Anbieter fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Meldungen

nachzuholen bzw. zu korrigieren hat. Dies hat unverzüglich nach Bekanntwerden der fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldung zu erfolgen. Unter Bekanntwerden zählen unter anderem die Entdeckung technischer Fehler oder Büroversehen durch den Anbieter selbst, aber auch die Mitteilung durch das BZSt an den Anbieter, dass eine abgegebene Meldung unrichtig oder fehlerhaft ist.

Zu § 10 (Meldezeitraum)

§ 10 legt fest, dass die Meldung nach Abschnitt 3 immer für ein Kalenderjahr zu erfolgen hat und setzt damit Anhang VI, Abschnitt II, Unterabschnitt B der Amtshilferichtlinie um.

Zu § 11 (Zu meldende Informationen)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird Anhang VI, Abschnitt II, Unterabschnitt B, Nummer 1 bis 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt, indem vorgeschrieben wird, welche Informationen Anbieter über sich selbst, für jeden zu meldenden Nutzer sowie jede zu meldende beherrschende Person und für jeden zu meldenden Kryptowert, für den der Anbieter im Meldezeitraum zu meldende Transaktionen durchgeführt hat, in einer Meldung nach § 12 an das BZSt anzugeben haben.

Hierbei handelt es sich in Bezug auf den Anbieter (Nummer 1) um den Namen, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer (oder eine andere Identifikationsnummer) und, falls vorhanden, die nach § 17 Absatz 3 erteilte Registriernummer und den LEI-Code, bei dem es sich um eine alphanumerische Unternehmenskennung handelt, die als internationaler Standard für Unternehmen des Finanzmarkts etabliert wurde. All diese Informationen dienen der Identifizierung des Anbieters durch das BZSt und ermöglichen dem BZSt bei Bedarf die Kontaktaufnahme mit dem Anbieter.

Für die zu meldenden Informationen über zu meldende Nutzer und zu meldende beherrschende Personen verweist Nummer 2 Buchstabe a auf die für die Gültigkeit von Selbstauskünften notwendigen Informationen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a bis d. Für jede zu meldende beherrschende Person sind nach Nummer 3 zudem die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer sie als beherrschende Person des Rechtsträgers anzusehen ist, zu melden, und zwar auch dann, wenn die Angabe in der Selbstauskunft der beherrschenden Person auf Grund der Einschränkungen in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e entbehrlich ist.

Nummer 2 Buchstabe b schreibt vor, welche Informationen durch den Anbieter in Bezug auf die zu meldenden Transaktionen eines zu meldenden Nutzers zu melden sind. Hierbei handelt es sich um Angaben über die vollständige Bezeichnung der Art des Kryptowertes (Doppelbuchstabe aa), den gezahlten oder erhaltenen aggregierten Gesamtbruttobetrag, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen beim Erwerb und Verkauf zu meldender Kryptowerte gegen Fiat-Währung (Doppelbuchstaben bb und cc), den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen bei Erwerb und Verkauf zu meldender Kryptowerte gegen andere zu meldende Kryptowerte (Doppelbuchstaben dd und ee), den aggregierten beizulegenden Marktwert, die Anzahl der Einheiten und die Anzahl der zu meldenden Massenzahlungstransaktionen (Doppelbuchstabe ff) und Informationen zu sonstigen Übertragungen von zu meldenden Kryptowerten an und durch den zu meldenden Nutzer (Doppelbuchstaben gg bis ii), bei denen es sich abweichend von den Transaktionen nach den Doppelbuchstaben bb bis ff nicht um Tauschgeschäfte handelt, wie beispielsweise eine Übertragung von Kryptowerten durch einen Nutzer auf sein Kryptowerte-Konto bei einem anderen Anbieter. Bei Übertragungen an und durch zu meldende Nutzer gemäß den Doppelbuchstaben gg bis ii hat der Anbieter keine Kenntnis von der gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung.

Es ist jeweils der Gesamtwert (Gesamtbruttobetrag bzw. aggregierter beizulegender Marktwert) zu melden, was bedeutet, dass die Transaktionen jeder Meldekategorie für jede Art von zu meldendem Kryptowert in sich jeweils aufzusummieren sind.

Zu Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4

Die Absätze 2 bis 4 beschreiben näher, wie die nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b zu meldenden Informationen zu ermitteln bzw. in der Meldung anzugeben und für diese Zwecke umzurechnen sind. Die Vorschriften dienen der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt II, Unterabschnitt B, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie.

Die anwendbaren Bewertungsregeln variieren zwischen den Meldekategorien. Im Falle von Kryptowert-zu-Fiat-Währung-Transaktionen müssen die Anbieter den vom zu meldenden Nutzer gezahlten oder erhaltenen Betrag abzüglich der Transaktionsgebühren nach Absatz 2 in der Fiat-Währung melden, in der sie gezahlt oder erhalten wurden. Falls die Beträge in mehreren Fiat-Währungen gezahlt oder erhalten wurden, müssen sie in einer einzigen Währung gemeldet werden, die für Zeitpunkt jeder relevanten Transaktion auf eine Weise umgerechnet wird, die vom Anbieter durchgängig angewendet wird.

Für Kryptowert-zu-Kryptowert-Transaktionen, zu meldende Massenzahlungstransaktionen, sonstige Übertragungen sowie die Meldung von Übertragungen an Kryptowerte-Konten, von denen dem Anbieter nicht bekannt ist, dass sie mit Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen oder Finanzinstituten verbunden sind, müssen Anbieter in Anbetracht des Fehlens einer (bekannten) Gegenleistung gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben dd bis ii den beizulegenden Marktwert der erworbenen und verkauften oder übertragenen zu meldenden Kryptowerte abzüglich der Transaktionsgebühren melden. Auch diese Beträge sind nach Absatz 3 in einer Fiat-Währung zu ermitteln und zu melden, die für den Zeitpunkt jeder relevanten Transaktion in einer Weise bewertet wird, die vom Anbieter durchgängig angewendet wird.

Die jeweils gewählte Fiat-Währung, auf die die gemeldeten Beträge lauten, ist nach Absatz 4 in der Meldung anzugeben.

Zu § 12 (Meldeverfahren)

Die Meldung an das BZSt hat ausschließlich elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen, um eine effiziente und sichere Weiterverarbeitung zu ermöglichen. Es sind dabei technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die zur Berücksichtigung der sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 ergebenden Grundsätze der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung und der hierauf aufbauenden Vorgaben des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Konzeption und Umsetzung der Schritte erforderlich sind. Der der Meldung zugrundeliegende amtlich vorgeschriebene Datensatz und die amtlich bestimmte Schnittstelle werden durch das Bundesministerium der Finanzen bekannt gegeben.

Zu Abschnitt 4 (Weitere Pflichten für Anbieter)

Zu § 13 (Information der zu meldenden Nutzer und der zu meldenden beherrschenden Personen)

In Umsetzung von Artikel 25 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie schreibt § 13 vor, dass Anbieter jeden zu meldenden Nutzer und jede zu meldende beherrschende Person über die Tatsache und den Zweck der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren haben und sie dabei nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679, durch Informationen darin unterstützen, ihre subjektiven Betroffenenrechte nach Artikel 15 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 wirksam geltend machen zu können. Diese Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der zu meldende Nutzer oder die zu meldende beherrschende

Person noch vor der erstmaligen Meldung der Informationen durch den Anbieter an das BZSt die Gelegenheit hat, ihre Betroffenenrechte wahrzunehmen.

Zu § 14 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt B, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie. Sie verpflichtet Anbieter, die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten gemäß den Abschnitten 2 und 3 aufzuzeichnen. Absatz 1 benennt im Einzelnen die Inhalte, die aufzuzeichnen, und die Zeitpunkte, zu denen die Aufzeichnungen vorzunehmen sind. Absatz 2 regelt, dass die Aufzeichnungen und hierzu herangezogene Informationen und Unterlagen in Anlehnung an § 3 Absatz 3 Satz 3 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren sind. Die Aufzeichnungen ermöglichen dem BZSt die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen (vgl. § 16 Absatz 7). Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gelten auch in Fällen, in denen der Anbieter liquidiert wird oder seine Geschäftstätigkeit anderweitig beendet.

Zu Absatz 1

Zu Abschnitt 5 (Vorschriften zu Zuständigkeit, Verfahren und zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern)

Zu § 15 (Zuständige Behörde)

§ 15 bestimmt, dass das Bundesministerium der Finanzen zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes ist, soweit seine Zuständigkeit nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5i des Finanzverwaltungsgesetzes auf das BZSt übertragen wurde oder sich aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

Zu § 16 (Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern)

§ 16 regelt die Aufgaben, die das BZSt nach diesem Gesetz wahrzunehmen hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entgegennahme von Informationen zu zu meldenden Nutzern und zu meldenden beherrschenden Personen durch das BZSt. Die entgegenzunehmenden Informationen werden entweder aus dem Ausland von zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, mit denen eine qualifizierende Vereinbarung besteht, übermittelt oder von inländischen Anbietern an das BZSt gemeldet. Die Informationen werden gespeichert, um ihre weitere Verarbeitung zu ermöglichen. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Informationen ist durch die Amtshilferichtlinie vorgeschrieben. Diese Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um den zuständigen Finanzbehörden des In- und Auslands die Durchführung des Besteuerungsverfahrens zu ermöglichen. Sie sind darüber hinaus im Hinblick auf die Regelungsziele dieses Gesetzes – der Verhinderung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Beibehaltung von Steuergerechtigkeit – auch verhältnismäßig, denn nur so kann der Gleichlauf der gesetzlichen Vorgaben zu bereits bestehenden Meldepflichten, beispielsweise nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz abgesichert und verhindert werden, dass Kryptowerte-Transaktionen als Umgehungsstrategie genutzt werden können, um Gelder gegenüber den Steuerbehörden zu verschleiern.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist das BZSt zuständig, Informationen zu im Inland ansässigen zu meldenden Nutzern und zu meldenden beherrschenden Personen an die zuständigen Finanzbehörden der Länder weiterzuleiten, damit diese die Informationen als Kontrollmaterial im Rahmen des Besteuerungsverfahrens berücksichtigen können. Das BZSt hat hierzu die

gemeldeten Informationen bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt zuzuordnen. Soweit die Zuordnung zu bestimmten Steuerpflichtigen beziehungsweise einem bestimmten Finanzamt automatisiert nicht erfolgen kann, gilt nach Satz 2 der mit der Zuordnung verbundene Aufwand als unverhältnismäßig, so dass auf die Weiterleitung der nicht zugeordneten Daten an die Finanzbehörden der Länder durch das BZSt verzichtet werden kann. Dadurch wird die Datenweiterleitung an die Landesfinanzbehörden beschleunigt. Die nicht weitergeleiteten Informationen bleiben durch die Finanzbehörden der Länder über eine gesicherte Datenbank des BZSt recherchierbar.

Die pointierten Sorgfaltspflichten nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz und den entsprechenden Umsetzungen der Amtshilferichtlinie in den anderen EU-Mitgliedstaaten lassen erwarten, dass die zu meldenden Informationen hinreichend richtig und vollständig erhoben und gemeldet werden, um in aller Regel eine automatisierte Zuordnung zu bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt zu ermöglichen. Der Sicherstellung der notwendigen Qualität gemeldeter Informationen dienen neben den Anforderungen zur Verifizierung erhobener Informationen (vgl. §§ 4 und 5) und der Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch das BZSt (vgl. § 16 Absatz 7) auch die zwischenstaatlichen Feedback-Mechanismen (vgl. § 20 des EU-Amtshilfegesetzes). Schließlich wird die Datenqualität entscheidend durch die in § 16 Absatz 8 geregelte Befugnis des BZSt gewährleistet, gegenüber Anbietern auf eine Berichtigung von Informationen hinzuwirken.

Das Vorgehen bietet im Gegensatz zu einer bloßen personellen Zuordnung gemeldeter Informationen zu bestimmten Steuerpflichtigen durch das BZSt den Vorteil, dass Anbieter konkrete Rückmeldungen zur Güte und zu notwendigen Nachbesserungen der von ihnen gemeldeten Informationen erhalten. Die Rückmeldungen strahlen auch positiv auf künftige Meldezeiträume aus, weil einmal berichtigte Informationen bei Meldungen für künftige Meldezeiträume berücksichtigt werden. Dies erlaubt wiederum eine stetige Verbesserung der automatisierten Zuordnung von Informationen.

Nach Satz 3 findet § 88 Absatz 4 Satz 2 der Abgabenordnung im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Informationen an die Landesfinanzbehörden keine Anwendung. Infolgedessen kann von der Weiterleitung von Informationen zu zu meldenden Nutzern und zu meldenden beherrschenden Personen nicht aufgrund von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen durch das BZSt abgesehen werden. Im Ergebnis werden alle Informationen, die einzelnen Steuerpflichtigen und Finanzbehörden zugeordnet werden konnten, an die Finanzbehörden der Länder übermittelt. Dies erlaubt ebenfalls die Beschleunigung der Weiterleitung. Die weitergeleiteten Informationen werden auf Ebene der Landesfinanzbehörden unter Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen ausgewertet. Den Finanzbehörden der Länder ist es im Gegensatz zum BZSt möglich, dabei auch auf veranlagungsunterstützende Daten zu den Steuerpflichtigen Rückgriff zu nehmen. Die Auswertung durch die Finanzbehörden der Länder macht eine vorgelagerte Auswertung auf Ebene des BZSt entbehrlich und verspricht daneben brauchbarere Auswertungsergebnisse.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikel 8ad Absatz 2, 3 und 6 der Amtshilferichtlinie sowie des MCAA CARF und regelt die Verpflichtung des BZSt, den automatischen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten, mit denen eine qualifizierende Vereinbarung besteht, durchzuführen. Satz 2 regelt den regelmäßigen Austauschzeitpunkt. Der erstmalige Austausch erfolgt bis Ende September 2027. Das Kalenderjahr 2026 ist der erste Meldezeitraum (vgl. § 20). Aufgrund der Charakteristika des automatischen Informationsaustausches ist eine Anhörung inländischer Beteiligter, wie sie bei der Auskunftserteilung im Rahmen der zwischenstaatlichen Informationsamtshilfe regelmäßig vorgesehen ist (vgl. § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung), faktisch unmöglich. Die Anhörung ist überdies nicht geboten. Den Beteiligten ist es auch

ohne ihre Anhörung im Einzelfall möglich und zumutbar, aus dem Gesetz und aufgrund ihnen gegenüber bestehenden Informationspflichten rechtzeitige Kenntnis von den sie betreffenden Informationsübermittlungen zu erlangen, um bei Bedarf hiergegen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist im Rahmen des automatischen Informationsaustausches im Steuerbereich die Anhörung generell ausgeschlossen. In Satz 3 wird dies für den automatischen Informationsaustausch nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz bestimmt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift des Absatzes 4 regelt in Satz 1 die Befugnis des BZSt, die ihm gemeldeten beziehungsweise aus dem Ausland übermittelten Informationen Anbieter auszuwerten. Die Auswertung darf hiernach zur Erfüllung von Aufgaben erfolgen, die dem BZSt gesetzlich übertragen sind. Die Aufgabenerledigung durch das BZSt liegt stets im öffentlichen Interesse. Zu den dem BZSt gesetzlich übertragenen Aufgaben sind allen voran diejenigen nach den übrigen Absätzen des § 16 bzw. nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5i des Finanzverwaltungsgesetzes zu rechnen. Weitere gesetzliche Pflichten des BZSt, die eine Auswertung der Informationen erfordern, folgen aus dem EU-Amtshilfegesetz, insbesondere aus § 7 Absatz 14b und den Bestimmungen zur Mitwirkung des BZSt an der Bewertung der zwischenstaatlichen Amtshilfe auf Grundlage der Amtshilferichtlinie (§ 20 Absatz 1 des EU-Amtshilfegesetzes). Eine Auswertung der Informationen durch das BZSt kommt daneben auch in Betracht, soweit ihm nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes weitere Aufgaben gesetzlich übertragen sind. Die Zulässigkeit der Informationsweiterverarbeitung bestimmt sich nach § 29c der Abgabenordnung.

Die Befugnisse und Pflichten der Landesfinanzbehörden zur Auswertung derselben Informationen bleiben gemäß Satz 2 unberührt. Die Landesfinanzbehörden werten die ihnen nach § 16 Absatz 2 übermittelten Informationen im Rahmen ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit für den Steuervollzug aus. Satz 3 stellt klar, dass die speziellen Verwendungszweckbeschränkungen, die im Rahmen der steuerlichen Amtshilfe auf Grundlage des EU-Amtshilfegesetzes gelten, unangetastet bleiben.

Zu Absatz 5

Das BZSt ist verpflichtet, die nach Absatz 1 entgegengenommenen Informationen zu speichern, um die ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten durch die Anbieter nach § 16 Absatz 7, erfüllen und die dafür erforderliche Möglichkeit zur Auswertung der Informationen (vgl. Absatz 4) sicherstellen zu können. Absatz 5 regelt, dass das BZSt die von ihm zu speichernden Informationen 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Entgegennahme erfolgt ist, löscht. Zusätzlich wird bestimmt, dass bei Eingang einer Änderungsmeldung zu einer gespeicherten Meldung die ursprüngliche Meldung für 10 Jahre ab dem Ablauf des Jahres, in dem die Änderungsmeldung erfolgt ist, vorzuhalten ist. Damit wird sichergestellt, dass die vorgenannten Informationen im Interesse der Steuerpflichtigen und der Finanzbehörden für die Klärung des steuerlichen Sachverhaltes herangezogen werden können. Die Frist gewährleistet eine Auswertbarkeit innerhalb der unter Berücksichtigung von Anlauf- und Ablaufhemmungen möglichen Festsetzungsfrist. Binnen dieses Zeitraums ist auch sichergestellt, dass Korrekturen und Löschungen zu gemeldeten und übermittelten Informationen durch das BZSt entgegengenommen und verarbeitet werden können. Dies ist besonders im Hinblick auf Korrekturen und Löschungen bedeutend, die aus dem In- und Ausland als Ergebnis einer Überprüfung Anbieter durch die zuständigen Behörden erfolgen können, die aller Voraussicht nach auch mit zeitlichem Abstand zur originären Datenübermittlung durchgeführt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 weist dem BZSt die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern zu. Dieses Verfahren wird in § 17 näher beschrieben.

Zudem wird geregelt, dass dafür das Register zu nutzen ist, das die Europäische Kommission nach Artikel 8ad Absatz 10 der Amtshilferichtlinie einrichten wird.

Zu Absatz 7

Nach Artikel 8ad Absatz 1 Satz 2 und Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt C der Amtshilferichtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten durch Anbieter sicherzustellen. Nach Absatz 7 fällt auch diese Aufgabe dem BZSt zu. Die Regelungen über die Außenprüfung (§§ 194 – 203a der Abgabenordnung) und den Datenzugriff (§ 147 Absatz 5 bis 7 der Abgabenordnung) gelten entsprechend. Ebenso ist das BZSt befugt, zur Ermittlung von Sachverhalten mit anderen zuständigen Behörden koordinierte Prüfungen im Wege der Amtshilfe (vgl. § 12 EU-Amtshilfegesetz) durchzuführen.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 kann das BZSt Anbieter auffordern, als unrichtig erachtete Informationen durch einen zu meldenden Nutzer berichtigen oder bestätigen zu lassen, so fern begründete Zweifel an der Richtigkeit gemeldeter Informationen bestehen. So wird gewährleistet, dass entsprechende Korrekturen direkt an der Quelle der Informationen erfolgen und auch für künftige Meldezeiträume Berücksichtigung finden können.

Zu § 17 (Registrierung von Kryptowerte-Betreibern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie um. Die Regelung betrifft ausschließlich Kryptowerte-Betreiber im Sinne von § 1 Absatz 9. Durch die Verordnung (EU) 2023/1114 regulierte Kryptowerte-Dienstleister im Sinne von § 1 Absatz 10 sind von der Regelung nicht erfasst. Nach Absatz 1 müssen sich die Kryptowerte-Betreiber beim BZSt registrieren lassen. Der Antrag auf Registrierung kann nur gestellt werden, wenn es sich bei dem Kryptowerte-Betreiber um einen Anbieter gemäß § 1 Absatz 2 handelt, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 die Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes zu befolgen hat.

Die Registrierung muss vor Ablauf der Frist zur Meldung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt in Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie, welche Informationen der Kryptowerte-Betreiber gegenüber dem BZSt im Zuge des Registrierungsprozesses anzugeben hat. Zudem wird der Kryptowerte-Betreiber entsprechend Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie in Satz 2 verpflichtet, jede Änderung der seinem ursprünglichen Antrag zugrundeliegenden Informationen gegenüber dem BZSt anzuzeigen. Diese Anzeige hat unverzüglich nach Eintritt der Änderungen zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung in Absatz 3 wird Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Es wird vorgeschrieben, dass dem Kryptowerte-Betreiber, der nach den Absätzen 1 und 2 eine Registrierung beantragt hat, durch das BZSt eine individuelle Registriernummer zugewiesen wird. Diese Nummer wird, zusammen mit den Informationen nach Absatz 2 Satz 1, den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten mitgeteilt. Dies erfolgt auf elektronischem Wege durch Nutzung des Registers, welches die EU-Kommission gemäß Artikel 8ad Absatz 10 der Amtshilferichtlinie bis zum 31. Dezember 2025 zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt und geregelt, in welchen Fällen das BZSt die Registrierung eines Kryptowerte-Betreibers zu löschen hat. Dies ist einerseits der Fall, wenn das BZSt Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass der Kryptowerte-Betreiber nicht mehr für in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, mit dem eine qualifizierende Vereinbarung besteht, ansässige Kryptowerte-Nutzer tätig ist oder seine bisherige Tätigkeit eingestellt hat. Die Registrierung wird außerdem gelöscht, wenn der Kryptowerte-Betreiber nicht länger die Voraussetzungen des § 2 Absatz 8 erfüllt. Sofern das BZSt die Registrierung nach Absatz 7 widerruft, weil der Kryptowerte-Betreiber seiner Meldepflicht nicht nachkommt, erfolgt ebenfalls eine Löschung der Registrierung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 6 Satz 1 der Amtshilferichtlinie um. Darin wird geregelt, dass das BZSt die EU-Kommission über ihm bekanntwerdende Fälle unterrichtet, in denen ein Kryptowerte-Betreiber für in der Europäischen Union ansässige zu meldende Nutzer tätig ist, seiner Verpflichtung, sich im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat registrieren zu lassen, jedoch nicht nachgekommen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 6 Sätze 2 bis 4 der Amtshilferichtlinie um. Das BZSt kann dem Kryptowerte-Betreiber die Ausführung von zu meldenden Transaktionen für zu meldende Nutzer mit steuerlicher Ansässigkeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union untersagen, wenn dieser seiner Registrierungspflicht nicht nachkommt oder diese widerrufen wurde. Die Untersagung ist nach Satz 4 ungeachtet einer Bußgeldbewehrung möglich.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Anhang VI, Abschnitt V, Unterabschnitt F, Nummer 7 der Amtshilferichtlinie, indem vorgeschrieben wird, dass das BZSt die Registrierung eines Kryptowerte-Betreibers widerruft, wenn dieser seiner Meldepflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 auch nach zweimaliger Erinnerung nicht nachkommt. In diesen Fällen wird die Registrierung auch aus dem Register gelöscht (vgl. § 17 Absatz 4 Nummer 4). Der Widerruf der Registrierung hindert das BZSt nach Satz 3 nicht an weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der Meldepflicht, insbesondere der Festsetzung eines Bußgeldes für den festgestellten Pflichtverstoß.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 wird Artikel 8ad Absatz 7 Unterabsatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Demnach kann eine erneute Registrierung eines Kryptowerte-Betreibers, dessen Registrierung zuvor gemäß Absatz 7 widerrufen worden ist, nur gegen Gewährung einer angemessenen Sicherheitsleistung erfolgen, die erwarten lässt, dass der Kryptowerte-Betreiber seiner Meldepflicht, gegebenenfalls einschließlich noch unerfüllter Meldepflichten für zurückliegende Meldezeiträume, nachkommen wird. Insofern sind die Vorschriften zu Sicherheitsleistungen in den §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung anzuwenden.

Zu Abschnitt 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 18 (Bußgeldvorschriften)

In Umsetzung von Artikel 25a der Amtshilferichtlinie werden Bußgeldvorschriften in Bezug auf Verstöße von Kryptowerte-Nutzern, beherrschenden Personen und gegen die ihnen

nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten vorgesehen. Zudem wird die Bußgeldobergrenze für diese Verstöße festgelegt, die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt und das Verfahren beschrieben.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann, wenn vorsätzlich oder leichtfertig gegen eine der in den Nummern 1 bis 13 näher beschriebenen Pflichten verstoßen wird. Leichtfertig handelt dabei, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus besonderem Leichtsinn oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer Acht lässt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst Verstöße eines Anbieters gegen seine Verpflichtung, von einem Kryptowerte-Nutzer eine gültige Selbstauskunft oder eine Erklärung und Belege dafür, dass die ursprüngliche Selbstauskunft weiterhin gültig ist, zu beschaffen. Unter Nummer 1 fällt es damit insbesondere, eine Selbstauskunft gar nicht oder nicht bis zu dem in § 7 bestimmten Zeitpunkt anzufordern oder sich mit unvollständigen oder nicht von dem Kryptowerte-Nutzer ausdrücklich bestätigten Angaben zufriedenzugeben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst Verstöße eines Kryptowerte-Nutzers gegen seine Verpflichtung, dem Anbieter eine gültige Selbstauskunft oder eine Erklärung und Belege dafür, dass die ursprüngliche Selbstauskunft weiterhin gültig ist, vorzulegen. Unter Nummer 2 fällt es damit insbesondere, eine Selbstauskunft gar nicht, nicht bis zu dem in § 7 bestimmten Zeitpunkt, unvollständig, mit unrichtigen oder mit nicht ausdrücklich bestätigten Angaben dem Anbieter vorzulegen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst Verstöße eines Anbieters gegen seine Verpflichtung, die Plausibilität einer von einem Kryptowerte-Nutzer beschafften Selbstauskunft zu bestätigen. Unter Nummer 3 fällt es damit insbesondere, sich mit unplausiblen Angaben eines Kryptowerte-Nutzers zufriedenzugeben oder diese nicht mit anderen vorliegenden Informationen zu diesem Kryptowerte-Nutzer abzugleichen, um die Plausibilität zu bestätigen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfasst Verstöße eines Anbieters gegen seine Verpflichtung festzustellen, ob ein Kryptowerte-Nutzer eine oder mehrere beherrschende Personen hat, die zu meldende Personen sind.

Zu Nummer 5

Nummer 5 erfasst Verstöße gegen die einem Anbieter gemäß § 7 Absatz 1 obliegende Verpflichtung, die Sorgfaltsverfahren nach den §§ 4 bis 6 durchzuführen, bevor für einen Kryptowerte-Nutzer zu meldende Transaktionen durchgeführt werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 erfasst Verstöße gegen die einem Anbieter gemäß § 8 obliegende Verpflichtung, Kryptowerte-Nutzer zur Mitwirkung anzuhalten. Unter die Bußgeldbewehrung fällt, Kryptowerte-Nutzer, die ihren Pflichten trotz Aufforderung und Mahnung nicht nachkommen, nicht oder nicht rechtzeitig an der Durchführung zu meldender Transaktionen zu hindern.

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Die Nummern 7 und 8 erfassen Verstöße gegen die Meldepflicht eines Anbieters, worunter neben der originären Meldepflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 auch die Pflicht zur Nachholung oder Korrektur einer fehlenden oder fehlerhaften Meldung fällt. Bußgeldbewehrt ist demnach, wenn ein Anbieter gar nicht, verspätet, unvollständig oder unrichtig bzw. fehlerhaft oder nicht in der vorgeschriebenen Weise meldet, ausstehende Meldungen nicht, verspätet, unvollständig oder unrichtig bzw. fehlerhaft nachholt oder unrichtige bzw. fehlerhafte Meldungen nicht, verspätet oder unzutreffend korrigiert.

Zu Nummer 9, Nummer 10 und Nummer 11

Die Nummern 9 bis 11 erfassen Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von Anbietern nach § 14. Darunter fallen die Nichterstellung sowie die verspätete, unrichtige oder unvollständige Erstellung von Aufzeichnungen sowie eine Nicht- bzw. nicht ausreichend lange Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie eine nicht rechtzeitige Löschung erstellter Aufzeichnungen.

Zu Nummer 12 und Nummer 13

Nummer 12 erfasst Verstöße eines Kryptowerte-Betreibers gegen die ihm gemäß § 17 obliegende Registrierungspflicht. Darunter fällt sowohl, entgegen § 17 Absatz 1 keine Registrierung zu beantragen oder dies nur mit Verspätung zu tun, als auch falsche oder unvollständige Angaben im Sinne des § 17 Absatz 2 einem Registrierungsantrag zu Grunde zu legen. Gleiches gilt nach Nummer 13 nicht nur für den erstmaligen Antrag, sondern auch für die gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 verpflichtende Anzeige über Änderungen der einer Registrierung zugrundeliegenden Informationen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bußgeldobergrenze.

Verstöße gegen die Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 8, 12 und 13 sollen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Die Bußgeldhöhe entspricht der für vergleichbare Verstöße nach ähnlichen gesetzlichen steuerlichen Meldepflichten vorgesehenen Bußgeldhöhe (vgl. § 28 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, § 25 Plattformen-Steuertransparenzgesetz).

Verstöße gegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummern 9 bis 11) sollen mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden können. Diese im Vergleich zu der für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 8, 12 und 13 vorgesehenen Bußgeldhöhe geringere Bemessung trägt der Tatsache Rechnung, dass insoweit ein geringerer Unrechtsgehalt besteht, wenn Sorgfalts- und Meldepflichten zutreffend befolgt wurden und es lediglich an den Aufzeichnungen darüber fehlt. Dennoch ist ein Unrechtsgehalt vorhanden und nicht vernachlässigbar, da es dem BZSt im Falle fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Aufzeichnungen erheblich erschwert wird, im Rahmen der Prüfung nach § 17 Absatz 7 festzustellen, ob die Sorgfalts- und Meldepflichten tatsächlich zutreffend und rechtzeitig befolgt wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt das BZSt als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fest. Eine derartige Zuweisung der Aufgaben liegt schon deshalb nahe, da innerhalb des BZSt die Verfahren durchgeführt werden, auf Grundlage derer Verstöße nach § 17 Absatz 1 festgestellt werden (vgl. § 17 Absatz 7).

Zu Absatz 4

Da das BZSt auch Finanzbehörde ist, werden in Absatz 4 verschiedene Vorschriften der Abgabenordnung insbesondere über die Zuständigkeit, das Verfahren und die Rechte der Finanzbehörde in Bußgeldverfahren für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bußgeldverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 informiert das BZSt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über gegen Kryptowerte-Dienstleister festgesetzte Bußgelder. Dies gibt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als für Kryptowerte-Dienstleister zuständige Aufsichtsbehörde wichtige Anhaltspunkte und Impulse für die Fokussierung ihrer risikoorientierten aufsichtlichen Tätigkeit.

Zu Abschnitt 7 (Rechtsweg und Anwendungsbestimmung)

Zu § 19 (Rechtsweg)

Die Vorschrift bestimmt, dass für Maßnahmen der Finanzbehörden im Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet ist, dies jedoch bei Bußgeldverfahren nicht der Fall ist. Das zuständige Gericht bestimmt sich in Bezug auf Bußgeldverfahren nach § den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 20 (Anwendungsbestimmung)

Die Vorschrift bestimmt das Jahr 2026 als den ersten Meldezeitraum.

Zu Artikel 2 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4)

Die Änderungen an Artikel 3 Nummer 14 der Amtshilferichtlinie werden umgesetzt, indem die Begriffsbestimmung des grenzüberschreitenden Vorbescheides erweitert wird. Künftig sollen auch Vorbescheide, die die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer natürlichen Person betreffen, umfasst sein. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, auch hierzu erlassene Bescheide zwischen den EU-Mitgliedstaaten gemäß § 7 Absatz 3 automatisch auszutauschen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 14 und 15 – neu –)

Im neuen Absatz 14 wird definiert, was unter Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankkonto verwahrt werden, zu verstehen ist. Diese Begriffsbestimmung ist für den neu eingefügten § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 relevant, der vorsieht, dass hierzu künftig Informationen automatisch zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 28 der Amtshilferichtlinie.

Im neuen Absatz 15 wird in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 29 der Amtshilferichtlinie eine Begriffsbestimmung für Lebensversicherungsprodukte eingeführt. Diese ist für die Anwendung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 von Bedeutung, der einen automatischen Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten über Einkünfte vorsieht, die aus Lebensversicherungsprodukten erzielt werden. Der Begriff Lebensversicherungsprodukt soll dabei nur diejenigen Versicherungsprodukte umfassen, für die nicht bereits Informationen auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes von einer Versicherungsgesellschaft

gemeldet und in der Folge durch das BZSt mit den entsprechenden Ansässigkeitsstaaten der Kontoinhaber ausgetauscht werden. So werden gleichermaßen Doppelübermittlungen vermieden und Umgehungsmöglichkeiten verhindert.

Zu Nummer 2 (§ 3a Absatz 1)

Es wird eine Anwendungsregelung eingefügt, die klarstellt, dass ein Ersuchen auch zur Anwendung und Durchsetzung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes gestellt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1)

Die Änderungen an § 7 Absatz 1 dienen der Umsetzung der Änderungen an Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung der Nummer 3 wird klargestellt, dass nicht Informationen über das Lebensversicherungsprodukt an sich oder dessen Wert, sondern Informationen über die daraus erzielten Einkünfte ausgetauscht werden. Im Übrigen wird der Zusatz „, die nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst sind“ gestrichen, da dieser nunmehr über die neu eingeführte Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 15 abgedeckt ist.

Die Nummern 5 und 6 werden wegen der neu angefügten Nummer 7 redaktionell angepasst.

Mit der neuen Nummer 7 werden Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, in die Arten von Einkünften einbezogen, die dem automatischen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Diese Informationen sind nur auszutauschen, sofern sie verfügbar sind. Diese Vorschrift soll Umgehungsgestaltungen minimieren. Dividenden von Unternehmen, deren Anteile in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, unterliegen bereits nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz einem automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 1 Satz 3)

Satz 3 wird an die dem Satz 1 neu angefügte Nummer 7 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 6)

Die Neufassung des § 7 Absatz 6 dient der Umsetzung der Änderungen an Artikel 8a Absatz 4 der Amtshilferichtlinie und gewährleistet, dass der automatische Austausch über grenzüberschreitende Vorbescheide zwischen den EU-Mitgliedstaaten auch derartige Vorbescheide im Sinne von § 2 Absatz 3 umfasst, die natürliche Personen betreffen. Dies soll jedoch nur für bedeutende Transaktionen natürlicher Personen gelten und für Fälle, in denen es um die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer natürlichen Person geht. So wird sichergestellt, dass nur voraussichtlich erhebliche steuerliche Vorbescheide Gegenstand des Informationsaustausches sind.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 7 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 7 Absatz 6 resultieren und den Änderungen an Artikel 8a Absatz 6 der Amtshilferichtlinie entsprechen.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Einfügung des neuen § 7 Absatz 14b resultiert. Eine Anhörung soll, wie in den übrigen Verfahren des automatischen Informationsaustausches, auch in Fällen des § 7 Absatz 14b, also beim automatischen Austausch der nach § 9 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes gemeldeten Informationen, nicht erfolgen (vgl. auch § 16 Absatz 3 Satz 3 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes).

Zu Buchstabe e (§ 7 Absatz 14b – neu –)

Im neuen § 7 Absatz 14b wird die Grundlage für die Übermittlung der von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß § 9 Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz an das BZSt gemeldeten Informationen durch das zentrale Verbindungsbüro an die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Das zentrale Verbindungsbüro ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 das BZSt und entspricht damit der zuständigen Behörde im Sinne des § 15 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5j des Finanzverwaltungsgesetzes. Die Übermittlung erfolgt erstmals zum 30. September 2027.

Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg. Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8ad der Richtlinie 2011/16/EU erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformats, das nach Artikel 20 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU vorgesehen ist. Die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Standardformblätter werden zur Erleichterung und Standardisierung des Übermittlungsverfahrens zu verwenden sein.

Zu Buchstabe f (§ 7 Absatz 15 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Einfügung des neuen § 7 Absatz 14b resultieren.

Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 2 Nummer 3)

In Umsetzung des neugefassten Artikels 16 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie sieht § 15 Absatz 2 vor, dass das BZSt unter bestimmten Voraussetzungen Informationen und Dokumente, die es von einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten hat, an einen dritten EU-Mitgliedstaat weitergeben kann. Eine der dafür geltenden Voraussetzungen ist, dass der andere EU-Mitgliedstaat, von dem die Informationen oder Dokumente ursprünglich stammen, dieser Absicht nicht widerspricht. Hierfür war bisher eine Widerspruchsfrist von zehn Arbeitstagen vorzusehen. Die Änderung, diese Widerspruchsfrist nunmehr auf 15 Kalendertage festzulegen, führt in der Praxis weder zu einer deutlichen Verkürzung noch deutlichen Verlängerung der bisherigen Frist, die Bestimmung des Fristablaufs wird lediglich deutlich erleichtert, da nicht mehr ggf. abweichende Arbeits- bzw. Feiertage der unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 5 (§ 19 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 19 Absatz 2 Satz 1)

Durch die vorgenommenen Änderungen werden die Änderungen an Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung können mit Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Es soll daher auf Grundlage der neu eingeführten Regelung auch möglich sein, den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten vorliegende Informationen – auch wenn diese primär

für steuerliche Zwecke zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht wurden – für Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu nutzen. Eine vergleichbare Befugnis besteht für rein innerstaatlich erhobene Daten auf Grundlage von § 31b AO. Ebenso wird klargestellt, dass die Informationen auch zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des nationalen Rechts über Zölle verwendet werden dürfen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass derartige Maßnahmen in der Praxis häufig parallel zu Maßnahmen zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des nationalen Rechts über die Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 2 Satz 3)

Die Neufassung des Satzes 3 dient der Umsetzung der Ergänzungen des Artikels 16 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Angesichts ihres Umfangs und ihrer Art können die Informationen, die auf der Grundlage der Amtshilferichtlinie bzw. dieses Gesetzes erhoben und zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, in bestimmten weiteren Bereichen nützlich sein. Um sicherzustellen, dass die Verwendung der zwischen EU-Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen dennoch beschränkt bleibt, muss in Fällen, für die eine Verwendung nicht ausdrücklich gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 zulässig ist, gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich die Einwilligung des übermittelnden Staates eingeholt werden.

In Fällen, die besondere und schwerwiegende Merkmale aufweisen und in denen ein Tätigwerden auf Ebene der Europäischen Union vereinbart wurde, sollte jedoch eine umfassendere Verwendung der Informationen für Sanktionsdurchsetzungsbehörden wie die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und das Zollkriminalamt ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird in § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ergänzt, dass eine Einwilligung des übermittelnden EU-Mitgliedsstaates nicht erforderlich ist, wenn Beschlüsse nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen gefasst wurden.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Der neue Absatz 1 und der neue Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b setzt Artikel 23 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie um.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1)

Satz 1 wird aufgrund der Ergänzung des Satzes 2 redaktionell angepasst. Würde die Anwendungsregelung nicht auf die Nummern 1 bis 6 des § 7 Absatz 1 Satz 1 beschränkt, würde diese auch für die erst mit diesem Gesetz neu eingefügte Nummer 7 gelten.

Mit dem neuen Satz 2 wird eine Anwendungsregelung eingefügt, die klarstellt, dass das Verfahren des automatischen Informationsaustausches über Dividenden, die nicht in einem Bankdepot verwahrt werden, erstmalig in 2027 für den vorangegangenen Meldezeitraum Anwendung finden.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 1a Satz 3 – neu –

Die Anwendungsbestimmung dient der Umsetzung der an Artikel 8 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie vorgenommenen Änderungen. Demnach wird das zentrale Verbindungsbüro für Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, Informationen aus mindestens fünf der sieben in § 7 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Kategorien an die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten übermitteln. Das zentrale Verbindungsbüro teilt der Europäischen Kommission mit, für welche dieser Kategorien Informationen an die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten übermittelt werden, um

der Europäischen Kommission hierdurch die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus der Amtshilferichtlinie zu erleichtern.

Zu Buchstabe c (§ 21 Absatz 7 – neu –)

Es wird eine Anwendungsregelung eingefügt, die klarstellt, dass das neu durchzuführende Verfahren des automatischen Informationsaustausches der nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz gemeldeten Informationen, erstmalig ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden ist. Dies wird bezüglich des ersten Meldezeitraums und des Zeitpunkts des ersten zwischenstaatlichen Austausches im Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz konkretisiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auch den Austausch zwischen den EU-Mitgliedsstaaten aufgrund der jüngsten Änderung der Amtshilferichtlinie durch die Richtlinie 2023/2226 (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023) (DAC 8) und der Zusatzvereinbarung vom 26. November 2024 zur Mehrseitigen Vereinbarung vom zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten umfasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der in § 8 Absatz 1 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (vgl. Nummer 3). So wird gewährleistet, dass auch die zusätzlich an das BZSt zu meldenden Informationen durch dieses an die jeweiligen meldepflichtigen Staaten übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 dienen der Umsetzung der Änderungen an Anhang I, Abschnitt I, Unterabschnitt A der Amtshilferichtlinie.

Als der gemeinsame Meldestandard konzipiert und in Deutschland in Gestalt des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes national umgesetzt wurde, konzentrierten sich die in § 8 festgelegten Meldepflichten für meldende Finanzinstitute in erster Linie auf die Übermittlung der wichtigsten Identifikationsmerkmale in Bezug auf Kontoinhaber und beherrschende Personen sowie auf Informationen im Zusammenhang mit den realisierten Einkünften und den auf den Finanzkonten vorhandenen Salden.

Gleichzeitig haben die meldenden Finanzinstitute jedoch voraussichtlich Kenntnis von einer Reihe weiterer Tatsachen und Gegebenheiten im Zusammenhang mit den Kontoinhabern, den beherrschenden Personen und den ihnen gehörenden Finanzkonten, die es den Steuerbehörden ermöglichen können, die erhaltenen Informationen besser zu kontextualisieren und die Verwendung der Daten für die Zwecke der Einhaltung der Steuervorschriften zu erleichtern. Aus diesem Grund werden durch die Änderungen an § 8 die Meldepflichten um folgende zusätzliche Angaben in Bezug auf meldepflichtige Konten erweitert:

- die Funktion(en) der beherrschenden Personen in Bezug auf den kontoinhabenden Rechtsträger und die Funktion(en) der Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen:

Diese Angabe ermöglicht der Steuerbehörde die Unterscheidung zwischen beherrschenden Personen bzw. Beteiligten an Investmentunternehmen danach, ob eine Beteiligung durch Eigentum, Kontrolle oder aufgrund einer Begünstigung besteht, in Abgrenzung zu denjenigen, die diesen Status aufgrund der Ausübung einer leitenden Funktion innehaben (z. B. leitende Angestellte, Protpektoren, Trustees) oder aufgrund ihrer Rolle als gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als beherrschende Person gelten.

- ob es sich bei dem Konto um ein bestehendes oder ein neues Konto handelt und ob eine gültige Selbstauskunft eingeholt wurde:

Diese Informationen geben den Steuerbehörden Aufschluss über die angewandten Sorgfaltspflichten und damit über die Zuverlässigkeit der erhaltenen Informationen.

- ob es sich bei dem Konto um ein Gemeinschaftskonto handelt, sowie die Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber:

Diese zusätzlichen Informationen sollen der Tatsache Rechnung tragen, dass die Einkünfte und Guthaben auf Gemeinschaftskonten möglicherweise nicht in vollem Umfang jedem Kontoinhaber zuzurechnen sind, sondern fallweise zwischen den Kontoinhabern aufgeteilt werden müssen. Mit der Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber sind alle Inhaber des Kontos gemeint, unabhängig davon, ob es sich um meldepflichtige Personen handelt oder nicht.

- die Art des Finanzkontos:

Diese Unterscheidung zwischen Einlagekonten, Verwahrkonten, Eigenkapitalbeteiligungen und Schuldtiteln sowie Barwertversicherungsverträgen ermöglicht es den Steuerbehörden, die von den Steuerpflichtigen gehaltenen Finanzanlagen besser zu verstehen.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3)

Die vorgenommene Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 entspricht den Änderungen an Anhang I, Abschnitt I, Unterabschnitt C der Amtshilferichtlinie und sieht vor, dass für bestehende Konten, für die bislang keine Steueridentifikationsnummer oder keine Steueridentifikationsnummern beschafft werden konnten, angemessene Anstrengungen zur Beschaffung derartiger Informationen auch immer dann zu unternehmen sind, wenn die Informationen zum Kontoinhaber gemäß den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche zu aktualisieren sind. Sobald die Steueridentifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummern auf diesem Weg beschafft werden konnten, sind sie gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a zu melden. Eine Korrektur der Meldungen für abgelaufene Meldezeiträume ist nicht erforderlich. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung auf Grund der neuen Nummerierung in Satz 2.

Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 5 – neu –)

Der neu eingefügte Absatz 5, der der Umsetzung von Anhang I, Abschnitt I, Unterabschnitt F der Amtshilferichtlinie dient, enthält eine optionale Ausnahme für die Meldung der Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen durch meldende Finanzinstitute, soweit diese auch nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz meldepflichtig sind und von dem meldepflichtigen Finanzinstitut auch tatsächlich entsprechend gemeldet werden. So werden doppelte Meldepflichten vermieden.

Zu Buchstabe d (§ 8 Absatz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 5.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2a Satz 4)

Die Ergänzungen setzen Anhang I, Abschnitt VII, Unterabschnitt Aa der Amtshilferichtlinie um. Die Sorgfaltspflichten für Neukonten natürlicher Personen verlangen grundsätzlich, dass meldende Finanzinstitute vor Kontoeröffnung Selbstauskünfte einholen und deren Plausibilität bestätigen müssen. Eine Einholung oder Bestätigung einer Selbstauskunft ist jedoch in den Ausnahmefällen des § 13 Absatz 2a Satz 1 auch nach Kontoeröffnung zulässig. Hier kann die Situation eintreten, dass auch 90 Tage nach Kontoeröffnung noch immer keine gültige Selbstauskunft vorliegt. Die vorgenommene Ergänzung in Satz 4 verpflichtet das meldende Finanzinstitut, in diesen Fällen für die Übergangszeit zwischen Kontoeröffnung und Einholung sowie Bestätigung der Plausibilität der Selbstauskunft die steuerliche Ansässigkeit der Kontoinhaber vorläufig auf der Grundlage der Sorgfaltsverfahren für bestehende Konten zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 2a Satz 4)

Die Ergänzungen setzen Anhang I, Abschnitt VII, Unterabschnitt Aa der Amtshilferichtlinie um. Die Sorgfaltspflichten für Neukonten von Rechtsträgern verlangen grundsätzlich, dass meldende Finanzinstitute vor Kontoeröffnung Selbstauskünfte einholen und deren Plausibilität bestätigen müssen. Eine Einholung oder Bestätigung einer Selbstauskunft ist jedoch in den Ausnahmefällen des § 16 Absatz 2a Satz 1 auch nach Kontoeröffnung zulässig. Hier kann die Situation eintreten, dass auch 90 Tage nach Kontoeröffnung noch immer keine gültige Selbstauskunft vorliegt. Die vorgenommene Ergänzung in Satz 4 verpflichtet das meldende Finanzinstitut, in diesen Fällen für die Übergangszeit zwischen Kontoeröffnung und Einholung sowie Bestätigung der Plausibilität der Selbstauskunft die steuerliche Ansässigkeit der Kontoinhaber und/oder beherrschenden Personen vorläufig auf der Grundlage der Sorgfaltsverfahren für bestehende Konten zu bestimmen.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 3)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neugefassten Anhang I, Abschnitt VI, Nummer 2 Buchstabe b der Amtshilferichtlinie. Durch die Änderungen wird klargestellt, dass sich ein meldendes Finanzinstitut für die Feststellung der beherrschenden Person eines Rechtsträgers nur dann auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen kann, wenn diese Informationen regelmäßig gepflegt werden und die angewandten Verfahren im Einklang mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates stehen. Darüber hinaus wird geregelt, dass, wenn die Verfahren nicht im Einklang mit diesen Regelungen stehen, das meldende Finanzinstitut die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vorgesehenen Verfahren entsprechend anwenden muss. So wird sichergestellt, dass verlässliche Angaben zur beherrschenden Person eines Kontoinhabers vorliegen.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Die Begriffsbestimmungen werden ergänzt, um insbesondere die nunmehr von dem Gesetz neu erfassten digitalen Finanzprodukte zu definieren sowie in bestehende Definitionen einzubinden. Dies entspricht den Änderungen und Ergänzungen in Anhang I, Abschnitt VIII der Amtshilferichtlinie.

Zu Buchstabe a (§ 19 Nummer 3)

Die hier vorgenommenen Änderungen an der Begriffsbestimmung des Finanzinstitutes sind lediglich klarstellender Art. Der Satz 1 entspricht dabei der bisherigen Begriffsbestimmung. Der Satz 2 wurde aus der Regelung des bisherigen § 19 Nummer 6 Satz 4 hierher verschoben und der darin enthaltene Verweis konkretisiert, indem auf die Richtlinie (EU) 2015/849 anstelle der FATF-Empfehlungen verwiesen wird.

Zu Buchstabe b (§ 19 Nummer 5)

Der Begriff des Einlageninstitutes wird erweitert, um sicherzustellen, dass auch diejenigen Anbieter digitaler Geldprodukte, die von der bisherigen Definition nicht bereits erfasst waren, aber aus Sicht des gemeinsamen Meldestandards relevant sind, weil sie zugunsten ihrer Kunden E-Geld-Produkte oder digitales Zentralbankgeld halten, erfasst werden. Sowohl im Fall eines Einlageninstitutes als auch bei einem Einlagenkonto gemäß § 19 Nummer 25 wird vorausgesetzt, dass digitales Zentralbankgeld zugunsten eines Kunden gehalten wird. Von einem Halten für einen Kunden bzw. von einem Einlageninstitut oder einem Einlagenkonto ist etwa dann nicht auszugehen, wenn digitales Zentralbankgeld unmittelbar auf einem Endgerät eines Nutzers hinterlegt ist und ein Nutzer – vergleichbar dem Bargeld – unmittelbar darüber verfügen kann.

Zu Buchstabe c (§ 19 Nummer 6)

Die Definition des Investmentunternehmens wird erweitert, um auch diejenigen Rechtsträger zu erfassen, die in Kryptowerte investieren. Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe d (§ 19 Nummer 7)

Um die Kohärenz zwischen Derivaten, die sich auf Kryptowerte beziehen, und Derivaten, die sich auf anderes Finanzvermögen im Sinne der bisherigen Definition im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz beziehen, zu gewährleisten, werden auf Kryptowerte bezogene Derivatkontrakte in die Definition von Finanzvermögen aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass meldende Finanzinstitute dieselben Sorgfalts- und Meldepflichten auch auf diese Derivate anzuwenden haben.

Zu Buchstabe e (§ 19 Nummer 9 bis 14 – neu –)

Zu Nummer 9 – neu –

Die Begriffsbestimmung zu E-Geld ist erforderlich, damit Finanzinstitute feststellen können, ob es sich bei den von ihnen geführten Konten um Einlagenkonten im Sinne des Gesetzes handelt bzw. sie die Voraussetzung erfüllen, als Einlageninstitut zu qualifizieren. Zudem ermöglicht die Definition die Abgrenzung von zu meldenden Kryptowerten gemäß § 1 Absatz 23 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes. Die Definition von E-Geld in der Amtshilferichtlinie unterscheidet sich von der E-Geld-Definition des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG). Die E-Geld-Definition im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz setzt die E-Geld-Definition der Amtshilferichtlinie 1:1 um. Zur Verbesserung der Rechtsklarheit erfolgt die E-Geld-Definition im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz dabei ausgehend von der ZAG-Definition.

Zu Nummer 10 – neu –

Die Definition der Fiat-Währung wird eingefügt, da sie Bestandteil der ebenfalls neu eingefügten Begriffsbestimmung des digitalen Zentralbankgeldes in § 19 Nummer 11 ist.

Zu Nummer 11 – neu –

Die Begriffsbestimmung zu digitalem Zentralbankgeld ist erforderlich, damit Finanzinstitute feststellen könne, ob es sich bei den von ihnen geführten Konten um Einlagekonten im Sinne dieses Gesetzes handelt bzw. sie die Voraussetzung erfüllen, als Einlageninstitut gemäß § 19 Nummer 5 zu qualifizieren. Zudem ermöglicht die Definition die Abgrenzung von zu meldenden Kryptowerten gemäß § 1 Absatz 23 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes.

Zu Nummer 12 – neu –

Für die Definition des Begriffs Kryptowert wird auf die Definition in § 1 Absatz 8 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes verwiesen. So wird eine einheitliche Einordnung unter den verschiedenen steuerlichen Rechtsgrundlagen gewährleistet.

Zu Nummer 13 – neu –

Der Verweis auf die Begriffsdefinition für zu meldende Kryptowerte nach § 1 Absatz 23 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes ermöglicht Finanzinstituten die Einordnung, ob und nach welcher Rechtsgrundlage eine Meldepflicht der für einen Kontoinhaber gehaltenen Finanzinstrumente in Betracht kommt.

Zu Nummer 14 – neu –

Die Definition eines Tauschgeschäftes ist insbesondere für die Einordnung relevant, ob es sich bei der Tätigkeit eines Rechtsträgers um die Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder zu meldenden Kryptowerten im Auftrag Dritter und daher bei dem Rechtsträger möglicherweise um ein Investmentunternehmen handelt (vgl. § 19 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 3 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – neu –). Tauschgeschäfte sind vom Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz nicht umfasst, sondern fallen unter das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz.

Zu Buchstabe f

Die vorgenommene Ergänzung der Definition des nicht meldenden Finanzinstituts dient der Klarstellung, dass eine Zentralbank dann nicht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, wenn sie Zentralbankgeld im Namen von NFEs oder natürlichen Personen hält.

Zu Buchstabe g (§ 19 Nummer 16 bis 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 9 bis 14 in § 19.

Zu Buchstabe h (§ 19 Nummer 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 9 bis 14 in § 19.

Zu Buchstabe i (§ 19 Nummer 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 9 bis 14 in § 19.

Zu Buchstabe j (§ 19 Nummer 21 bis 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 9 bis 14 in § 19.

Zu Buchstabe k (§ 19 Nummer 25)

Der Begriff des Einlagenkontos wird um Konten erweitert, auf denen für Kunden E-Geld-Produkte oder digitales Zentralbankgeld gehalten werden. Sowohl im Fall eines Einlageninstituts (siehe § 19 Nummer 11) als auch bei einem Einlagenkonto wird vorausgesetzt, dass digitales Zentralbankgeld zugunsten eines Kunden gehalten wird. Von einem Halten für einen Kunden bzw. von einem Einlageninstitut oder einem Einlagenkonto ist etwa dann nicht auszugehen, wenn digitales Zentralbankgeld unmittelbar auf einem Endgerät eines Nutzers hinterlegt ist und ein Nutzer – vergleichbar dem Bargeld – unmittelbar über sie verfügen kann.

Zu Buchstabe l (§ 19 Nummer 26 bis 31)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 9 bis 14 in § 19.

Zu Buchstabe m (§ 19 Nummer 32) und Buchstabe n (§ 19 Nummer 33)

Die Begriffsbestimmungen für die Abgrenzung zwischen bestehenden Konten und Neukonten werden angepasst, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich bei einigen Konten aufgrund der neu eingeführten Regelungen durch dieses Gesetz erstmals um meldepflichtige Finanzkonten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz handelt.

Zu Buchstabe o (§ 19 Nummer 34 bis 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 9 bis 14 in § 19.

Zu Buchstabe p (§ 19 Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 19 Nummer 40 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der neu eingefügten Nummern in § 19.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 19 Nummer 40 Buchstabe e)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 19 Nummer 40 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe eee)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern in § 19.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 19 Nummer 39 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc) und Dreifachbuchstabe ccc (§ 19 Nummer 39 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd)

Die Doppelbuchstaben cc und dd werden wegen des neu angefügten Doppelbuchstabens ee redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 19 Nummer 40 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee – neu –)

Sogenannte Kapitaleinzahlungskonten, deren Zweck es ist, Gelder im Hinblick auf die Gründung einer neuen Gesellschaft oder eine anstehende Kapitalerhöhung für einen beschränkten Zeitraum zu sperren, gelten nunmehr als ausgenommene Konten, sofern angemessene Schutzmaßnahmen vorhanden sind, um den Missbrauch solcher Konten zu

verhindern. Dies ist der Fall, wenn solche Transaktionen einer Regulierung unterliegen und von Gesetzes wegen über ein spezielles Bankkonto abgewickelt werden müssen, wobei die zugrundeliegenden Gelder eingefroren werden, bis die Kapitaleinlage erfolgt ist und, im Falle einer Gesellschaftsgründung, bis die Gesellschaft rechtmäßig gegründet und im Handelsregister des Staates bzw. Gebiets eingetragen wurde. Sobald die Gesellschaft rechtmäßig gegründet und eingetragen ist, wird das Kapitaleinzahlungskonto in ein reguläres Einlagekonto umgewandelt oder der Kapitalbetrag wird auf ein Einlagekonto übertragen und das ursprüngliche Kapitaleinzahlungskonto wird geschlossen. Wird die Gesellschaft hingegen nicht gegründet, werden die Einlagen an den oder die Zeichner zurückerstattet.

Um sicherzustellen, dass solche Konten nur für den Abschluss einer bevorstehenden Kapitaleinzahlungstransaktion verwendet werden, wird ein solches Konto nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten als ausgenommenes Konto behandelt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 19 Nummer 40 Buchstabe f – neu –)

Es wird eine neue Kategorie ausgenommener Konten eingeführt, die E-Geldprodukte umfasst, die angesichts des beschränkten Werts ein geringes Risiko des Missbrauchs für Zwecke der Steuerhinterziehung darstellen.

Ausgenommen werden Einlagekonten, deren gleitender durchschnittlicher 90-Tage-Gesamtsaldo oder -wert an keinem Tag im Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum 10 000 US-Dollar bzw. den entsprechenden Wert in anderer Währung übersteigt. Der gleitende 90-Tage-Gesamtsaldo oder -wert muss für jeden Tag ermittelt werden. Hierzu sind die Tagesendkontosalde der jeweils letzten 90 aufeinanderfolgenden Tage vor dem Tag, an dem die Bestimmung des gleitenden 90-Tage-Gesamtsaldos erfolgt, zu addieren und die so erhaltene Summe anschließend durch 90 zu teilen.

Ein Einlagenkonto ist erstmals für das Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum kein ausgenommenes Konto mehr, in dem der Tag liegt, an dem der gleitende 90-Tage-Gesamtsaldo erstmals 10 000 US-Dollar überstiegen hat.

Beispiel zur Ermittlung des gleitenden 90-Tage-Gesamtsaldos oder -werts:

Ein Einlagenkonto, das alle E-Geld-Produkte eines Kontoinhabers darstellt, wird am 1. Oktober des Jahres N eingerichtet. Der Tagesendkontosaldo oder -wert beträgt zunächst 10 US-Dollar und wird am 1. Januar des Jahres N+1 auf 100 000 US-Dollar erhöht.

Lösung:

Der gleitende 90-Tage-Gesamtsaldo oder -wert zum 1. Januar des Jahres N+1 beträgt $(10 \text{ USD} \times 89 \text{ Tage}) + (100\,000 \text{ USD} \times 1 \text{ Tag}) / 90 \text{ Tage} = 1\,121 \text{ USD}$. Somit ist, obwohl sich am 1. Januar 2025 E-Geld im Wert von 100 000 USD auf dem Einlagenkonto befinden, der gleitende Gesamtkontosaldo oder -wert von 10 000 USD noch nicht überschritten und das Konto weiterhin ein ausgenommenes Konto.

Vorausgesetzt das E-Geld verbleibt auf dem Konto, beträgt der gleitende 90-Tage-Gesamtsaldo oder -wert zum 9. Januar des Jahres N+1 $(10 \text{ USD} \times 81 \text{ Tage}) + (100\,000 \text{ USD} \times 9 \text{ Tage}) / 90 \text{ Tage} = 10\,009 \text{ USD}$. Wegen Überschreitung der Schwelle von 10 000 USD gilt die Ausnahmeregelung des § 19 Nummer 40 Buchstabe f) nicht mehr und das Konto ist für das Jahr N+1 meldepflichtig. Auch wenn sich der Zeitraum für die Bestimmung des gleitenden 90-Tage-Gesamtsaldos oder -werts größtenteils im Jahr N befindet, bleibt das Einlagenkonto ein ausgenommenes Konto in Bezug auf das Jahr N.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 19 Nummer 39 Buchstabe g und h)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Buchstabens f.

Zu Buchstabe q (§ 19 Nummer 41)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern in § 19.

Zu Buchstabe r (§ 19 Nummer 42)

Die Änderung stellt sicher, dass auch andere Rechtsträger, nicht nur Kapitalgesellschaften, nicht als meldepflichtige Person anzusehen sind, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 19 Nummer 42 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

Zu Buchstabe s (§ 19 Nummer 43 bis 49)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern in § 19.

Zu Nummer 7 (§ 25 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung nach Nummer 6 Buchstabe s.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Die Ergänzungen in Absatz 2 Satz 2 stellen sicher, dass meldenden Finanzinstituten nach diesem Gesetz zusätzlich auferlegte Sorgfalts- und Meldepflichten nicht für zurückliegende Meldezeiträume angewandt werden müssen. Für die Meldung der Funktion(en), aufgrund derer jede meldepflichtige Person eine beherrschende Person oder ein Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung an einem Investmentunternehmen ist (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 6a Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz), wird eine zweijährige Übergangszeit eingeräumt, sofern die zugehörigen Finanzkonten vor dem 1. Januar 2026 eröffnet wurden. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass entsprechende Informationen den meldenden Finanzinstituten in Bezug auf diese Konten möglicherweise nicht bereits vorliegen, und es werden unverhältnismäßige Aufwände der Finanzinstitute zur nachträglichen Beschaffung dieser Informationen vermieden.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. In Satz 2 wird eine Anwendungsbestimmung ergänzt, wonach die neu eingeführte Bußgeldvorschrift des § 28 Absatz 1 Nummer 11 für Verstöße gegen die in § 13 Absatz 2a Satz 4 und § 16 Absatz 2a Satz 4 neu eingefügte Pflicht zur Anwendung der Sorgfaltsverfahren für bestehende Konten auf Neukonten erstmals ab dem 1. Januar 2026 Anwendung findet.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Entsprechend der Ergänzung in § 28 Absatz 1 Nummer 11 handelt ein Finanzinstitut ordnungswidrig, wenn es gegen die ihm nach § 13 Absatz 2a Satz 4 und § 16 Absatz 2a Satz 4 auferlegten Sorgfaltspflichten verstößt, indem es in Fällen, in denen ein Neukonto ausnahmsweise ohne Selbstauskunft eröffnet wurde und die Selbstauskunft nicht binnen 90 Tagen nachgereicht oder ihre Plausibilität bestätigt werden kann, die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten nicht entsprechend anwendet.

Damit wird Artikel 8 Absatz 3a der Amtshilferichtlinie entsprochen, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um meldende Finanzinstitute zur wirksamen Anwendung und vor allem Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten anzuhalten.

Da mit diesem Gesetz zusätzliche Sorgfaltspflichten geschaffen werden (Nummer 4 und Nummer 5 Buchstabe a), sind dazu korrespondierende Bußgeldbewehrungen für den Fall vorzusehen, dass Finanzinstitute diesen Pflichten nicht nachkommen. Entsprechende

Verstöße sollen gemäß der Änderung in Absatz 1a mit bis zu 50.000 Euro Geldbuße geahndet werden können. Dies entspricht der für vergleichbare Sorgfaltspflichtverstöße nach diesem Gesetz vorgesehenen Bußgeldhöhe.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b)

§ 138f Absatz 3 AO definiert schon bisher den Inhalt des Datensatzes, den die mitteilungspflichtige Person einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung elektronisch über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem BZSt mitzuteilen hat.

Wegen der geänderten Vorgabe zum Inhalt des zu übermittelnden Datensatzes (vgl. Änderung von Artikel 8ab Absatz 14 Buchstabe b der Amtshilferichtlinie) ist die Regelung des § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b zu ergänzen. Nach der Richtlinienvorgabe sind künftig nicht nur eine Zusammenfassung des Inhalts der mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung, einschließlich – soweit vorhanden – eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der sie allgemein bekannt ist, und einer Beschreibung der relevanten Gestaltungen zu übermitteln, sondern daneben auch alle sonstigen Informationen, die den zuständigen Behörden bei der Beurteilung eines Steuerrisikos helfen könnten. Vorstehende Informationen sind allerdings nur zu übermitteln, soweit sie nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führen, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde. Mit der vorgenommenen Ergänzung in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b AO wird diese geänderte Richtlinienvorgabe umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 379 Absatz 2 Nummer 1e)

§ 379 Absatz 2 Nummer 1e wurde durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (BGBl. I 2019, 2875) eingefügt. Die Bußgeldvorschrift dient der Umsetzung des Artikel 25a der Amtshilferichtlinie. Bisher regelte § 379 Absatz 2 Nummer 1e, dass derjenige die Mitteilungspflicht in bußgeldbewehrter Weise verletzt, der eine Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig mitteilt. Hingegen war die unrichtige Angabe im Wortlaut des § 379 Absatz 2 Nummer 1e AO bislang nicht enthalten. Um einen Gleichlauf mit den anderen Ordnungswidrigkeitstatbeständen betreffend die Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen (vgl. § 379 Absatz 2 Nummer 1f a.F. und § 379 Absatz 2 Nummer 1g zu gewährleisten, wird die unrichtige Angabe durch die Ergänzung der Worte „nicht richtig“ in den Tatbestand des § 379 Absatz 2 Nummer 1e aufgenommen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 9)

Durch die Änderung von § 6 Absatz 9 wird Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 10 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die punktuellen Änderungen an der bisherigen Begriffsdefinition eines Identifizierungsdienstes konkretisieren, was unter einem solchen Dienst zu verstehen ist. Dieser erlaubt nicht nur die Bestätigung, sondern die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit einer Person und wird von dem jeweiligen Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen an § 14 Absatz 2 Nummer 12 und Absatz 3 Nummer 7 (vgl. Nummer 4). Durch diese wird klargestellt, dass das BZSt in den Fällen, in denen ein Plattformbetreiber zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit

eines Anbieters einen durch den jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Anbieters bereitgestellten Identifizierungsdienst verwendet und die Kennung dieses Identifizierungsdienstes gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 12 und Absatz 3 Nummer 7 an das BZSt gemeldet hat, dem Ansässigkeitsstaat bei Übermittlung der gemeldeten Informationen bestimmte Informationen nicht übermitteln muss. Hierbei handelt es sich um typischerweise zur Identifizierung eines Anbieters verwendete Informationen, die für den empfangenen Staat nicht erforderlich sind, wenn diesem stattdessen die über den von ihm bereitgestellten Identifizierungsdienst vergebene Kennung des Anbieters übermittelt wird. Mit § 9 Absatz 3 Satz 3 wird Artikel 8ac Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe m der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 5)

Die Änderung an § 12 Absatz 5 setzt die Änderung von Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt F Nummer 5 der Amtshilferichtlinie um und bewirkt, dass das BZSt in Bezug auf diejenigen Plattformbetreiber, denen es eine Registernummer vergeben hat und die aus dem Register zu löschen sind, selbst die entsprechende Löschung vornehmen kann und dafür nicht vorab die Europäische Kommission ersuchen muss. Es handelt sich somit um eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens.

Darüber hinaus wird ein fehlerhafter Verweis auf die Amtshilferichtlinie korrigiert.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 2 Nummer 11)

Die Nummer 11 des § 14 Absatz 2 wird auf Grund der Anfügung einer neuen Nummer 12 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2 Nummer 12 – neu –)

Mit der neuen Nummer 12 wird Artikel 8ac Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe m der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Es wird vorgeschrieben, dass meldende Plattformbetreiber, die zur Identifizierung eines Anbieters einen Identifizierungsdienst im Sinne von § 6 Absatz 9 nutzen, die Kennungen des Identifizierungsdienstes und den bzw. die EU-Mitgliedstaaten der Ausstellung melden müssen. Dies gewährleistet im Mitgliedstaat, an den die Informationen gemäß § 9 Absatz 3 übermittelt werden, die sichere Zuordnung der erhaltenen Informationen.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Nummer 7)

Die neu angefügte Nummer 12 in § 14 Absatz 2 bezieht sich nur auf meldepflichtige Anbieter, die natürliche Personen sind. Durch die Änderung von § 14 Absatz 3 Nummer 7 wird sichergestellt, dass Artikel 8ac Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe m der Amtshilferichtlinie auch für meldepflichtige Anbieter, die Rechtsträger sind, umgesetzt wird.

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 5)

Der bisherige Absatz 5 entfällt, wodurch die Streichung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt B, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie durch DAC8 nachvollzogen wird. Es wird nicht für sachgerecht erachtet, dass Plattformbetreiber auf die Anwendung der Sorgfaltspflichten verzichten können, weil sie einen Identifizierungsdienst nutzen. Der Identifizierungsdienst ist stattdessen als Unterstützung bzw. Erleichterung bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu verstehen.

Der bisherige Absatz 6 wird wegen der Aufhebung des Absatzes 5 inhaltlich unverändert der neue Absatz 5.

Zu Nummer 6 (§ 29 Satz 3 – neu –)

Die Ergänzung in § 29 regelt, dass Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 12 über einen durch den meldenden Plattformbetreiber genutzten Identifizierungsdienst erstmals für Meldezeiträume gemeldet werden müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Korrespondierend dazu wird das BZSt erst bei Weiterleitung von Informationen, die Meldezeiträume betreffen, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, in Anwendung von § 9 Absatz 3 Satz 4 bestimmte Informationen nicht an einen anderen EU-Mitgliedstaat übermitteln. Dies entspricht den Anwendungsregelungen nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2226.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5i – neu –)

Mit der neuen Nummer 5i wird dem BZSt die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Weiterleitung und Übermittlung von Informationen gemäß § 16 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Registrierungsverfahren nach § 17 sowie von Bußgeldverfahren nach § 18 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5j)

Die bisherige Nummer 5i wird zur Nummer 5j. Die Regelung wird inhaltlich um die Befugnis des BZSt ergänzt, Informationen zu von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemeldeten Informationen (Nummer 5i – neu –) auswerten zu dürfen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b und Artikel 4 Nummer 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die in Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b enthaltene Bestimmung verpflichtet das Bundeszentralamt für Steuern als zentrales Verbindungsbüro zur Mitteilung gegenüber der Europäischen Kommission, für welche fünf Kategorien von Einkünften und Vermögen es für Besteuerungszeiträume, die am oder ab dem 1. Januar 2026 beginnen, Informationen an die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten übermitteln wird. Um zu gewährleisten, dass diese Information rechtzeitig erfolgen kann, muss die entsprechende Regelung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die in Artikel 4 Nummer 2 enthaltene Bestimmung betrifft zwar auch die Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die sich aus der Amtshilferichtlinie ergibt, dient aber nicht unmittelbar der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 und soll daher bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.